

Regierungsbezirk Münster

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im
Rahmen von Flächentauschen

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
 - Anlage 2: Umweltbericht
 - Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 4: Liste der Verfahrensbeteiligten

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 17. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

I. Ausfertigungsvermerk

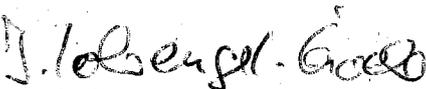
Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 die Aufstellung der 17. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 26. September 2019 - Az.: VIII-B 3-30.17.05.18 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 17. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 17. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Warendorf und bei der Stadt Sassenberg gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 09. Oktober 2019


Jutta Lohrengel-Goeke

(Regierungsbaudirektorin Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

III. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung gem. § 10 (3) ROG zur 17. Änderung des Regionalplans Münsterland

Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

[Inhaltsverzeichnis](#)

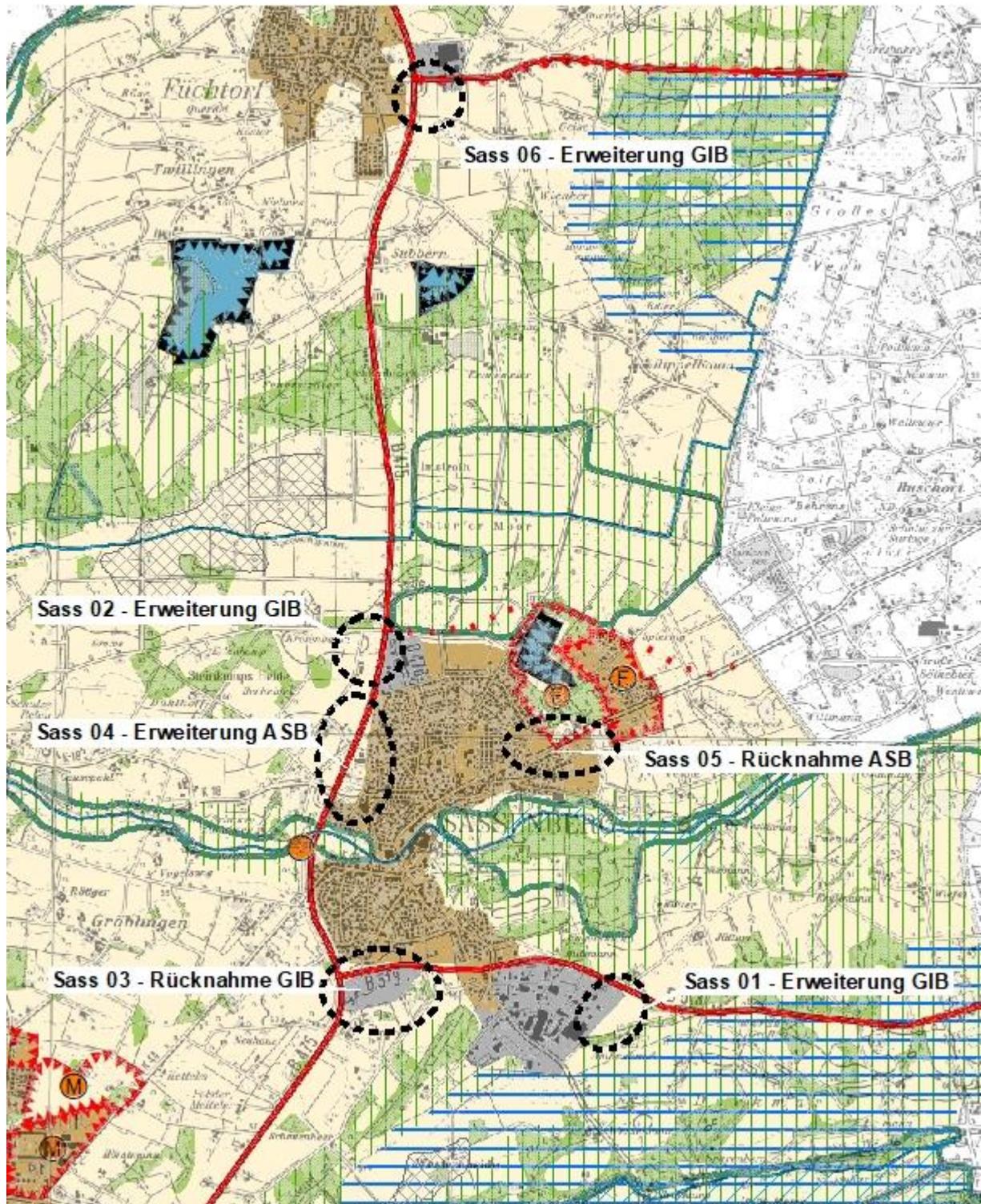
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche	3
1.1.1. GIB-Erweiterung Sass 01 im Stadtteil Sassenberg (ca. 4 ha)	3
1.1.2. GIB-Erweiterung Sass 02 im Stadtteil Sassenberg (ca. 6 ha)	4
1.1.3. ASB-Erweiterung Sass 04 im Stadtteil Sassenberg (ca. 8 ha)	5
1.1.4. GIB-Erweiterung Sass 06 im Stadtteil Füchtorf (ca. 4 ha)	5
1.1.5. Rücknahme von Siedlungsbereichen (Sass 03, GIB und Sass 05, ASB) ..	6
1.2. Bedarfsbetrachtung	7
2. Verfahrensablauf	9
2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG).....	9
2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG).....	9
2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping).....	9
2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	9
2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	9
2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG).....	10
2.7. Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)	10
3. Zusammenfassende Erklärung	10
3.1. Rechtliche Grundlagen.....	10
3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	10
3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	12
3.4. Alternativenbetrachtung.....	18
3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	19
4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Planrechtfertigung).....	19

Anlagen

- Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen
- Anlage 2 – Umweltbericht
- Anlage 3 – Zweispalter
- Anlage 4 – Protokoll der Erörterung
- Anlage 5 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Sassenberg hat mit Schreiben vom 29. Januar 2018 eine Regionalplanänderung beantragt.



Karte 1: Übersicht der Änderungsbereiche (Maßstab 1: 50.000)

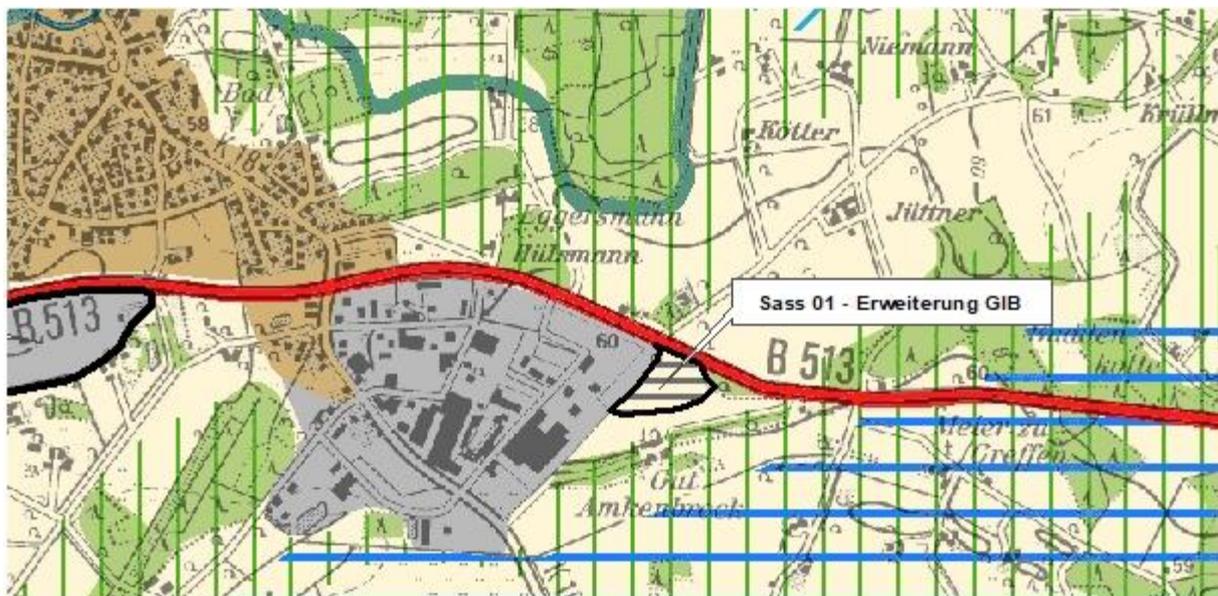
Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen und der fehlenden Umsetzbarkeit von im Regional-

plan festgelegter, aber unbebauter Siedlungsbereiche. Entsprechend werden die Erweiterungen von GIB Sass 01, Sass 02 und Sass 06 sowie von ASB mit Sass 04 beantragt. Im Gegenzug sollen entsprechend Ziel 6.1-1 Absatz 3 des geltenden LEP NRW in insgesamt gleicher Größenordnung die noch im Regionalplan vorhandenen unbebauten Siedlungsbereiche Sass 05 (ASB) und Sass 03 (GIB) zurückgenommen werden (siehe Karte 1).

1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche

Die Änderung des Regionalplanes zur Erweiterung von Siedlungsbereichen ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen schaffen zu können.

1.1.1. GIB-Erweiterung Sass 01 im Stadtteil Sassenberg (ca. 4 ha)



Karte 2: Änderungsbereich Sass 01 (M. 1:25.000)

Im Gewerbegebiet Wöste im Südosten der Ortslage Sassenberg hat ein dort ansässiger Betrieb dringenden Erweiterungsbedarf. Die Anlage einer Stellplatzfläche für ca. 1.000 Caravans ist in seiner gesamten Größe von ca. 4 ha nicht mit dem zurzeit im Regionalplan als Ziel der Raumordnung zeichnerisch festgelegten GIB vereinbar. Daher sieht Sass 01 eine Erweiterung des vorhandenen GIB um rund 4 ha in östliche Richtung unmittelbar südlich der B 513 vor. Die Fläche ist derzeit im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt und wird heute intensiv ackerbaulich genutzt.

Der Änderungsbereich schließt im Westen direkt an das vorhandene Gewerbegebiet „Wöste“ an. Im Norden begrenzt die Bundesstraße 513 den Änderungsbereich. Daran schließen nördlich Ackerflächen an, die der Regionalplan als AFAB festlegt - teilweise überlagert als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Im Osten grenzt ein kleiner Waldbereich an den Änderungsbereich. Im

Süden ist AFAB festgelegt, der wie auf der Nordseite, in einem Abstand von ca. 100 m mit der Freiraumfunktion BSLE überlagert ist. Dort finden sich auch einige bandartige Waldstrukturen im Umfeld einer Hofstelle.

1.1.2. GIB-Erweiterung Sass 02 im Stadtteil Sassenberg (ca. 6 ha)



Karte 3: Änderungsbereich Sass 02 (M. 1:25.000)

Der vorhandene GIB im Norden der Ortslage Sassenberg östlich der B 475 hat keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Eine gewerbliche Entwicklung ist wegen naturräumlicher Restriktionen nur westlich der B 475 möglich. Der Änderungsbereich Sass 02 beinhaltet deshalb die Erweiterung dieses GIB in einer Größe von rund 6 ha nach Westen. Dieser neue GIB-Standort in verkehrsgünstiger Lage, westlich der Ortsumgehung, nutzt die vorhandene Anbindung an die B 475 im Nordwesten der Ortslage Sassenberg. Die Fläche ist derzeit im Regionalplan als AFAB festgelegt, wird zum größten Teil ackerbaulich genutzt und von einem Wirtschaftsweg durchschnitten.

Der Änderungsbereich schließt im Osten direkt an das vorhandene Gewerbegebiet „Füchtorfer Straße“ an, nur durch die B475 getrennt. Unmittelbar südlich schließt sich an den Änderungsbereich eine Reitanlage im AFAB an, deren Weideflächen im Süden in den Änderungsbereich hereinragen. Im Norden und Westen wird der Bereich Sass 02 regionalplanerisch von AFAB und kleineren Waldbereichen umgeben. Im Nordosten ist jenseits der B 475 ein BSN festgelegt, in dem das Naturschutzgebiet „Füchtorfer Moor“ liegt.

1.1.3. ASB-Erweiterung Sass 04 im Stadtteil Sassenberg (ca. 8 ha)

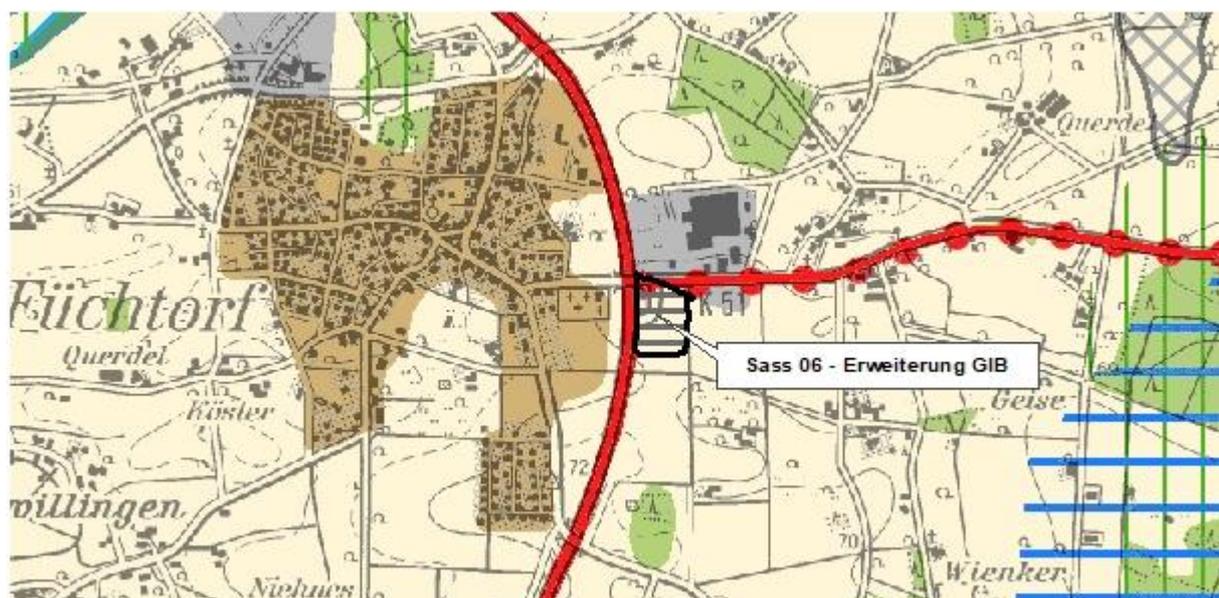


Karte 4: Änderungsbereich Sass 04 (M. 1:25.000)

Mit dem Änderungsbereich Sass 04 wird der zentral gelegene ASB in der Ortslage Sassenberg unmittelbar östlich der Ortsumgehung um rund 8 ha erweitert. Der Bereich ist derzeit im Regionalplan als AFAB festgelegt. Die Fläche ist schon heute anthropogen vorgeprägt, wird teilweise als Friedhof bzw. von einer Gärtnerei genutzt und soll im Wesentlichen durch Wohnbebauung ergänzt werden.

Auf der südlichen und östlichen Seite schließt der Änderungsbereich Sass 04 direkt an den zentralen ASB mit vorhandener Bebauung an. Im Westen begrenzt die Bundesstraße B 475 die Fläche. Auf der Westseite der B 475 schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die regionalplanerisch als AFAB festgelegt sind.

1.1.4. GIB-Erweiterung Sass 06 im Stadtteil Füchtorf (ca. 4 ha)



Karte 5: Änderungsbereich Sass 06 (M. 1:25.000)

Im Osten der Ortslage Füchtorf soll mit dem Änderungsbereich Sass 06 einem in Füchtorf ansässigen Gewerbebetrieb die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung gegeben werden. Der vorhandene GIB soll dafür unmittelbar südlich der K 51 um rund 4 ha erweitert werden. Der Bereich ist derzeit im Regionalplan als AFAB festgelegt. Es handelt sich um heute landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Norden wird die Erweiterungsfläche durch die Kreisstraße K 51, westlich durch die B 475 begrenzt. Entlang der Auf- und Ausfahrt am Knotenpunkt von B 475 und K 51 zieht sich von Südwesten ein Gehölzstreifen in den Bereich hinein. Im Nordosten befindet sich jenseits der K 51 ein bereits bestehender GIB. Im Westen schließt sich jenseits der B 475 der ASB der Ortslage Füchtorf an. Im Osten und Süden des Änderungsbereiches Sass 06 ist AFAB festgelegt, dessen Flächen intensiv ackerbaulich genutzt werden.

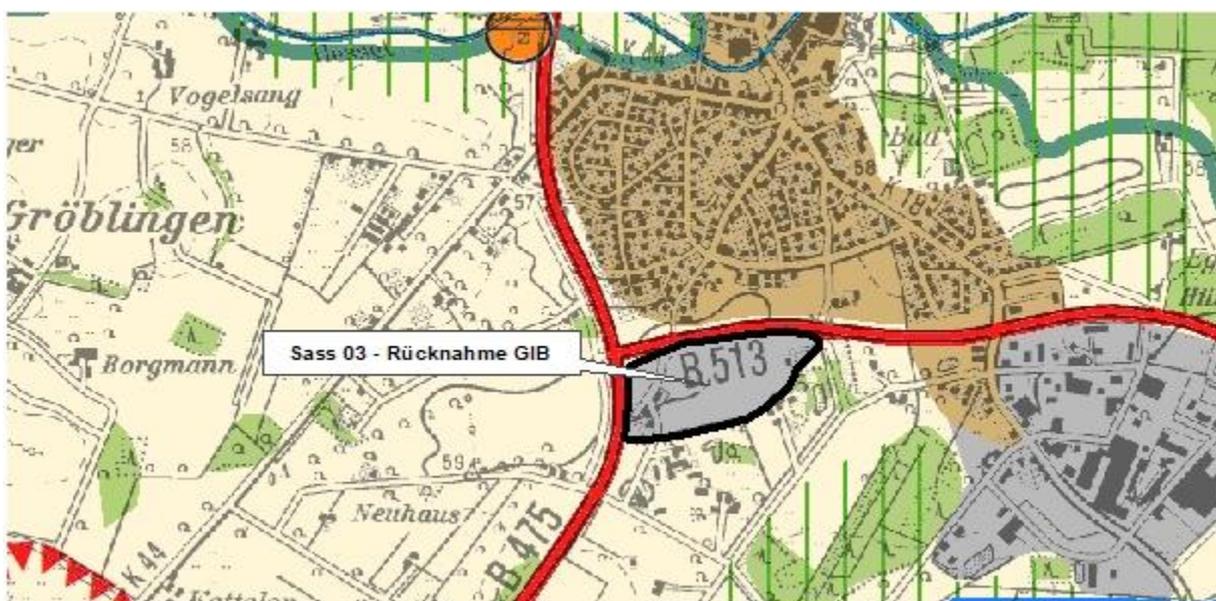
1.1.5. Rücknahme von Siedlungsbereichen (Sass 03, GIB und Sass 05, ASB)

Diese beiden Rücknahmen von Siedlungsbereichen, die für eine Siedlungsentwicklung auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, sind als 'Tauschflächen' zur Erfüllung des Ziels 6.1-1 LEP vorgesehen. Hier sollen Festlegungen zum Siedlungsraum (ASB und GIB) zurückgenommen und Freiraumfunktionen festgelegt werden.

Im Umweltbericht wurden diese Tauschflächen in Bezug auf die Gleichwertigkeit geprüft. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wurde auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

Da bei den Flächenrücknahmen von einer Minimierung der Umweltauswirkungen auszugehen ist, erfolgte in der Umweltprüfung keine detaillierte Betrachtung der einzelnen Bereiche.

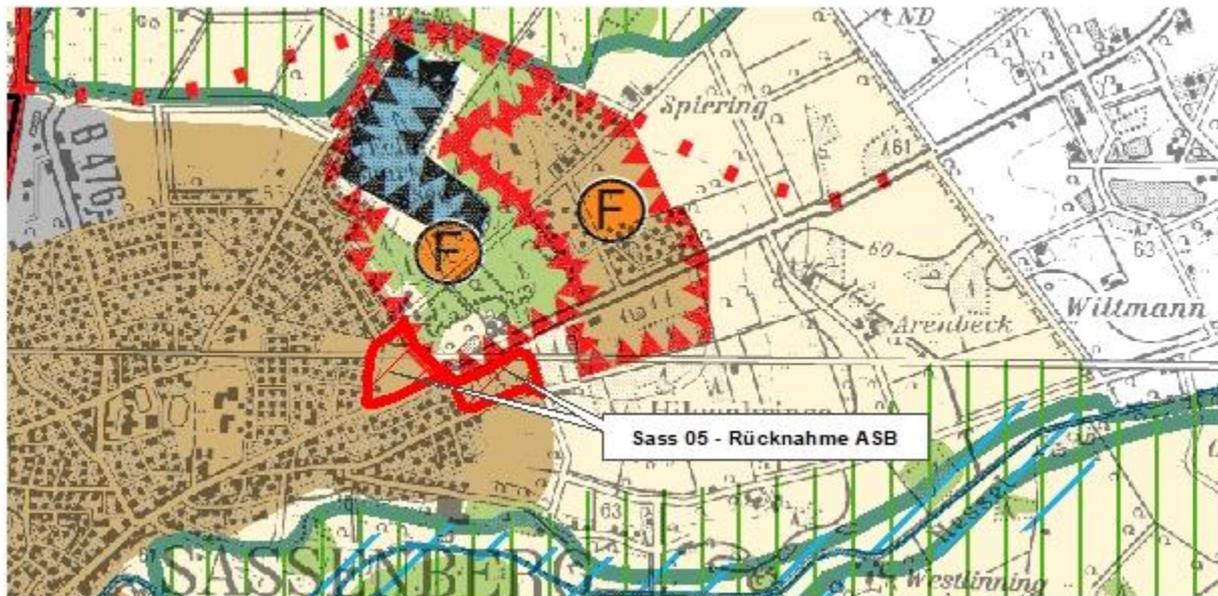
GIB-Rücknahme Sass 03 im Stadtteil Sassenberg (ca. 15 ha)



Karte 6: Änderungsbereich Sass 03 (M. 1:25.000)

Der im geltenden Regionalplan als GIB festgelegte Änderungsbereich Sass 03 im Südwesten des Ortsteils Sassenberg ist stark landwirtschaftlich geprägt. Im Westen des Gebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Zufahrtsstraße von Norden. Um die Hofstelle und im südlichen Randbereich wachsen Gehölze, die aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht im Regionalplan dargestellt werden. Im Norden und Westen wird der Bereich Sass 03 von den Bundesstraßen B 513 und B 475 tangiert.

ASB-Rücknahme Sass 05 im Stadtteil Sassenberg (ca. 7 ha)



Karte 7: Änderungsbereich Sass 05 (M. 1:25.000)

Für den Rücknahmebereich Sass 05 (ca. 7 ha) im Nordosten des Ortsteils Sassenberg, legt der geltende Regionalplan ASB fest. Der gesamte Bereich gliedert sich in 2 Flächen. Diese beiden etwa gleichgroßen Teilflächen grenzen im Osten bzw. Norden an das Erholungsgebiet Feldmark an. Dieses Erholungsgebiet ist im Regionalplan als AFAB mit der zweckgebundenen Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt. Mittig zwischen den beiden Teilflächen verläuft die B 476.

Die westliche Teilfläche (ca. 4 ha) wird ackerbaulich genutzt. Im Norden ragt eine angrenzende Waldfläche in den Änderungsbereich hinein. Die östliche Teilfläche von Sass 05 umfasst einen Wald, Ackerflächen und eine Hofstelle.

Es ist beabsichtigt, beide Teilflächen künftig als AFAB festzulegen.

1.2. Bedarfsbetrachtung

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die Stadt Sassenberg Bedarfe für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bis 2025 ermittelt und dementsprechend zeichnerisch verortet. Aus unterschiedlichen Gründen stehen Teile dieser

festgelegten und bisher noch nicht genutzten Siedlungsbereiche für Siedlungsnutzungen nicht zur Verfügung.

Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit, neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch).

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB und GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. getauscht werden sollen:

Erweiterungen GIB und ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Sass 01	AFAB	GIB	4
Sass 02	AFAB	GIB	6
Sass 04	AFAB	ASB	8
Sass 06	AFAB	GIB	4
Summe			22

Rücknahme GIB und ASB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Sass 03	GIB	AFAB	15
Sass 05	ASB	AFAB	7
Summe			22

Da keine über den im Regionalplan Münsterland abgebildeten Bedarf hinausgehenden Siedlungsbereiche festgelegt werden, ist eine weitergehende Bedarfsbegründung nicht erforderlich.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg auf Grundlage der Sitzungsvorlage 06/2018 beschlossen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40/2018 der Bezirksregierung Münster vom 5. Oktober 2018 über die Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping)

Die in Anlage 5 aufgeführten in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 24. September 2018 über die 17. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt (Scoping).

Im Scoping haben von den 46 Beteiligten 13 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2 eingesehen werden (Anlage 2).

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 wurden 46 Verfahrensbeteiligte (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 17. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 8. Februar 2019.

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Daneben war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Die Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 21. Dezember 2018, Nummer 51/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 07. Januar 2019 bis einschließlich 08. Februar 2019 öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (Verfahrensbeteiligte siehe Anlage 5) mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter) mit Schreiben vom 18. März 2019 zur Kenntnis gegeben (Anlage 3) und gleichzeitig wurden die Beteiligten zum Erörterungstermin am 05. April 2019 eingeladen.

3. Zusammenfassende Erklärung

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 17. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung eines ASB (Sass 04) und drei GIB (Sass 01, Sass 02, Sass 06) um rd. 22 ha durch Überplanung von AFAB sowie die Rücknahme von ASB und GIB in zwei Teilbereichen (Sass 03 und Sass 05) von gleicher Größe.

Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung wurde zu Beginn ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG vorgenommen. Die in diesem Rahmen vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der

Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 2) eingesehen werden.

Die Untersuchungsräume umfassen die Erweiterungsbereiche sowie deren Umgebung innerhalb eines Puffers von 300 m. Anregungen zu den Untersuchungsräumen und dem Untersuchungsrahmen wurden im Scopingverfahren nicht vorgebracht.

Im methodischen Vorgehen der SUP werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Die Tauschflächen (Sass 03 und Sass 05) wurden keiner vertiefenden Bewertung bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung von Siedlungsbereichen in Allgemeinen Freiraumbereich entsprechend der Realnutzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Ermittlung der schutzgutbezogenen Bestandssituation und der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter sowie die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und in den angehängten SUP-Prüfbogen (Anlage 2) erfasst.

Schutzwürdiger Boden (Plaggenesch) kommt in den Änderungsbereichen Sass 01, Sass 04 und Sass 06 vor. Allerdings ist ebenfalls in den Rücknahmebereichen Sass 03 und Sass 05 Plaggenesch vorhanden, wodurch die Bodenfunktion des o.g. schutzwürdigen Bodens als Archiv der Kulturgeschichte im Wesentlichen an anderer Stelle erhalten bleibt.

Bei dem Schutzgut Fläche ist durch den zuvor genannten Flächentausch ein quantitativer Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt. Dem zukünftigen "Wegfall" von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die GIB- und ASB-Erweiterungen Sass 01, Sass 02, Sass 04, Sass 06 stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist somit in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch die Bodenverhältnisse gegeben. Unabhängig von der regionalplanerischen Betrachtung werden in den Rücknahmebereichen (Sass 03 und Sass 05) zurzeit ca. 18 ha landwirtschaftlich genutzt. Dem gegenüber stehen ca. 15 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen, die mit der Regionalplanänderung neu in GIB bzw. ASB zu liegen kommen. Des Weiteren kann die zukünftige Festlegung der Bereiche Sass 03 und Sass 05 als AFAB vielfältige Funktionsfähigkeiten erfüllen, u.a. als Raum für die Landwirtschaft, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zum Erhalt schutzwürdigen Bodens. Diese Funktionsvielfalt trägt ergänzend dazu bei, die qualitative Gleichwertigkeit der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens sicher zu stellen.

Durch die 17. Regionalplanänderung werden keine Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung direkt in Anspruch genommen. Jedoch befinden sich in der näheren Umgebung der Planbereiche verschiedene Schutzgebiete, u.a. das NSG „Füchter Moor“ und das FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, welche Unternehmen sich in den ge-

planten GIB ansiedeln werden und ob diese womöglich Einfluss die Schutzgebiete haben. Aus diesem Grund ist eine vorhaben-bzw. standortbezogene Prüfung im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens erforderlich. Auf Ebene der Regionalplanung kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete und die dort vorkommenden Arten zu erwarten sind.

Die Lage des Änderungsbereiches Sass 01 im Trinkwasserschutzgebiet „Vohren/Dackmar (Zone IIIA) führt aus Sicht der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die eine gewerbliche Nutzung ausschließen. Voraussetzung ist die Beachtung der Verbote und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung auf der nachgeordneten Planungsebene.

Die geplanten Erweiterungen (Sass 01, Sass 02, Sass 04, Sass 06) schließen an vorhandene GIB oder ASB an, somit kann vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Aus siedlungsstruktureller Sicht sind sinnvolle Alternativen, mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt, nicht vorhanden.

Abschließend können in der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, die gegen die geplante 17. Regionalplanänderung sprechen. Zudem hat wurden keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene festgestellt, sodass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich ist.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg auf Grundlage der Sitzungsvorlage 06/2018 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Von den 47 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 19 Beteiligte geäußert. Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen („Zweispalter“) ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt (Anlage 3).

Fünf Beteiligte haben Hinweise und Anregungen für nachfolgenden Planungen gegeben. Die Handwerkskammer Münster (Beteiligter 117), die Landwirtschaftskammer NRW (108 und 118), das LANUV (119) und das Landesbüro der Naturschutzverbände (151) haben Bedenken zu den Änderungen vorgetragen.

Die Handwerkskammer Münster hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen und auch keine Rückmeldung zur Einladung gegeben. Daher wird auf Grundlage der Ausführungen der Regionalplanungsbehörde im „Zweispalter“ Meinungsausgleich unterstellt. Das LANUV hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Es hat der Regionalplanungsbehörde vorab schriftlich mitgeteilt, dass es Meinungsausgleich in fast allen Punkten erklärt, die

Bedenken zum Änderungsbereich Sass 02 jedoch aufrechterhält. Die Landwirtschaftskammer NRW und das Landesbüro der Naturschutzverbände sind zum Erörterungstermin erschienen. Mit diesen beiden Verfahrensbeteiligten konnte ebenfalls zum Änderungsbereich Sass 02 kein Meinungsausgleich erzielt werden. Die Landwirtschaftskammer hatte darüber hinaus Bedenken grundsätzlicher Art. Ein Protokoll der Erörterung enthält Anlage 4.

Nachfolgend werden die nicht ausgeräumten Bedenken zum Änderungsbereich Sass 02 (GIB westlich B475) dargelegt:

Landwirtschaftskammer NRW (Beteiligter Nr. 108 und 118)

- räumliche getrennte Lage der Tauschfläche Sass 02 westlich der B475
- vor neuer Flächenausweisung im FNP ausgewiesene Flächen nutzen, Bedarfsnachweis

Stellungnahme vom 05.02.2019 (Beteiligung gem.§ 9 (2) ROG)

Die Planfläche Sass 02 GIB (ca. 6 ha LF) liegt östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Füchtorfer Straße“. Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die B 475 verhindert die direkte Verbindung zum Gewerbegebiet „Füchtorfer Straße“ und stellt eine gravierende räumliche Trennung dar. Es ist nicht von einer direkten benachbarten Flächenangliederung zu sprechen. Im Übrigen sind die Flächen östlich der Firma Scheffer Krantechnik (siehe folgende Abbildung) als ASB vorgesehen: eine Nutzung ist bis heute nicht erfolgt.



Die Fläche östlich der Firma Scheffer Krantechnik (siehe folgende Abbildung) ist mit Verabschiedung des Regionalplans als ASB vorgesehen und bis heute nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen.



Es wird gefordert den Bedarf nachzuweisen, bevor neue Flächen (Sass 02) ausgewiesen werden.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Im Vorfeld der Regionalplanänderung wurde angesichts des nicht umsetzbaren GIB Sass 03 das Stadtgebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Entwicklungsstandorte untersucht. Denkbare Suchräume wurden aus kommunaler und raumordnerischer Sicht auf ihre Umsetzbarkeit überprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Im Norden von Sassenberg grenzt der Siedlungsbereich an die naturschutzfachlich hochwertigen Räume des Füchterer Moors, das großräumig als BSN festgelegt ist. Im Osten schließt sich der Feldmarksee mit Ferienhaussiedlungen und Wäldern an. Weiter südlich (östlich des Ortskerns) liegt das Naturschutzgebiet Tiergarten und die Hesselniederung, die im Regionalplan wiederum als BSN festgelegt sind. Südlich der B513 schließt das weitgehend genutzte Gewerbegebiet Wöste an, dass mit Sass 01 geringfügig erweitert wird. Eine weitere Entwicklung ist hier jedoch aus Wasser- und Naturschutzgründen nicht möglich. Daran anschließend lassen einerseits die Waldbereiche am Landhagen eine Siedlungsentwicklung nicht zu, andererseits steht der GIB Sass 03 (vom Ort Sassenberg durch die B513 getrennt) für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Siedlungsentwicklung in Sassenberg ist daher nur Richtung Westen möglich. Damit sind Flächenerweiterungen im Rahmen eines Flächentausches nur westlich der B475 umsetzbar.

Die Siedlungsbereiche ASB und GIB wurden im Rahmen der seit 2014 geltenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zeichnerisch festgelegt. Die bauleitplanerische Umsetzung der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche hat flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen (siehe Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Für die Entwicklung des Bereiches Sassenberg Nord gibt es erste Planungskonzepte. Die Umsetzung soll wegen der erheblichen Größe dieses Planungsraumes von etwa 20 ha in mehreren Schritten erfolgen. Die bauleitplanerische Umsetzung ist in Vorbereitung.

Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Entsprechend der aktuellen Bedarfsberechnung wird der Bedarf an ASB nicht durch die ausgewiesenen Reserven gedeckt.

LANUV (Beteiligter Nr. 119)

- räumliche getrennte Lage der Tauschfläche Sass 02 westlich der B475
- vor neuer Flächenausweisung im FNP ausgewiesene Flächen nutzen, Bedarfsnachweis

Stellungnahme vom 05.02.2019 (Beteiligung gem.§ 9 (2) ROG)

Sass 02 - Gegen diese Erweiterung hat das LANUV erhebliche Bedenken, da durch das „Herüberspringen“ über die B 475, die Sassenberg im Westen begrenzt ein neuer Siedlungsansatz geschaffen wurde.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere die Rücknahme des GIB Sass 03 zu nennen.

Im Vorfeld der Regionalplanänderung wurde angesichts des nicht umsetzbaren GIB Sass 03 das Stadtgebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Entwicklungsstandorte untersucht. Denkbare Suchräume wurden aus kommunaler und raumordnerischer Sicht auf ihre Umsetzbarkeit überprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Im Norden von Sassenberg grenzt der Siedlungsbereich an die naturschutzfachlich hochwertigen Räume des Füchterer Moors, das großräumig als BSN festgelegt ist. Im Osten schließt sich der Feldmarksee mit Ferienhaussiedlungen und Wäldern an. Weiter südlich (östlich des Ortskerns) liegt das Naturschutzgebiet Tiergarten und die Hesselniederung, die im Regionalplan wiederum als BSN festgelegt sind. Südlich der B513 schließt das weitgehend genutzte Gewerbegebiet Wöste an, dass mit Sass 01 geringfügig erweitert wird. Eine weitere Entwicklung ist hier jedoch aus Wasser- und Naturschutzgründen nicht möglich. Daran anschließend lassen einerseits die Waldbereiche am Landhagen eine Siedlungsentwicklung nicht zu, andererseits steht der GIB Sass 03 (vom Ort Sassenberg durch die B513 getrennt) für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Siedlungsentwicklung in Sassenberg ist daher nur Richtung Westen möglich. Damit sind Flächenerweiterungen im Rahmen eines Flächentausches nur westlich der B475 umsetzbar.

Landesbüro der Naturschutzverbände (Beteiligter Nr. 151)

- räumliche getrennte Lage der Tauschfläche Sass 02 westlich der B475
- neuer Siedlungsansatz

Stellungnahme vom 08.02.2019 (Beteiligung gem.§ 9 (2) ROG)

Die Erweiterung des GIB an dieser Stelle wird abgelehnt. Im SUP-Prüfbogen wird – fast durchgehend – auf spätere „vorhaben- und standortbezogene Prüfungen auf nachgeordneter Ebene“ verwiesen. Schon dadurch wird deutlich, dass angesichts zahlreicher mutmaßlicher Konflikte mit Schutzgütern eine Bewertung der geplanten Änderung noch gar nicht möglich ist. Es ist nicht erkennbar, warum dennoch in allen Fällen eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung verneint wird. Ebenso bleibt unverständlich, warum

„der Eingriff im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar“ erscheint zumal eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter als notwendig beschrieben wird. Der Hinweis, dass sich keine Alternativstandorte aufdrängen, ist ein ungeeignetes Argument innerhalb dieses Prüfprozesses. Die im Rahmen der Gesamtbewertung genannten Begriffe „schutzgutübergreifende Gesamtbewertung“ und „funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen“ bleiben in ihrer Aussage völlig unklar.

Die Naturschutzverbände sehen einen beträchtlichen nachteiligen Einfluss des Gewerbegebietes auf das Landschaftsbild. Die Umgebung ist eine mit natürlichen Elementen strukturierte und agrarisch geprägte Kulturlandschaft. Diese ist durch die Bundesstraße B 475 vom östlich angrenzenden Siedlungsbereich markant getrennt. Neben den bei Gewerbegebieten unvermeidlichen Problemen des Bodenverlustes, der Versiegelung und der Beeinflussung des lokalen Klimas wäre ein Gewerbegebiet der Beginn einer Zersiedlung in dieser hier noch erkennbaren Kulturlandschaft und ein weiterer Schritt im Landschaftsverbrauch.

Eine besonders günstige Verkehrsanbindung ist nicht erkennbar, da die gegenüberliegende Straßeneinmündung aus der Siedlung und dem bestehenden Gewerbegebiet einen Kreuzungsausbau zur Einfahrt in ein gegenüberliegendes neues Gewerbegebiet erfordern würde. Da die Bundesstraße dauerhaft beide Gewerbegebiete trennen würde, handelt es sich nicht um eine Erweiterung eines Gewerbegebietes, sondern um die Schaffung eines zweiten, durch den Fernstraßenverkehr getrennten Gebietes. Ein Austausch zwischen beiden wäre mit einem problematischen Querverkehr verbunden.

Insgesamt sehen die Naturschutzverbände keine Grundlage für eine Planänderung. Ein Gewerbegebiet an dieser Stelle kann keine der Landschaft angemessene und für die Ortsentwicklung sachgerechte Nutzung sein.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere die Rücknahme des GIB Sass 03 zu nennen.

Im Vorfeld der Regionalplanänderung wurde angesichts des nicht umsetzbaren GIB Sass 03 das Stadtgebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Entwicklungsstandorte untersucht. Denkbare Suchräume wurden aus kommunaler und raumordnerischer Sicht auf ihre Umsetzbarkeit überprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Im Norden von Sassenberg grenzt der Siedlungsbereich an die naturschutzfachlich hochwertigen Räume des Füchterer Moors, das großräumig als BSN festgelegt ist. Im Osten schließt sich der Feldmarksee mit Ferienhaussiedlungen und Wäldern an. Weiter südlich (östlich des Ortskerns) liegt das Naturschutzgebiet Tiergarten und die Hesselriederung, die im Regionalplan wiederum als BSN festgelegt sind. Südlich der B513 schließt das weitgehend genutzte Gewerbegebiet Wöste an, dass mit Sass 01 geringfü-

gig erweitert wird. Eine weitere Entwicklung ist hier jedoch aus Wasser- und Naturschutzgründen nicht möglich. Daran anschließend lassen einerseits die Waldbereiche am Landhagen eine Siedlungsentwicklung nicht zu, andererseits steht der GIB Sass 03 (vom Ort Sassenberg durch die B513 getrennt) für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Siedlungsentwicklung in Sassenberg ist daher nur Richtung Westen möglich. Damit sind Flächenerweiterungen im Rahmen eines Flächentausches nur westlich der B475 umsetzbar.

Hinsichtlich der Ausweisung des GIB Sass 02 bleibt festzuhalten, dass für die Festlegung im landwirtschaftlich geprägten Raum südlich der Erschließungsanlage Steinkamps Heide relevante Raumstrukturen nicht aufgelöst werden.

Das Landschaftsbild wird demnach nicht erheblich verändert.

Zudem wird durch die Rücknahmebereiche Sass 03 und Sass 05 die bisherige planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung von kulturlandschaftsprägendem Freiraum (KL6) zurückgenommen. Daher kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Die verkehrliche Anbindung ist gesichert. Es erfolgt zukünftig im genügend groß dimensionierten, beampelten Kreuzungsbereich eine direkte Anbindung über die Erschließung Steinkamps Heide.

Ergebnis der Erörterung:

Wegen der Gleichartigkeit der Bedenken der drei Beteiligten wurden sie gemeinsam unter der Überschrift des Änderungsbereiches Sass 02 erörtert.

Die Landwirtschaftskammer unterstreicht ihre schriftliche Anregung, Aussagen zur Verfügbarkeit der neu festgelegten Siedlungsbereiche in die Unterlagen zur Regionalplanänderung mit aufzunehmen. Als Vertreter der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen hat dieser Aspekt große Bedeutung für sie. Sie verweist diesbezüglich auf den im Regionalplan festgelegten ASB am Nordrand des Siedlungsbereiches, der seit Jahren nicht bauleitplanerisch entwickelt worden ist. Auch der Änderungsbereich Sass 03 ist im FNP seit vielen Jahren als Gewerbliche Baufläche festgelegt. Laut der Landwirtschaftskammer scheinen demnach ausreichend Flächen vorhanden zu sein, die zunächst in Anspruch genommen sollten, bevor neue Flächen ausgewiesen werden.

Die Stadt Sassenberg erläutert die aktuellen Planungen in Sassenberg Nord. Erhebliche planerische Vorarbeiten sind abgeschlossen. Eine FNP-Änderung steht unmittelbar vor der Aufstellung. Die Bezirksregierung erklärt, dass die Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche nur bedarfsgerecht erfolgen kann und damit eine Bauleitplanung für Sassenberg Nord nur abschnittsweise, bei Bedarf und bei reduzierten Reserven entsprechend Ziel 6.1-1 LEP NRW erfolgen kann. Sass 03 ist parallel zur Inanspruchnahme von Änderungsbereichen im FNP zurückzunehmen, da eine Verfügbarkeit der Flächen nicht absehbar ist.

Die Landwirtschaftskammer sieht die Festlegung des Änderungsbereiches Sass 02 als Initialmaßnahme zur Inanspruchnahme weiterer Flächen westlich der Umgehungsstraße.

Wegen grundsätzlicher Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen jenseits der B475 erklärt sie **keinen Meinungsausgleich**. Die Landwirtschaftskammer äußert darüber hinaus den **grundsätzlichen Vorbehalt**, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Raum insgesamt zu groß ist und reduziert werden muss, sowie der unzureichenden Berücksichtigung von nicht regionalplanerisch dargestelltem Wald bei Flächentauschen.

Die Bezirksregierung erläutert die Vorgehensweise im Vorfeld der 17. Änderung des Regionalplans. Da der Änderungsbereich Sass 03 nicht umsetzbar ist, wurde das Stadtgebiet auf einen umsetzbaren Entwicklungsstandort für Gewerbe/Industrieflächen untersucht. Aufgrund der bestehenden Restriktionen im Norden, Osten und Süden des Siedlungsbereiches Sassenberg sind umsetzbare Standorte nur westlich der B475 möglich. Hier wurde ein Standort gewählt, der benachbart zum vorhandenen GIB liegt und verkehrlich gut angebunden ist.

Die Naturschutzverbände schließen sich den grundsätzlichen Bedenken gegen das Überspringen der B475 an. Ein neuer Siedlungsansatz kann in dieser strukturreichen und wertvollen Kulturlandschaft nicht akzeptiert werden. Der Bereich Sass 03 wird aus Sicht der Naturschutzverbände wegen der tangierenden Bundesstraßen und des weiter östlich gelegenen GIB negativer bewertet und ist daher nicht als gleichwertige Tauschfläche geeignet. **Kein Meinungsausgleich**. Das LANUV hat mit Schreiben vom 03.04.2019 aus ähnlichen Gründen in diesem Punkt ebenfalls **keinen Meinungsausgleich** erklärt, in allen anderen Punkten jedoch Meinungsausgleich erklärt.

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und den anerkannten Naturschutzverbänden zum Änderungsbereich Sass 02, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.

3.4. Alternativenbetrachtung

Geeignete Alternativen für die Erweiterung der Siedlungsbereiche ASB und GIB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Insbesondere der diskutierte Änderungsbereich Sass 02 (GIB westlich der B 475) ist alternativlos. Dies liegt einerseits an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf den zurückzunehmenden Änderungsbereich Sass 03. Andererseits sind keine Erweiterungsmöglichkeiten am nördlichen, östlichen oder südlichen Rand des Siedlungsbereiches Sassenberg vorhanden, die für eine gewerblich/industrielle Nutzung geeignet wären. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland und gewerblich/industriellen Bauflächen nicht in Betracht.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nach § 4 Abs. 4 LPlIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung („Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlIG NRW gewährleistet.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Planrechtfertigung)

Bei der Neufestlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg sind die im geltenden Landesentwicklungsplan (LEP) NRW enthaltenen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Ergänzend dazu sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der aktuellen Änderung des LEP als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des LEP NRW dargestellt.:

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der 17. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen GIB und ASB auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg erweitert werden. Hierdurch werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit von Bauleitplanung für künftige Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Wie im Kapitel 3 ausgeführt, erfolgt die Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Stadt Sassenberg festgelegten GIB und ASB den Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen.</p> <p>Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Stadt Sassenberg ASB nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p> <p>Für die zurückzunehmenden Bereiche wird AFAB festgelegt. Der Tausch ist nach den Freiraumfunktionen der LPIG-DVO qualitativ und quantitativ gleichwertig.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<i>noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i>	
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p> <p>.</p>	<p>Die geplante Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten neuen GIB und ASB schließen unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB- und ASB-Erweiterungen wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlung erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Stadt um angemessene Erweiterungen.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruch-</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>nahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Stadt Sassenberg wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat und hat dem Grundsatz entsprechend schon erhebliche Anstrengung zur Innenentwicklung unternommen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Stadt die Berücksichtigung dieses Grundsatzes der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlIG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</p> <p>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen."</i></p>	<p>Seit 2006 nimmt die Stadt Sassenberg an der Auslobung des RWE-/Innogy-Klimaschutz-preises teil wonach lokale Klima- und Umweltschutzaktivitäten von Bürgern, Vereinen und Institutionen ausgezeichnet werden.</p> <p>Die Stadt Sassenberg hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die Stadt hat sich mit dem Entschluss für ein Integriertes Klimaschutzkonzept dazu entschieden, sich lokal aktiv für den Klimaschutz zu engagieren und den Treibhausgasausstoß zu verringern. Folgende Klimaschutzziele sind hierzu beschrieben worden:</p> <p>Quantitative Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der CO₂-Emissionen auf dem Stadtgebiet um 80 % bis 2050 bezogen auf das Jahr 2015 • Senkung des Gesamtenergiebedarfes der Stadt um 60 % bis 2050 bezogen auf das Jahr 2015 • Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 200 % bis 2050 bezogen auf das Jahr 2015 <p>Qualitative Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Sanierungsquote auf dem Stadtgebiet • Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
	<ul style="list-style-type: none"> • weitere Etablierung von Klimaschutzthemen in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen • Erhöhung der Klimaschutzaktivitäten der Wirtschaftsbetriebe • Fortführung von vorbildlichen Sanierungen von kommunalen Gebäuden und Anlagen <p>Die Ziele fundieren auf den Szenarien, die aus dem energetischen Status quo sowie vorhandenen Potenzialen und geplanten Maßnahmen resultieren. Dabei helfen die gesetzten Ziele nicht nur bei der Ressourcenschonung und CO₂-Vermeidung, sondern stärken die lokale Wertschöpfung und erhöhen die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber externen Einflüssen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p>"(...)</p> <p><i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."</i></p>	<p>Dem Grundsatz wird entsprochen. Der Regionalplan Münsterland legt bisher noch keine zASB fest, jedoch ist die Erweiterung des ASB der Stadt Sassenberg im Stadtteil Sassenberg an zentraler Stelle verortet, die über gute Versorgungs- und Infrastrukturen verfügt. Zudem grenzt sie an festgelegte und baulich in Anspruch genommene ASB an.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>Die Stadt Sassenberg verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Diverse Buslinien erschließen Sassenberg gemeindeintern und verbinden Sassenberg mit den umliegenden Gemeinden und Städten. Hier sind insbesondere die Verbindungen zum nahegelegenen Bahnhof Warendorf</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
	an der überregionalen Schienenstrecke Münster - Bielefeld zu nennen.
<p>LEP Grundsatz 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven</p> <p><i>"Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden."</i></p>	<p>Der Regionalrat hat bislang keine Überprüfung bzw. Festlegung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche vorgenommen, so dass der Gesichtspunkt der Zentralörtlichkeit derzeit noch nicht als Entscheidungskriterium für eine Flächenrücknahme maßgeblich sein kann. Zudem sollen die Änderungsbereiche Sass 03 und Sass 05 wegen der fehlenden Verfügbarkeit zurückgenommen werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz</p> <p><i>"Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden"</i></p>	<p>Die GIB-Erweiterung Sass 01 soll die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes nach Osten ermöglichen. ASB und Wohnbaugebiete befinden sich westlich des bestehenden GIB.</p> <p>Die GIB-Erweiterungen Sass 02 im Ortsteil Sassenberg und Sass 06 im Ortsteil Füchtorf grenzen an vorhandene GIB an, sind jedoch von ASB bzw. Wohnbaugebieten durch die B475 getrennt. Nutzungsbeeinträchtigungen werden damit vermieden.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Dem Ziel wird entsprochen. Die GIB-Erweiterungen Sass 01, Sass 02 und Sass 06 grenzen an vorhandene GIB an.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträ-</i></p>	<p>Die GIB-Erweiterungen Sass 01, Sass 02 und Sass 06 liegen unmittelbar an der B475 bzw. B513 und sind damit direkt an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.</p> <p>Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger ist in Sassenberg nicht vorhanden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>ger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</i></p>	
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> - <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> - <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> - <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> - <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> - <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i> - <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> - <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i> - <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</i> 	<p>Die 17. Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Es wird auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p> <p>Im Rahmen der neuen GIB- und ASB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen des Freiraums und seiner Funktionen gegeben.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen</i></p>	<p>Die 17. Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Es wird auf der Ebene des Regionalplans kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p>

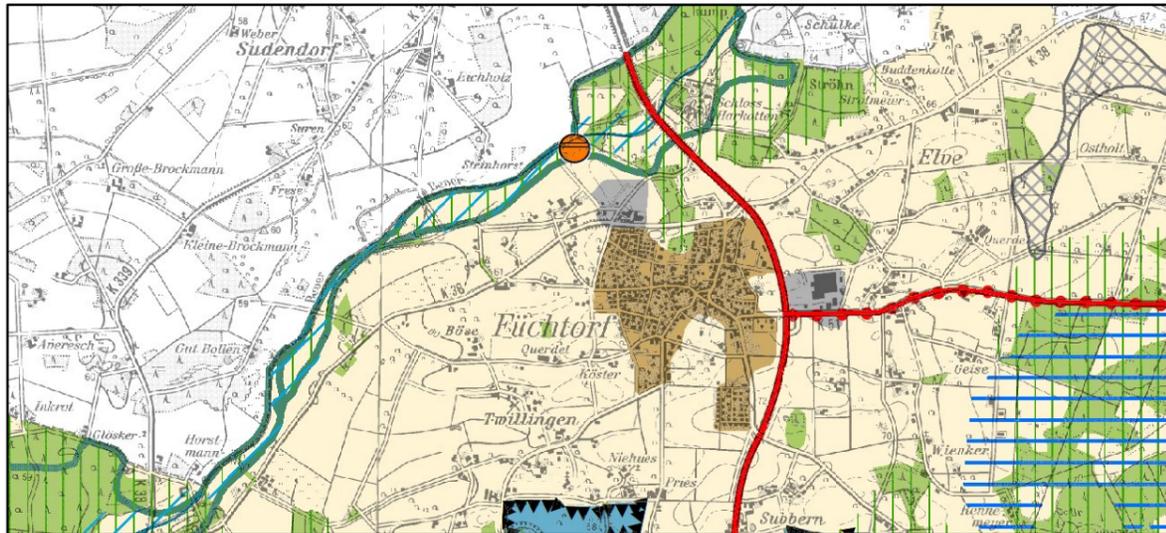
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den jeweiligen Planungsbereich) wird der Schutz vorhandener Biotopstrukturen gewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Strukturen und Gewässer gesichert bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. durch Bebauungsabstände. Konkrete Festsetzungen sind jedoch nur im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen der Stadt möglich.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW sind folgende Böden innerhalb der einzelnen GIB- und ASB-Erweiterungen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sass 01 - Plaggenesch, Gley-Podsol • Sass 02 - Podsol-Gley, Gley-Podsol • Sass 04 - Plaggenesch, Gley-Podsol, Gley • Sass 06 - Plaggenesch <p>Von diesen ist der Plaggenesch ein schutzwürdiger Boden, mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.</p> <p>Innerhalb der zurückzunehmenden Bereiche sind folgende schutzwürdige Böden vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sass 03 - Plaggenesch • Sass 06 - Plaggenesch <p>Hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Erweiterungsbereiches auf das Schutzgut Boden ist zu berücksichtigen, dass eine Gleichwertigkeit mit den Tauschflächen vorliegt (vgl. Ausführungen dazu im Umweltbericht Kap. 2.2.7).</p> <p>Mögliche Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den über-</i></p>	<p>Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>wiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>Die 17. Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Es wird auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p> <p>Bei der Rücknahme von Siedlungsbereichen ist insbesondere die Tauschfläche Sass 03 zu nennen, die in einer Größenordnung von ca. 15 ha intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen wieder dem Freiraum zuführt (bisher GIB). Die zukünftige Inanspruchnahme von Ackerflächen durch die ASB- und GIB-Erweiterungen ist im Gegensatz dazu deutlich geringer. Denn Teilflächen der geplanten ABS (bisherigen AFAB) werden real nicht landwirtschaftlich genutzt, z.B. geplanter ASB Sass 04 wird aktuell u.a. als Friedhof und Regenrückhaltebecken genutzt. So reduziert sich der Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Ebene des Regionalplans.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen und Gewerbebetrieben in der Stadt Sassenberg gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf nicht gedeckt werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Sassenberg zu betrachten.</p>

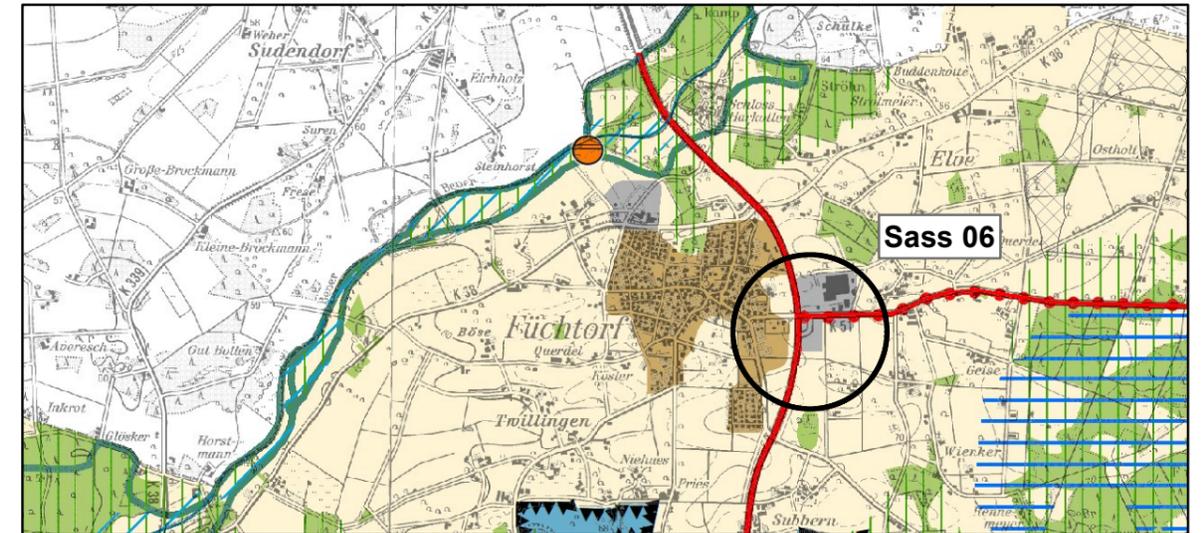
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p>LEP Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</p> <p><i>"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."</i></p>	<p>Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Dennoch lässt sich festhalten, dass der geplante Abstand des ASB-Erweiterung Sass 04 zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr weit mehr als 400 m beträgt.</p>

Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

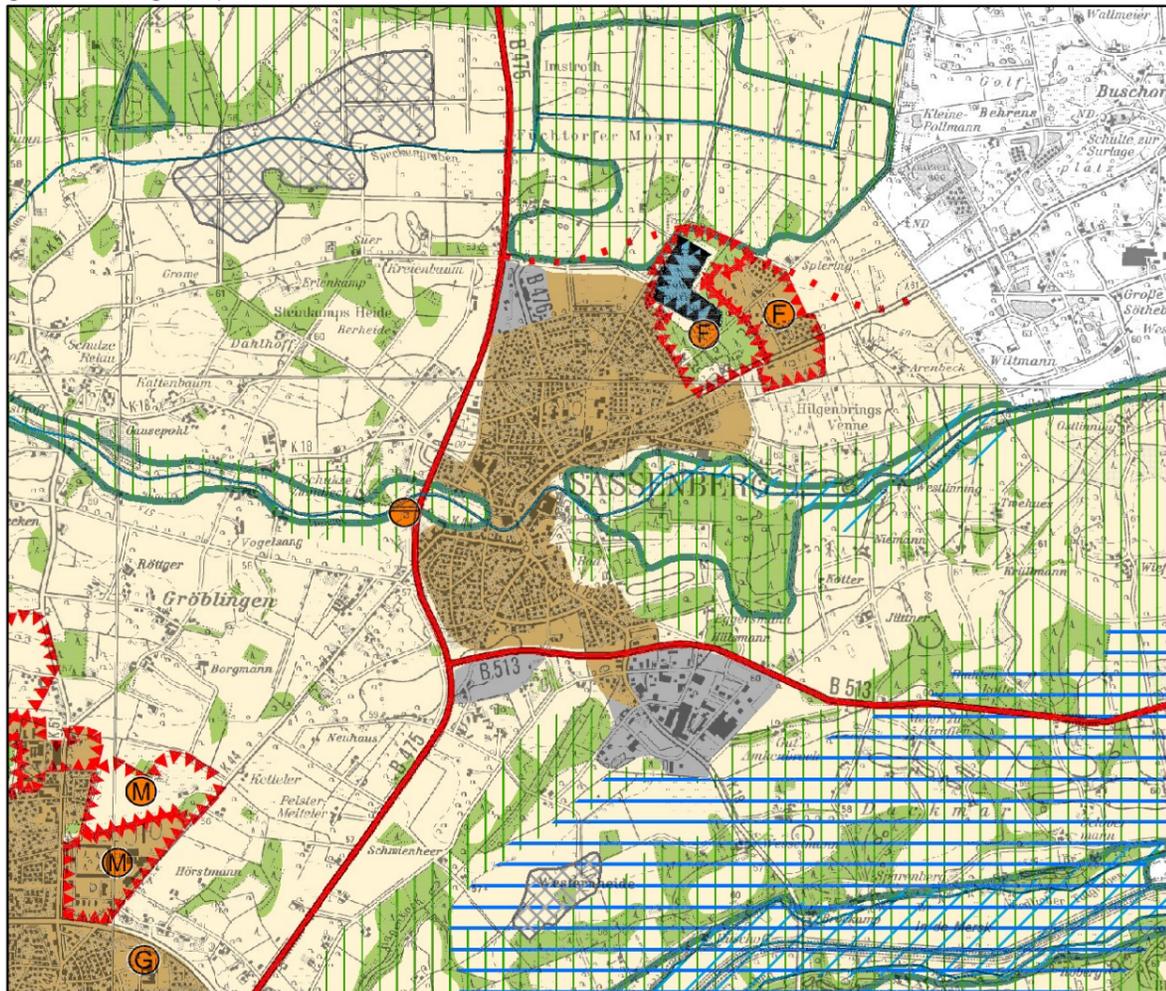
geltender Regionalplan Münsterland



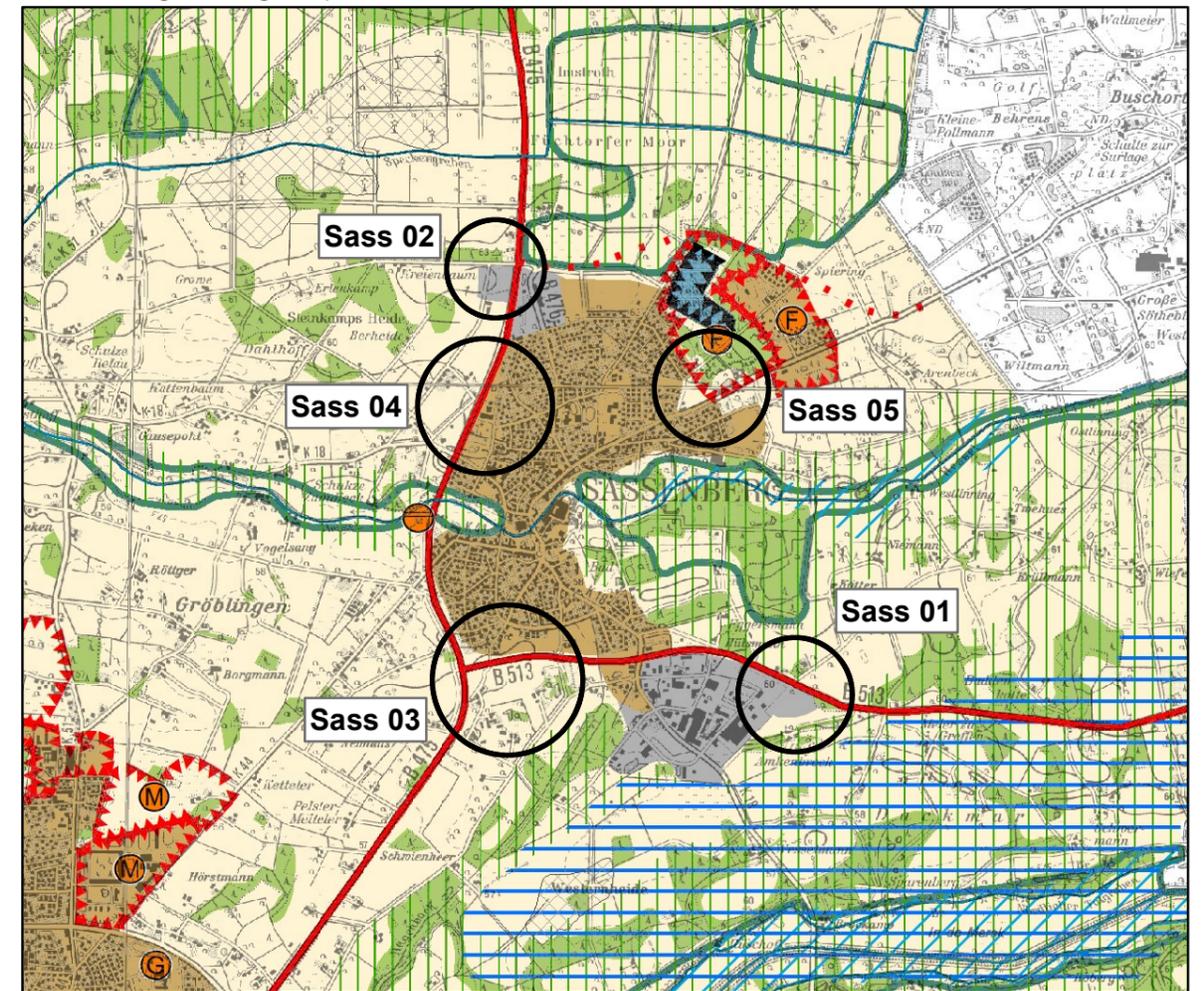
17. Änderung des Regionalplans Münsterland



geltender Regionalplan Münsterland



17. Änderung des Regionalplans Münsterland



1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein
- 



Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stand: Aufstellungsbeschluss (08.05.2019)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

17. Änderung des Regionalplans Münsterland

Veränderung der Festlegung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	5
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	7
2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	12
2.1	Änderungsbereiche Sass 03 und Sass 05 (Rücknahmen).....	12
2.2	Änderungsbereiche Sass 01, Sass 02, Sass 04 und Sass 06 (Erweiterungen) ..	14
2.2.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	18
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
2.2.3	Schutzgut Boden	22
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	24
2.2.5	Schutzgut Klima und Luft	25
2.2.6	Schutzgut Landschaft	26
2.2.7	Schutzgut Fläche	26
2.2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe – Kulturgüter	27
2.2.9	Sachgüter	27
2.3	Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	28
3	Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	29
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Sass 01, Sass 02, Sass 04 und Sass 06.....	29
3.1.1	Boden	29
3.1.2	Wasser	30
3.1.3	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1.4	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen... ..	30
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Sass 03 und Sass 05 (Rücknahmen)	31
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	31

5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	32
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	33
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	33
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit	34
8.1	Fazit.....	37
9	Quellenangaben	39

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 17. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen drei Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erweitert werden, die bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt waren. Gleichzeitig wird die Festlegung von zwei GIB zurückgenommen und hier zukünftig Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 in Verbindung mit Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung einer Erweiterung von GIB/ASB bei gleichzeitiger Rücknahme von GIB/ASB auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg. Die o.g. Änderung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 17. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische Festlegung von GIB bzw. ASB auftreten können. Die

Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Es ist davon auszugehen, dass eine Nichtrealisierung von wohnbaulicher und gewerblicher Entwicklung voraussichtlich zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt, sodass Rücknahmebereiche in der Umweltprüfung nicht tiefergehend betrachtet werden (Sass 03 und Sass 05). Jedoch werden diese Tauschflächen in Bezug auf die Gleichwertigkeit herangezogen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern, z. B. durch Emissionen durch Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc., ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die, für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

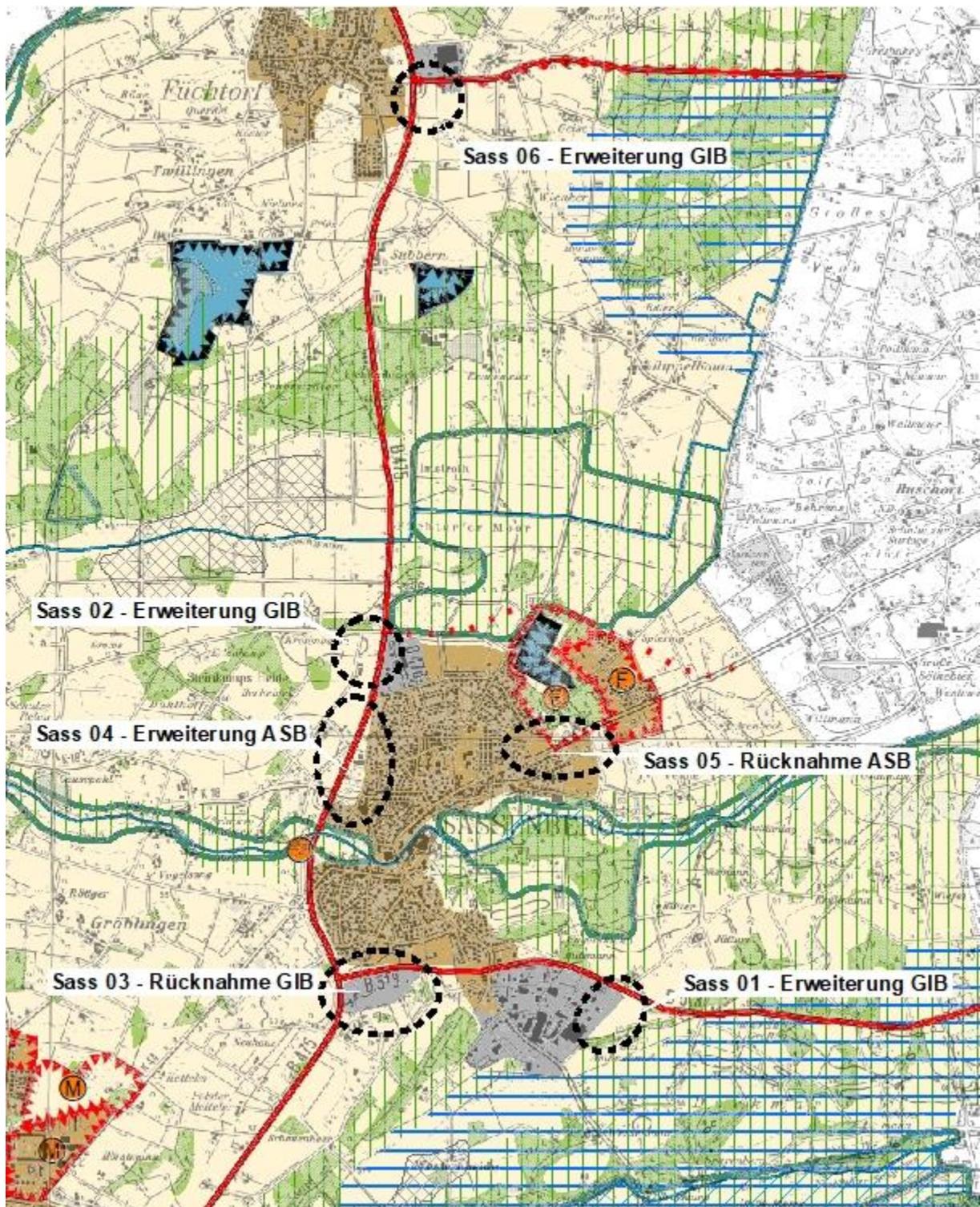
Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben 13 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Bodenschutz, Rohstoffvorkommen, Kulturlandschaftsprägende Objekte, vorhandene Versorgungleitungen im Planbereich, Grundwasserschutz und Naturschutz.

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Aufgrund der großen Nachfrage nach Gewerbeflächen und Wohnbauland, sowie der fehlenden Umsetzbarkeit noch vorhandener unbebauter Siedlungsbereiche, hat die Stadt Sassenberg mit Schreiben vom 29. Januar 2018 eine Regionalplanänderung beantragt. Sie beabsichtigt GIB an drei Standorten (Sass 01, Sass 02 und Sass 06), sowie ASB an einem Standort (Sass 04), zu erweitern. Die Erweiterungsbereiche sind im Regionalplan bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Im Gegenzug sollen zwei aktuell als GIB (Sass 03) und als ASB (Sass 05) festgelegte Bereiche im Ortsteil Sassenberg in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden (Flächentausch). Diese Bereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten konnte dort bisher keine Siedlungsentwicklung erfolgen.



Karte 1: Übersicht der Änderungsbereiche (Maßstab 1: 50.000)

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB und GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. gegen Freiraumfestlegungen getauscht werden sollen:

Tabelle: Übersicht der in der zeichnerischen Festlegung zu ändernden Flächen inkl. Tauschflächen:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
Sass 01	AFAB	GIB	4,0
Sass 02	AFAB	GIB	6,0
Sass 03	GIB	AFAB	15,0
Sass 04	AFAB	ASB	8,0
Sass 05	ASB	AFAB	7,0
Sass 06	AFAB	GIB	4,0

Die Beschreibung der Änderungsbereiche Sass 01 bis Sass 06 erfolgt in Kapitel 2. Wobei auf die beiden Rücknahmebereiche Sass 03 und Sass 05 nicht schutzgutbezogen eingegangen wird, da sie im folgenden nicht Bestandteil der Umweltprüfung sind.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsigelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zer- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE

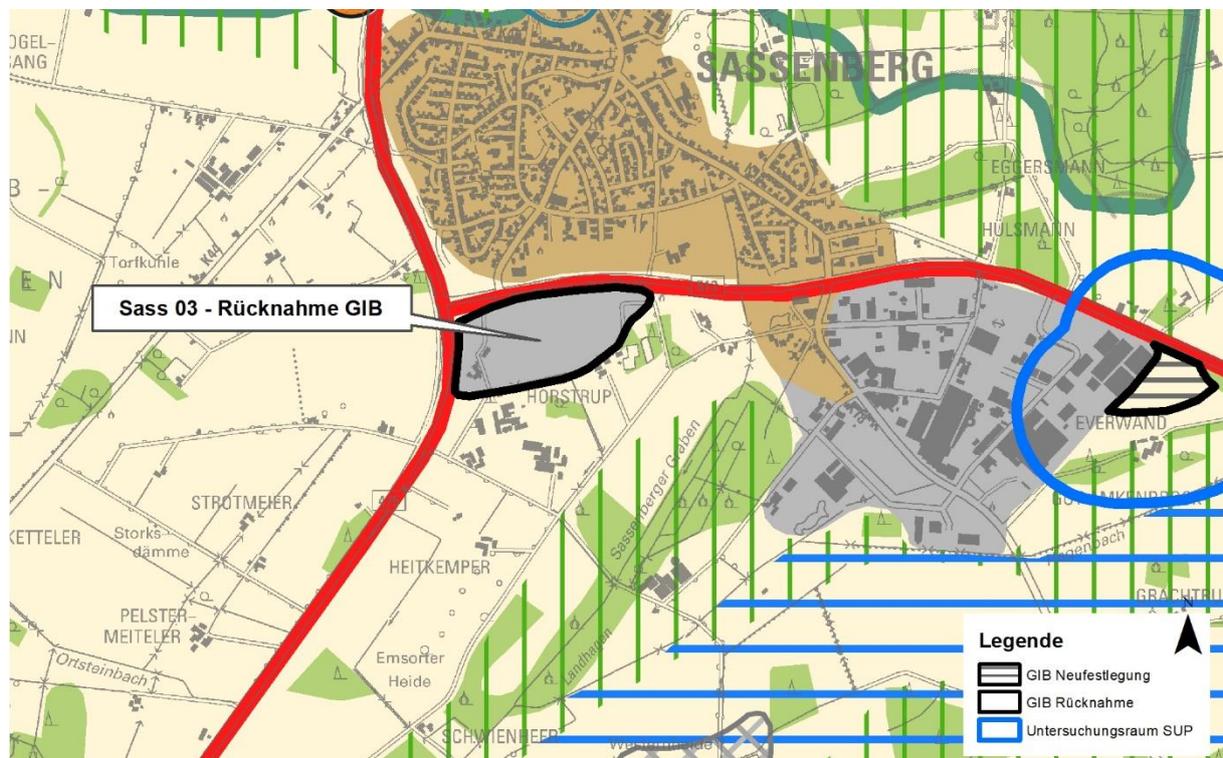
Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	siedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) Insbesondere Wahrung der Betriebssicherheit von Gasfernleitungen gem. den Bestimmungen des EnWG, des GasHDrLtgV, sowie dem DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2). • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Änderungsbereiche Sass 03 und Sass 05 (Rücknahmen)

Die Bestandsaufnahme der beiden Rücknahmebereiche Sass 03 und Sass 05 erfolgt nicht schutzgutbezogen, da sie in der Umweltprüfung nicht tiefergehend bewertet werden (s. Kapitel 1.2).

Rücknahmebereich Sass 03



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Darstellung des Änderungsbereiches Sass 03 (M. 1:25.000)

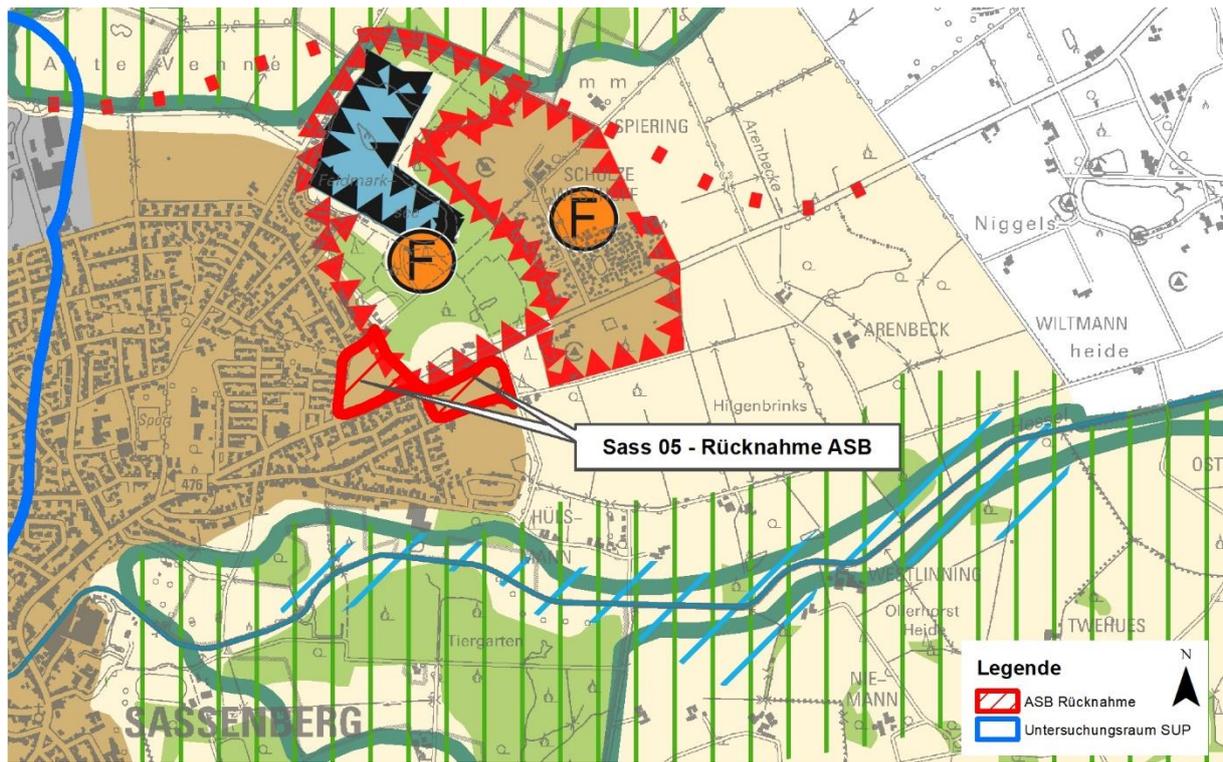
Für den Rücknahmebereich Sass 03 mit ca. 15 ha legt der geltende Regionalplan GIB fest. Der Bereich befindet im Südwesten des Ortsteils Sassenberg und besteht überwiegend aus Ackerflächen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Im Westen des Gebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Zufahrtsstraße von Norden. Um die Hofstelle und im südlichen Randbereich wachsen Gehölze, die aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht im Regionalplan dargestellt werden. Im Norden und Westen wird der Bereich Sass 03 von den Bundesstraßen B 513 und B 475 tangiert.

Die biologische Vielfalt wird im Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und die direkte Straßenlage beeinflusst. Laut vorliegenden Daten sind planungsrelevante und sog. „verfahrenskritische Arten“ im vorliegendem Gebiet nicht existent. Südöstlich des Gebietes, in ca. 350 m Entfernung, liegt das LSG Landhagen LSG-4014-0011, dem die Biotopverbundfläche VB-MS-4014-002 „Gruenland-Acker-Wald-Komplexe im

Raum Dackmar - Die Woeste“ zugrunde liegt. Der überwiegende Bodentyp im Änderungsbereich ist Plaggenesch (s.o., hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte).

Des Weiteren kann der Änderungsbereich dem Landschaftsraum LR-III A-038 „Sassenberger Sande“ zugeordnet werden. Ein Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist nicht ausgewiesen und es ist weder ein Erholungsraum von herausragender Bedeutung, noch ein Kurgelbiet vorhanden.

Rücknahmebereich Sass 05



Detaillierter Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Darstellung des Änderungsbereiches Sass 05 (M. 1:25.000)

Für den Rücknahmebereich Sass 05 (ca. 7 ha) im Nordosten der Stadt Sassenberg, legt der geltende Regionalplan ASB fest. Der gesamte Bereich gliedert sich in 2 Flächen. Diese beiden etwa gleichgroßen Teilflächen, grenzen im Osten bzw. Norden an das Erholungsgebiet Feldmark an und sind im Süden und Westen durch Straßen mit angrenzender Wohnbebauung umgeben. Mittig verläuft die B 476.

Die westliche Teilfläche (ca. 4 ha) wird ackerbaulich genutzt. Aus dem dortigen Sandboden hat sich ein Podsol entwickelt. Im Norden ragt eine angrenzende Waldfläche (ca. 0,6 ha) in den Änderungsbereich hinein. Ein weiterer Teil dient als unbefestigter und temporärer Parkplatz für das angrenzende Erholungsgebiet Feldmark (ca. 0,3 ha). Dieses wird im Regionalplan als AFAB mit der zweckgebundenen Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt.

Die östliche Teilfläche von Sass 05 umfasst einen Wald, Ackerflächen und eine Hofstelle. In westlichen Teil ist schutzwürdiger Boden Plaggenesch als Archiv der Kulturgeschichte mit sehr hoher Funktionserfüllung vorhanden, im restlichen Bereich Podsol.

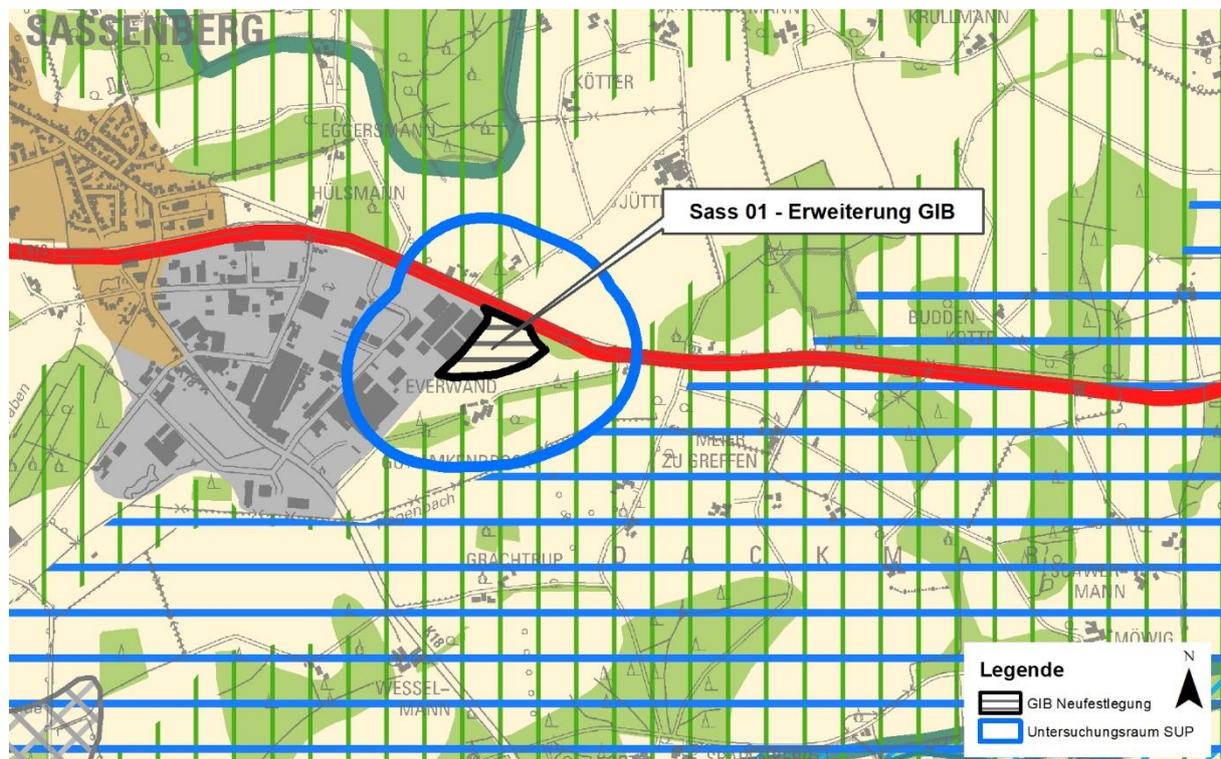
Ein Vorkommen von planungsrelevanten und sog. „verfahrenskritischer Arten“ ist im gesamten Änderungsbereich Sass 05 nicht bekannt. Es werden keine Schutzgebiete ausgewiesen. Ca. 300 m südlich liegt das FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301).

Wie Sass 04 kann auch der Rücknahmebereich Sass 05, dem Landschaftsraum LR-IIIa-030 „Beverner Sandplatte“ zugeordnet werden. Der Bereich ist weder als Landschaftsbild von besonderer Bedeutung, noch als Erholungsraum von herausragender Bedeutung ausgewiesen.

Beide Rücknahmebereiche (Sass 03 und Sass 05) liegen, wie der überwiegende Teil des Stadtgebiets von Sassenberg, im Gebiet des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg / Versmold)“. Es sind keine klassifizierte Oberflächengewässer vorhanden.

2.2 Änderungsbereiche Sass 01, Sass 02, Sass 04 und Sass 06 (Erweiterungen)

Änderungsbereich – Sass 01



Detaillierter Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Darstellung des Änderungsbereiches Sass 01 (M. 1:25.000) einschließlich Untersuchungsraum (300m) im Rahmen der SUP.

Für den Änderungsbereich Sass 01 im Südosten des Ortsteils Sassenberg soll der im Regionalplan festgelegte AFAB in einen GIB geändert werden. Die Flächen werden aktuell

intensiv ackerbaulich genutzt. Im Westen schließt die Fläche an einen derzeit bestehenden GIB (Gewerbegebiet „Wöste“) an, wobei die direkt angrenzenden Flächen als Stellplatzanlage für Wohnwagen genutzt wird.

Im Norden begrenzt die Bundesstraße B 513 den Änderungsbereich. Daran schließen nördlich Ackerflächen an, die der Regionalplan als AFAB festlegt - teilweise überlagert als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Zudem sind im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes von 300 m Wohnhäuser und ein kleiner Waldbereich zu finden. Auch im Osten grenzen Gehölze an den Änderungsbereich. Im Süden ist AFAB festgelegt, der, wie auf der Nordseite, in einem Abstand von ca. 100 m mit der Freiraumfunktion BSLE überlagert ist. Dort finden sich auch einige bandartige Waldstrukturen im Umfeld einer Hofstelle.

Änderungsbereich - Sass 02



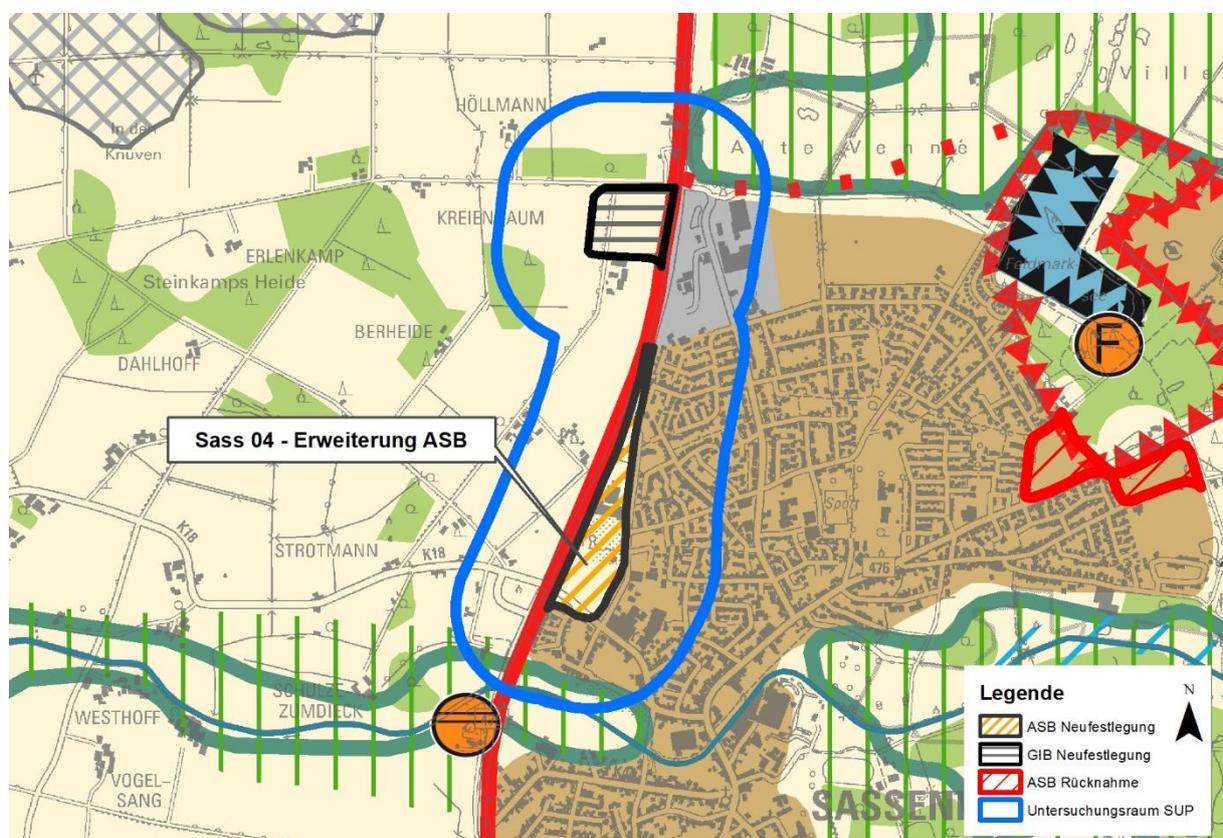
Detaillierter Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (1:25.000) mit Darstellung des Änderungsbereiches Sass 02 einschließlich Untersuchungsraum (300m) im Rahmen der SUP.

Der Änderungsbereich Sass 02 im Nordwesten der Stadt Sassenberg wird im aktuell gültigen Regionalplan Münsterland als AFAB festgelegt und soll im Rahmen von Flächentauschen in einen GIB geändert werden.

Die GIB-Neufestlegung schließt sich im Westen an einen bereits bestehenden GIB an. Zwischen dieser bestehenden Gewerbefläche und der geplanten Neufestlegung verläuft die Bundesstraße B 475. Die im Änderungsbereich befindlichen Flächen werden derzeit

zum größten Teil ackerbaulich genutzt, wobei sie von Norden nach Süden von einem Wirtschaftsweg („Steinkamps Heide“) geschnitten werden. Auf der Westseite wird dieser Straßenzug von einem Gehölzstreifen gesäumt, der aufgrund der geringen Größe regionalplanerisch nicht als Waldbereich dargestellt ist. Auf der Ostseite verläuft ein Entwässerungsgraben (namenloses Gewässer Nr. 7g). Der Wirtschaftsweg führt an einer Reitanlage vorbei, die südlich des Änderungsbereichs liegt. Zum Hof gehörige Weideflächen ragen im Süden in den Änderungsbereich herein. Der um Sass 02 eingezeichnete Untersuchungsraum überlagert im Nordosten einen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) (Randbereich, ca. 5 ha). Diesem liegen das Naturschutzgebiet (NSG) Füchter Moor (WAF-007) und ein Biotopverbund von besonderer Bedeutung (VB-MS-3913-002) zugrunde. Im Norden und Westen wird der Bereich Sass 02 regionalplanerisch von AFAB und kleineren, regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen umgeben.

Änderungsbereich – Sass 04



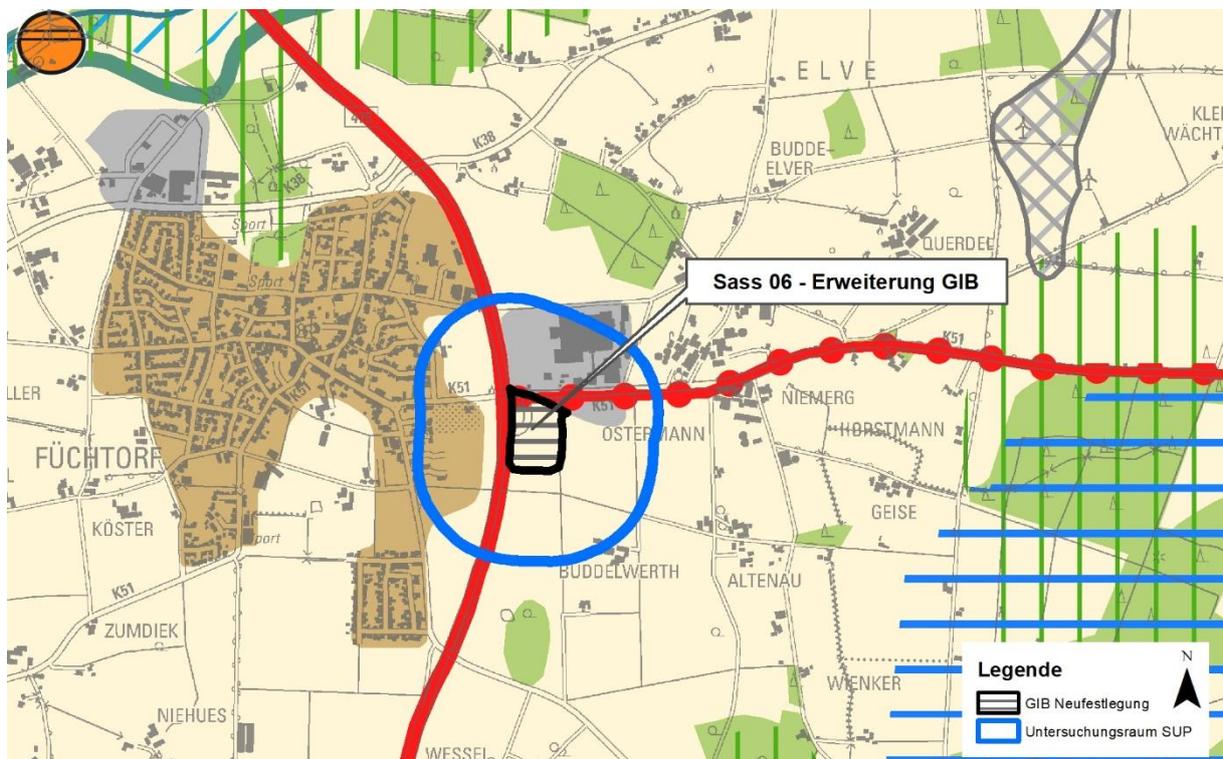
Detaillierter Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (1:25.000) mit Darstellung des Änderungsbereiches Sass 04 einschließlich Untersuchungsraum (300m) im Rahmen der SUP.

Für den Änderungsbereich Sass 04 im Westen des Ortsteils Sassenberg soll der im Regionalplan festgelegte AFAB in einen ASB im Rahmen von Flächentauschen geändert werden.

Die derzeitige Nutzung des zentral gelegenen Änderungsbereiches ist sehr heterogen und reicht von einem Gärtnereibetrieb, über einen Friedhof mit zugehöriger Kapelle, Grünland,

Wald- und Ackerflächen bis hin zu einem Regenrückhaltebecken. Im nördlichen Teil befinden sich zudem einige Wohnhäuser. Auf der südlichen und östlichen Seite wird die Fläche von den Straßen Drostenstraße und Mertzstraße mit direkt anschließendem ASB begrenzt, im Westen von der Bundesstraße B 475. Jenseits der Straße liegen im Untersuchungsraum landwirtschaftlich genutzte Flächen, die regionalplanerisch als AFAB dargestellt werden. Im Süden schneidet der Untersuchungsraum den Randbereich eines BSN, das den Auenbereich der Hessel überplant. Diese Ausweisung erfolgt aufgrund des Landschaftsschutzgebietes Hesselstal (LSG-4013-0010) und des Biotopverbunds Hessel-Auen (VB-MS-4013-005) im Bereich des Fließgewässers (s. Kapitel 2.1.2)

Änderungsbereich – Sass 06



Detaillierter Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (1:25.000) mit Darstellung des Änderungsbereiches Sass 06 einschließlich Untersuchungsraum (300m) im Rahmen der SUP

Der Änderungsbereich Sass 06 liegt östlich der Ortslage Füchtorf. Er wird im Regionalplan als AFAB festgelegt und soll mit der geplanten Änderung als GIB festgelegt werden.

Nördlich wird die Erweiterungsfläche durch die Kreisstraße K 51 („Ravensberger Straße“) und westlich durch die Bundesstraße B 475 begrenzt. Entlang der Auf- und Ausfahrt am Knotenpunkt von B 475 und K 51 zieht sich ein Gehölzstreifen in das Plangebiet hinein. Dieser wird im Regionalplan aufgrund der geringen Größe zeichnerisch nicht als Waldbereich abgebildet. Im Nordosten des Untersuchungsraums, jenseits der K 51, existiert bereits ein Gewerbegebiet, das regionalplanerisch als GIB festgelegt ist. Im Osten und Süden schließen Ackerflächen an den Änderungsbereich an, die im Regionalplan als AFAB dargestellt und derzeit intensiv ackerbaulich genutzt werden. Auf der östlich angrenzenden

Fläche, südlich der K 51, befindet sich zudem ein Parkplatz (ca. 1 ha), der zum Teil versiegelt ist. Im Westen schneidet der Untersuchungsraum einen ASB in dem Wohnbebauung und ein Friedhof zu finden sind.

2.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Sass 01: Im Änderungsbereich Sass 01 sind keine Gebäude vorhanden. Gemäß den Festlegungen im Regionalplan grenzen an den Änderungsbereich in westlicher Richtung weitere GIB-Flächen an. Im Süden des Umfelds befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit betriebsgebundener Wohnnutzung. Auf den Erweiterungsbereich Sass 01 wirken Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ein, die durch die Bundesstraße B 513 verursacht werden. Zudem befindet sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebiets, sodass es zu Lärm- und Abgasemissionen kommen kann. Aus diesem Grund kann von einer Vorbelastung des Plangebiets ausgegangen werden. Detaillierte Informationen über Immissionen sind nicht vorhanden, sollten jedoch auf den nachgeordneten Planungsebenen ermittelt und zu berücksichtigt werden.

Es ist kein Erholungsraum von herausragender Bedeutung und kein Kurgebiet vorhanden.

Sass 02: Der Änderungsbereich Sass 02 ist derzeit unbebaut. Lediglich im Umfeld, südlich des Plangebiets, befindet sich ein Pferdehaltungsbetrieb mit betriebszugehörigen Wohngebäuden. Durch die Pferdehaltung können im zukünftigen Gewerbegebiet Gerüche auftreten. Daher sollte, unter Berücksichtigung einer angemessenen zukünftigen Entwicklung des Pferdehaltungsbetriebes, im vorbereitenden Bauleitplanverfahren die Sicherstellung der Immissionsrichtwerte gem. GIRL im Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem liegt das Plangebiet in direkter Randlage zur Bundesstraße B 475 und befindet somit innerhalb eines durch Verkehrslärm und -abgase vorbelasteten Raumes. Es ist auch davon auszugehen, dass von den im Umfeld vorhandenen gewerblichen Nutzungen Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ausgehen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebiets, sodass es zu Lärm- und Abgasemissionen kommen kann. Detaillierte Informationen über Immissionen liegen nicht vor, sollten jedoch auf der nachgeordneten Planungsebene ermittelt und berücksichtigt werden.

Der Änderungsbereich ist weder ein Erholungsraum von herausragender Bedeutung, noch ist ein Kurgebiet vorhanden

Sass 04: Der Änderungsbereich Sass 04 ist schon heute anthropogen vorgeprägt, da er teilweise als Friedhof bzw. gewerblich von einer Gärtnerei genutzt wird. Dieser Betrieb dient als Arbeitsstätte. Der Friedhof mit Kapelle bleibt als unbebaute mehr oder weniger begrünte Fläche erhalten. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs Sass 04 ist in geringem Umfang mit Einfamilienhäusern bebaut, die dem angrenzenden Wohngebiet zugehörig sind. Durch die an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße B 475 auf westlicher Seite, wirken Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen auf die Flächen ein. Zudem befindet sich

das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebiets, was ebenfalls zu Lärm- und Abgasemissionen führen kann. Aus diesen Gründen kann von einer Vorbelastung des Plangebiets ausgegangen werden. Detaillierte Informationen über Immissionen liegen nicht vor, sollten jedoch auf den nachgeordneten Planungsebenen ermittelt und berücksichtigt werden.

Der Änderungsbereich ist weder ein Erholungsraum von herausragender Bedeutung, noch ist ein Kurgebiet vorhanden.

Sass 06: Im Änderungsbereich Sass 06 sind derzeit keine Gebäude vorhanden. Im Nordosten des Untersuchungsraumes befindet sich ein Gewerbebetrieb (Fleischwarenfabrik). Durch das benachbarte Gewerbegebiet, sowie der unmittelbaren Lage zur B 475 und K 51, ist dieser Bereich ein durch Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen vorbelasteter Raum. Zudem befindet sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebiets, sodass es zu Lärm- und Abgasemissionen kommen kann. Detaillierte Informationen dazu liegen nicht vor. Auf den nachgeordneten Planungsebenen sind Untersuchungen bezüglich Immissionen, insbesondere vom Gewerbegebiet ausgehender Immissionen, auf den nahegelegenen Siedlungsbereich durchzuführen.

Überregionale Erholungsfunktionen durch Erholungsraum von herausragender Bedeutung und Kurgebiete bestehen nicht.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Sass 01: keine Schutzgebiete oder sonstige Biotop im Plangebiet

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beeinflusst. Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor und sind ggf. im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu erstellen. Vorkommen planungsrelevanter und sog. „verfahrenskritischer Arten“ sind im vorliegenden Fall Sass 01 nicht zu erwarten, so dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG auf den nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich sachgerecht gelöst werden können. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass in ca. 1 km Entfernung in südwestlicher Richtung die planungsrelevante, aber nicht verfahrenskritische Art *Dryocopus martius* (Schwarzspecht) vorkommt (im Biotop BK-4014-0015 „Buchen-Eichenwald auf Landwehr bei Hof Arenhövel südlich Sassenberg“).

Für den Bereich Sass 01 ist im Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (28.01.2005) das Entwicklungsziel (2.1) „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ festgelegt.

Im Umfeld (300m-Radius) des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen usw.:

Im südlichen Randbereich kann ein Landschaftsschutzgebiet LSG-4014-0001 „Kulturlandschaft nördlich der Emsniederung“ ausgemacht werden. Zudem

schneidet der Untersuchungsraum im Süden die Biotopverbundfläche VB-MS-4014-002 „Grünland-Acker-Wald-Komplexe im Raum Dackmar - Die Wöste“ an, die von besondere Bedeutung für den Biotopverbund ist. Flächen dieses Biotopverbundes werden nicht in Anspruch genommen. Gemäß den Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf befinden sich im Norden des Untersuchungsraumes auf den Flächen jenseits der Bundesstraße B 513 Brutschwerpunkte des Kiebitzes.

Aufgrund der Entfernungen und dem bereits bestehenden direkt angrenzenden Gewerbegebiet wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete und Arten zu erwarten sind. Jedoch ist eine vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Weiterhin wird auf folgende Schutzgebiete, außerhalb des Untersuchungsraumes, jedoch in der Umgebung des Änderungsbereiches Sass 01 hingewiesen:

Im Norden grenzt der Untersuchungsraum an das Landschaftsschutzgebiet LSG-4014-0010 „LSG Brook“. Zudem ist in ca. 500 m südöstlich des Plangebiets ein landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex (BK-4014-0175 „Zwei Feldgehölze südlich der B 513 "Meier zu Greffen"“) zu finden, der mit seinen Alteichen als Lebensraum und Brutplatz verschiedener Arten dienen kann. Detaillierte Informationen liegen nicht vor.

Das FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) ist in ca. 500 m Entfernung in nördlicher Richtung zu finden. In ca. 1,5 km Entfernung in südliche Richtung verläuft die Ems, dessen Auenbereich ebenfalls als FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-4013-301) ausgewiesen ist. In diesen Gebieten kommen stickstoffempfindliche und an das Grundwasser angeschlossene terrestrische Ökosysteme (z.B. Feuchtwiesen, Auengebiete) vor. Es ist nicht möglich auf der regionalplanerischen Verfahrensebene eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, zumal zurzeit keine Informationen vorliegen, dass Unternehmen angesiedelt werden sollen, die womöglich Einfluss auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt der Schutzgebiete haben. Jedoch sollte auf der nachfolgenden Planungsebene ggfs. eine vorhaben- bzw. standortbezogene Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt werden.

Sass 02: keine Schutzgebiete oder sonstige Biotope im Plangebiet

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (teilw. intensives Grünland) und die direkte Randlage zur B 475 beeinflusst. Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor und sind ggf. im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu erstellen. Planungsrelevante und sog. „verfahrenskritischer Arten“ sind im vorliegendem Gebiet Sass 02 nicht existent.

Im Norden der Stadt Sassenberg erstreckt sich das „Füchtorfer Moor“, das regionalplanerisch als BSN und BSLE festgelegt ist. Der Untersuchungsraum schneidet im Nordosten, jenseits der B 475, das Naturschutzgebiet (NSG) WAF-007 „Füchtorfer Moor“ sowie die gleichnamige Biotopverbundfläche von

herausragender Bedeutung VB-MS-3914-101 und das gleichnamige Biotop BK-3914-0077. Zudem befinden sich im nordöstlichen Randbereich des Untersuchungsraumes zwei naturnahe Kleingewässer mit Röhricht und Flutrasen, die als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind (GB-3914-0044). An das NSG schließt nördlich in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet LSG 3914-0004 „Füchtorfer Moor“ an. Es werden keine Flächen der genannten Schutzgebiete von der GIB-Erweiterung in Anspruch genommen.

Übergeordnetes Ziel der Schutzgebiete im „Füchtorfer Moor“ ist der Erhalt des Grünlandkomplexes auf dem ehemaligen Niedermoor mit z.T. feuchtem und nassem Grünland mit Blänken und Teichen. Das Gebiet dient als Brut- /Rastgebiet für zahlreiche Wiesen- und Watvogelarten und als Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes. Für das landesweite Biotopverbundsystem ist das Gebiet als Trittstein innerhalb des Feuchtwiesennetzes von herausragender Bedeutung. Das „Füchtorfer Moor“ ist ein regional bedeutsamer Rast- und Nahrungsplatz für durchziehende Vogelarten sowie ein wichtiges Brutgebiet für streng geschützten Arten wie z.B. Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Kiebitz (Untere Naturschutzbehörde Warendorf).

Da durch die 17. Regionalplanänderung keine Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung direkt in Anspruch genommen werden und in unmittelbarer Nähe bereits ein GIB besteht, wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete und die dort vorkommenden Arten zu erwarten sind. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, welche Unternehmen sich im geplanten GIB ansiedeln werden und ob diese womöglich Einfluss auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt der Schutzgebiete haben. Eine vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung sowie die Festlegung von Maßnahmen, mit denen eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und seiner Arten vermieden wird, sind im Rahmen des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Auf Ebene der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass auf das nördlich gelegene, rund 1,5 km entfernte FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Auf der regionalplanerischen Verfahrensebene ist ohne genaue Informationen über die dort zukünftig bestehenden Unternehmen eine FFH-Vorprüfung nicht möglich, sollte jedoch ggfs. auf nachfolgender Planungsebene erfolgen.

Sass 04: keine Schutzgebiete oder sonstige Biotope im Plangebiet

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Plangebiet durch die anthropogene Nutzung der Fläche u.a. als Friedhof und Gärtnerei mit teilweiser Versiegelung und Bebauung beeinflusst. Ebenfalls wirken die direkte Randlage zur B 475 und die angrenzende Wohnbebauung auf Flora und Fauna ein. Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor und sind ggf. im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu erstellen.

Planungsrelevante und sog. „verfahrenskritische Arten“ sind im vorliegendem Gebiet nicht existent.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen usw.:

Im Süden schneidet der Untersuchungsraum das Landschaftsschutzgebiets LSG-4013-0010 „LSG Hesseltal“, das auch die Biotopverbundfläche VB-MS-4013-005 „Hessel-Auen“ mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund kennzeichnet. Im südwestlichen Randbereich des Untersuchungsraumes liegt das lokal bedeutende, jedoch mäßig beeinträchtigte Biotop BK-4013-0038 „Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Gröbblingen“. Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Flächen des LSG oder von Biotopflächen. Aus diesem Grund wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung ist im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens erforderlich.

In einer Entfernung von ca. 1 km in Südöstlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301). Auf der regionalplanerischen Verfahrensebene ist ohne genaue Informationen über die dort zukünftig bestehenden Unternehmen eine FFH-Vorprüfung nicht möglich. Dieses sollte jedoch ggfs. auf nachfolgender Planungsebene erfolgen. Demnach wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sass 06: keine Schutzgebiete oder sonstige Biotope im Plangebiet

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und durch die Auf- und Ausfahrt am Knotenpunkt von B 475 und K 51 beeinflusst. Vorkommen von planungsrelevante und sog. „verfahrenskritischer Arten“ sind aufgrund er Biotopstrukturen (Ackerflächen, lineare Gehölzbestände) und des benachbarten GIB in Sass 06 nicht zu erwarten. Lediglich im südwestlichen Randbereich des Umfelds befindet sich das lokal bedeutende Biotop BK-3914-0023 „Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Subbern südöstlich Füchtorf“. Ergänzend kann auf die nördlich gelegene rund 500 m entfernte Verbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-3914-001 „Waldgebiet im Raum Füchtorf“ hingewiesen werden.

Da sich das Plangebiet in gewisser Entfernungen zu den genannten Biotopen befinden und derzeit nicht bekannt ist, welche Unternehmen sich im GIB ansiedeln werden, wird auf Ebene der Regionalplanung von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Eine vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung sollte im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens erfolgen.

2.2.3 Schutzgut Boden

Sass 01: Plaggenesch, Gley-Podsol

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) ist im Änderungsbereich vorherrschend der Bodentyp Plaggenesch mit geringen bis mittleren Bodenwertzahlen (26-36), geringer nutzbarer Feldkapazität und ohne Grund- und Stauwassereinfluss vorhanden. Der Plaggenesch ist ein schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Im Norden des Gebietes besteht ein leichter Grundwassereinfluss, sodass ein Gley-Podsol vorhanden ist. Er weist ebenfalls geringe Bodenwertzahlen, eine mittlere nutzbare Feldkapazität und einem mittleren Grundwassereinfluss auf. Im gesamten Plangebiet kommt ein Sandboden vor (quartäre Sandvorkommen, siehe Kapitel 2.1.9), der nicht von Staunässe betroffen ist.

Im Untersuchungsraum sind verschiedene Bodentypen vorhanden: Plaggenesch, Gley-Podsol, und Gley, wobei der Gley-Podsol mit der größten Fläche vorliegt. Die Gleyböden sind stark durch das Grundwasser beeinflusst. Alle Bodentypen haben geringe Bodenwerte ein sandiges bis lehmig-sandiges Substrat.

Es liegen weder schädliche Bodenveränderungen noch Altlasten vor.

Sass 02: überwiegend Podsol-Gley

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) ist im Änderungsbereich Sass 02 vorherrschend der Bodentyp Podsol-Gley mit geringer Bodenwertzahl (20 -30) und starkem Grundwassereinfluss vorhanden.

Im Osten des Plangebiets wird der Grundwassereinfluss etwas geringer, sodass dort ein Gley-Podsol (20-30) vorkommt, ebenfalls mit geringer Bodenwertzahl. Das gesamte Plangebiet weist die Bodenart Sand auf und ist nicht von Staunässe betroffen (quartäre Sandvorkommen, siehe Kapitel 2.1.9).

Im Umfeld ist überwiegend der Bodentyp Gley-Podsol zu finden. Im nordöstlichen Teil steht das Grundwasser etwas höher, sodass dort ein Podsol-Gley vorherrscht. Beide Bodentypen weisen geringe Bodenwerte und ein sandiges Substrat auf.

Es liegen weder schädliche Bodenveränderungen noch Altlasten vor.

Sass 04: überwiegend Plaggenesch, Gley-Podsol

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) liegen im Änderungsbereich Sass 04 überwiegend die Bodentypen Gley-Podsol und Plaggenesch vor. Beides sind Sandböden mit geringen Bodenwertzahlen zwischen 20 und 36 und geringem bis mittlerem Grundwassereinfluss. Staunässe liegt nicht vor. Der Plaggenesch ist ein schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die Bodenverhältnisse im südlichen Teil des Plangebiets sind stärker vom Grundwasser geprägt, dass dort deutlich höher ansteht und somit zu einer Vergleyung führt (Bodentyp Gley). Die Bodenart ist überwiegend Sand, teilweise lehmiger Sand

mit geringen bis mittleren Bodenwertzahlen (25-40) (quartäre Sandvorkommen, siehe Kapitel 2.1.9).

Die genannten Bodentypen sind auch im Umfeld des Änderungsbereiches zu finden.

Es liegen weder schädliche Bodenveränderungen noch Altlasten vor.

Sass 06: Plaggensch

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) befindet sich im gesamten Änderungsbereich Sass 06 der Bodentyp Plaggensch. Es handelt sich dabei um einen Sandboden mit geringer bis mittlerer Bodenwertzahl (20-40), bei mittlerem Stauwassereinfluss (quartäre Sandvorkommen, siehe Kapitel 2.1.9). Der Plaggensch ist ein schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Auch im Umfeld ist, bis auf eine kleine Fläche im Südosten, der Plaggensch vorhanden. Dort hat sich auf einem stauenden Untergrund und dadurch bedingt wechselfeuchten Verhältnissen, ein Podsol-Pseudogley entwickelt. Auch hier ist die Bodenart Sand.

Es liegen weder schädliche Bodenveränderungen noch Altlasten vor.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Änderungsbereiche Sass 02, Sass 04, und Sass 06 liegen, wie der überwiegende Teil des Stadtgebiets von Sassenberg, im Bereich des **Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg / Versmold)“**. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter mit mäßig bis gering ergiebigem Grundwasservorkommen. Dieser ist gekennzeichnet durch eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit und silikatischem Gesteinschemismus. Der Änderungsbereich Sass 01 befindet sich im **Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Beelen/Harsewinkel)“**. Dieser aus quartären Sanden aufgebaute Poren-Grundwasserleiter wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeit bestimmt. Der nördliche Teil des Umfelds von Sass 01 liegt noch im o.g. Grundwasserkörper. Folgender Bestand kann bezüglich Wasserschutzgebieten und Oberflächengewässern erfasst werden:

Sass 01: Trinkwasserschutzgebiet, Hagenbach

Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Vohren/Dackmar“, innerhalb der Zone III A, wodurch das Schutzgut Wasser berührt wird (s. Kapitel 3.1.2).

Im südlichen Umfeld verläuft der Hagenbach, ein sandgeprägtes Fließgewässer mit sandigen Aufschüttungen. Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht ausgewiesen.

Sass 02: Innerhalb des Änderungsbereiches Sass 02 ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet vorhanden oder geplant. Entlang des Weges „Steinkamps-Heide“ verläuft ein namenloses oberirdisches Gewässer (Nr. 7g), in dessen Einzugsgebiet das Plangebiet liegt. Nachteilige Auswirkungen durch

die zukünftige Abwasserbeseitigung des Plangebietes sind nicht auszuschließen. Daher sollte auf den nachgeordneten Ebenen eine gewässerverträgliche Abwasserbeseitigung (gem. § 57 Wasserhaushaltsgesetz) mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Sass 04: Hessel

Innerhalb des Änderungsbereiches Sass 04 ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet vorhanden oder geplant. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Im südlichen Umfeld verläuft die Hessel, ein sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss, mit einem Überschwemmungsgebiet preuss. Aufnahme. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen in diesem Bereich.

Sass 06: Weder im Änderungsbereich Sass 06 noch im Umfeld sind Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen oder geplant. Zudem befinden sich im Untersuchungsraum keine klassifizierten Oberflächengewässer.

2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Alle Änderungsbereiche liegen am Rand von Gewerbe- und Wohnsiedlungsflächen und werden vorwiegend dem Freilandklima zugeordnet. Wobei zu vermuten ist, dass die Lage im Übergang von einem Siedlungsklima zu einem ländlichen Lokalklima das Schutzgut beeinflusst.

Die Änderungsbereiche nehmen folgenden klimatische Funktionen ein:

Sass 01: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion und mittlerem Kaltluftvolumenstrom in südwestliche Richtung, wobei der Kaltlufteinwirkungsbereich der südliche Rand des angrenzenden GIB ist.

Sass 02: Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die nächtlichen Kaltluftvolumenströme haben eine hohe Intensität und gehen in südwestliche Richtung.

Sass 04: Durch die unterschiedliche Nutzung der Flächen im Änderungsgebiet kann der Bereich verschiedenen Klimatopen zugeordnet werden: Vorstadtklima mit weniger günstiger thermischer Situation (Siedlungsbereich), Gewässer- und Seenklima (Regenrückhaltebecken), Freilandklima mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion (Ackerfläche), Gewerbe- und Industrieklima (dicht) mit weniger günstiger thermischer Situation und schwacher nächtlicher Überwärmung (Gärtnereibetrieb), Klima innerstädtischer Grünflächen sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion (Friedhof).

Die nächtlichen Kaltluftvolumenströme durchziehen das Gebiet mit mittlerer Intensität aus Norden. Demnach ist der Kaltlufteinwirkungsbereich der südlich angrenzende Siedlungsbereich.

Sass 06: Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion, jedoch hohen nächtlichen Kaltluftvolumenströmen in südwestliche Richtung.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild der drei Änderungsbereiche Sass 01, Sass 02 und Sass 06 wird durch die intensive ackerbauliche Nutzung der Flächen geprägt. Zudem wirken die angrenzenden Straßentrassen sowie die benachbarten Gewerbeflächen auf das Bild ein. Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches Sass 04 wird durch die zentrale Lage zwischen Bundesstraße und Siedlungsbereich, sowie die bereits vorhandenen unterschiedlichen anthropogenen Nutzungen der Flächen geprägt. Es ist kein Landschaftsbild von besonderer oder herausragender Bedeutung vorhanden.

Alle Änderungsbereiche liegen in der Kulturlandschaft Ostmünsterland (KL6). Diese umfasst die Niederungen der Ems und den Landschaftsraum bis zum Teutoburger Wald und endet im Südosten mit der Gütersloher Sandebene. Der Bereich um Sassenberg ist durch ein hohes Aufkommen von Eschflächen und eine gegliederte Heckenlandschaft auf geringwertigen Sandböden geprägt.

Die Änderungsbereiche können folgenden Landschaftsräumen zugeordnet werden:

Sass 01: Landschaftsraum LR-IIIa-038 „Sassenberger Sande“.

Sass 02: Landschaftsraum LR-IIIa-033 „Füchtorfer Venn- und Heidegürtel“

Sass 04: Landschaftsraum LR-IIIa-030 „Beverner Sandplatte“

Sass 06: Landschaftsraum LR-IIIa-034 „Füchtorfer Lehmplatte“

2.2.7 Schutzgut Fläche

Erweiterung GIB und ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
Sass 01	AFAB	GIB	4
Sass 02	AFAB	GIB	6
Sass 04	AFAB	ASB	8
Sass 06	AFAB	GIB	4
Summe			22

Rücknahme ASB und GIB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan	

	Bestand	geplante Änderung	Größe in ha (ca.)
Sass 03	GIB	AFAB	15
Sass 05	ASB	AFAB	7
Summe			22

Durch Erweiterungen der Gewerbebereiche Sass 01, Sass 02 und Sass 06 und des Allgemeinen Siedlungsbereichs Sass 04 wird die regionalplanerische Grundlage für die Inanspruchnahme von Flächen in der Größenordnung von ca. 22 ha geschaffen, sodass die Basis für eine gewerblich-industrielle Nutzung (Sass 01, Sass 02 und Sass 06) und einer Wohnbebauung (Sass 04) gegeben ist. Die konkrete Inanspruchnahme der Fläche erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung auf der nachfolgenden Planungsebene.

Bei dem Änderungsbereich Sass 03 und Sass 05 wird die bisherige planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen und AFAB festgelegt, sodass die 17. Änderung zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führt. Die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse, Erreichbarkeit etc. gegeben. Somit wird ein vollumfänglicher quantitativer und qualitativer Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Schutzgut sichergestellt.

2.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe – Kulturgüter

Geschützte Kultur- und Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt.

Jedoch befinden sich in der Stadt Sassenberg zwei raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte: Die bischöfliche Landesburg (D 270) und die katholische Pfarrkirche St. Johannes (D 271). Im Ortsteil Füchtorf liegt die katholische Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt (D 269). Aufgrund der ausreichend großen Entfernung der Änderungsbereiche zu den genannten Objekten kann aus regionalplanerischer Sicht eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

2.2.9 Sachgüter

Sandvorkommen/ Abgrabungsbereiche

Gemäß der Rohstoffkarte NRW treten in den Änderungsbereichen Sass 01, Sass 02 und Sass 04 quartäre Sandvorkommen mit Mächtigkeit bis 17,5 m auf. Im Änderungsbereich Sass 06 liegt die Mächtigkeit bei rd. 20 m. Bei der Festlegung der Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (BSAB) wird die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lager-

stätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. In den Bereichen der 17. Änderung ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden, die sich durch die Begrenztheit der Vorkommen und eine besonders hohe Mächtigkeit des Rohstoffes auszeichnen. Im Übrigen werden durch den Flächentausch ähnlich große Bereiche, wo ebenfalls Sand vorkommt, wieder freigezogen und stünden theoretisch einer zukünftigen Abgrabung zur Verfügung. Weiter ist zu erwähnen das Sandvorkommen fast im gesamten Gemeindegebiet gegeben sind.

In einer Entfernung von ca. 1 km östlich von Sass 02 und Sass 04 legt der geltende Regionalplan einen BSAB fest. Ca. 1,5 km südlich des Änderungsbereiches Sass 06 in Füchtorf befinden sich zwei weitere Abgrabungsbereiche. Die BSAB werden durch die geplanten Änderungen nicht beeinträchtigt.

Gasfernleitung

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches Sass 03 befindet sich die Gasfernleitung L07463 Blatt (Nr. 10). Da es sich um eine Rücknahme von GIB handelt, entspricht die zukünftige regionalplanerische Festlegung der faktischen Ist-Nutzung. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Ebenfalls verläuft die Gasfernleitung L07463 (Blatt Nr. 28 und 29) westlich des Änderungsbereich Sass 06 (Erweiterung GIB). Um die Gasfernleitung ist ein Schutzstreifen von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse) einzuhalten. In diesem sind aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten, insbesondere eine Überbauung (Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art) untersagt. Darüber hinaus dürfen gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 462 Teil 2, des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden. Aus diesem Grund ist eine enge Beteiligung der Thyssengas GmbH bei den detaillierten Planungen auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich.

2.3 Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes der Bereiche **Sass 01, Sass 02 und Sass 06** ergeben. Die Bereiche werden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Eine Nichtdurchführung der Regionalplanänderung und damit die Weiterführung der bisherigen regionalplanerischen Darstellung AFAB in **Sass 04** wird an der heterogenen Nutzung der Flächen nichts ändern. Voraussichtlich werden der Friedhof und der Gärtnereibetrieb mit entsprechenden Parkplätzen sowie das Regenrückhaltebecken weiterhin bestehen bleiben. Ebenso würde voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen weiterhin erfolgen. Es sind keine Änderung des Umweltzustandes der Schutzgüter in dem Bereich zu erwarten.

In den Änderungsbereichen **Sass 03 und Sass 05** kann es bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung zu einer Siedlungsentwicklung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt des Raumes (z.B. Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion usw.) kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Sass 01, Sass 02, Sass 04 und Sass 06

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in den Prüfbögen (Anhang zum Umweltbericht) erfasst.

Auf dieser Grundlage können beim Schutzgut Boden und beim Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung auftreten.

3.1.1 Boden

Durch die Ausweisung von Flächen als GIB (Sass 01, Sass 04 und Sass 06) und als ASB im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans wird die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme und Überplanung von ca. 10 ha des Plaggenesch, einem Boden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte, gelegt. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig wird jedoch mit der Rücknahme der Bereiche Sass 03 und Sass 05 die regionalplanerische Grundlage für die Freigabe von > 15 ha Plaggenesch gegeben. Somit wird im Stadtgebiet Sassenberg eine große Fläche von Boden mit gleichartiger Schutzfunktion (Archiv- und Kulturgeschichte) erhalten, so dass die kulturhistorische Bedeutung der Plaggenesche weiterhin dokumentiert und nachvollzogen werden kann. Die erhebliche Umweltauswirkung bezüglich des Schutzguts Boden wird demnach ausgeglichen.

Zu berücksichtigen ist, dass es aufgrund des umfangreichen Vorkommens von Plaggensch um den gesamten Siedlungsbereich, insbesondere im Ortsteil Füchtorf, auch zukünftig zur Inanspruchnahme dieses Bodens kommen kann. Da die Flächen um die Siedlungsbereiche immer landwirtschaftlich genutzt wurden, ist aufgrund der nährstoffarmen Sandböden in der Vergangenheit Plaggenwirtschaft betrieben worden. Bei zukünftigen Planungen kann es somit vermehrt zu bodenfunktionsbezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf zu verweisen. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung dieses Sachverhalts ist auf nachgeordneter Ebene erforderlich.

3.1.2 Wasser

Durch die Festlegung des Plangebiets Sass 01 als GIB im Rahmen der 17. Änderung wird die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme einer Fläche im Wasserschutzgebiet „Vohren/Dackmar“ gelegt, wodurch das Schutzgut Wasser berührt wird. Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III A. Hier soll der Schutz des Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen speziell durch chemische Verunreinigungen sichergestellt werden. Daher gelten für die Ausweisung als Gewerbeflächen besondere Nutzungseinschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Durch die Beachtung der Verbote und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ vom 03. April 2014) auf nachgeordneten Planungsebenen können erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Unter diesen Voraussetzungen und aufgrund der Lage des Änderungsbereiches am Rand der Zone III A erscheint der Eingriff im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar. Ergänzende konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen in diesem Bereich können nicht auf Ebene der Regionalplanung ermittelt werden, sondern sind auf nachfolgenden Planungsebenen, u.a. durch eine frühzeitige Vorabstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreis Warendorf unter Einbeziehung des Wasserwerksbetreibers festzulegen.

Wie in Kapitel 2.2.4 aufgeführt, können durch die zukünftige Abwasserbeseitigung des Plangebietes Sass 02 entstehende nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächengewässer (Nr. 7g) im Rahmen der SUP nicht ausgeschlossen werden. Eine gewässerverträgliche Abwasserbeseitigung (gem. § 57 Wasserhaushaltsgesetz) mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung geregelt werden. Es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen.

3.1.3 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Siedlungsentwicklung im Änderungsbereichen **Sass 01, Sass 02, Sass 04 und Sass 06** sind Umweltauswirkungen u.a. in den Bereichen

- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen, das Fließgewässer Hessel,
- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Tergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) und das Naturschutzgebiet „Füchter Moor“ (WAF 007),
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Biotopverbundfunktionen,
- Inanspruchnahme von Boden, Einschränkung der Bodenfunktionen, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,

- Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer,
- Mögliche lufthygienischen Ausgleichsfunktionen

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Sass 03 und Sass 05 (Rücknahmen)

Die Änderungsbereiche Sass 03 und Sass 05 werden keiner vertiefenden Bewertung unterzogen. Dort werden die bisher bestandenen planungsrechtlichen Grundlagen für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen. Die zukünftige regionalplanerische Darstellung entspricht der faktischen Ist-Nutzung, so dass mit der regionalplanerischen Änderung von GIB in AFAB und ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung ist die anhaltend hohe Nachfrage nach gewerblichen Flächen und Wohnbauland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg.

Die GIB-Änderungsbereiche Sass 01, Sass 02 und Sass 06 zeichnen sich neben ihrer optimalen verkehrstechnischen Anbindung und siedlungsstrukturell günstige Lage auch dadurch aus, dass der Zugriff auf diese Flächen zu gewerblichen Zwecken möglich ist. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan dargestellter Gewerbeflächen sowie der besonderen Lagegunst der Flächen als Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten werden keine anderen geeigneten Alternativflächen gesehen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Auch der ASB-Änderungsbereich Sass 04 ist verkehrstechnisch optimal angebunden und schließt an ein bereits bestehenden ASB an und steht somit im Einklang mit den Regelungen des LEP NRW zur Festlegung neuer ASB. Es liegen keine Standortalternativen mit entsprechend günstigen Voraussetzungen vor, die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Des Weiteren erfolgt für die bereits vorhandenen Nutzungen z.B. den Gärtnereibetrieb die Sicherung des Bestands.

Die Rücknahmebereiche Sass 03 und Sass 05 sind derzeit oder auf Dauer nicht verfügbar und stellen aktuell keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Bereich Sass 03 ist überwiegend geprägt von hofnahen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Ebenso kann aus Eigentumsgründen im Änderungsbereich Sass 05 zukünftige keine Siedlungsentwicklung

stattfinden. Beide Flächen werden im Rahmen dieser Regionalplanänderung zurückgenommen.

Eine Nullvariante kommt aufgrund des Bedarfs nach Wohnbauland und der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen im Stadtgebiet Sassenberg nicht in Betracht (s. auch Kapitel 2).

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotopie und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Lärmschutzwall/-wand zur B475),
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Bodenfunktionsbezogener Ausgleich
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen und insbesondere Einhaltung der Verbote und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten der Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,

- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

usw. umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB- und ASB-Erweiterung Sass 01- Sass 06 folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Zu agrarstrukturellen Belangen, die z.B. durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen entstehen können, liegen keine detaillierten Informationen vor. Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess herangezogen bzw. erhoben.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie

insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit

Mit der 17. Änderung des Regionalplans Münsterland werden drei Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erweitert. Gleichzeitig wird an zwei Standorten im Rahmen eines sogenannten Flächentausches GIB und ASB reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Einen Überblick über die Änderungsbereiche gibt die folgende Tabelle:

Änderungs- bereich	Zeichner. Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)	Kurzbeschreibung
	Bestand	Geplante Änderung		
Erweiterungsbereiche				
Sass 01	AFAB	GIB	4 ha	Die beabsichtigte GIB-Erweiterung Sass 01 grenzt unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Im Norden wird es von einer Bundesstraße begrenzt. In der Umgebung liegen überwiegend Ackerflächen
Sass 02	AFAB	GIB	6 ha	Die beabsichtigte GIB-Erweiterung Sass 02 schließt im Osten an das vorhandene Gewerbegebiet an, wodurch dieses ergänzt und erweitert wird. Zwischen dem bestehenden und der geplanten Neufestlegung verläuft eine Bundesstraße. Die umliegenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden schneidet der Untersuchungsraum einen BSN.
Sass 04	AFAB	ASB	8 ha	Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Sass 04 schließt im Osten an ein bereits bestehendes Wohnsiedlungsgebiet an. Die derzeitige Nutzung ist sehr heterogen und reicht von einem Gärtnereibetrieb, über einen Friedhof mit zugehöriger Kapelle, Grünland, Wald- und Ackerflächen bis hin zu einem Regenrückhaltebecken, Der vorhandene Friedhof und der Gärtnereibetrieb bleiben mit der Änderung erhalten. Eine kurzwegige Anbindung an den Ortskern ist gegeben. Im Westen wird der Änderungsbereich von einer Bundesstraße begrenzt. Jenseits dieser befinden sich Ackerflächen.
Sass 06	AFAB	GIB	4 ha	Die beabsichtigte GIB-Erweiterung Sass 06 liegt im Ortsteil Füchtorf. Die Erweiterung wird im Westen durch die B475 begrenzt. Im Norden verläuft die Kreisstraße K51. Jenseits dieser Straße grenzt ein bereits bestehendes Gewerbegebiet an. Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Gewerbegebiet. Im Umfeld sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen zu finden, westlich wird ASB festgelegt.

Rücknahmebereiche				
Sass 03	GIB	AFAB	15 ha	Der Änderungsbereich wird zukünftig als AFAB festgelegt, was den benachbarten Flächen und der tatsächlichen Nutzung der Fläche entspricht. Der vorherrschende Bodentyp im Bereich Sass 03 ist Plaggenesch, ein schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die Flächen jenseits der im Norden angrenzenden Bundesstraße sind im Regionalplan als ASB festgelegt.
Sass 05	ASB	AFAB	7 ha	Die beiden etwa gleichgroßen Teilflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, was zur geplanten Festlegung passt. Im Osten bzw. Norden grenzt das Erholungsgebiet Feldmark. Im Süden und Westen wird der Bereich durch Straßen mit angrenzender Wohnbebauung umgeben. Mittig verläuft eine Bundesstraße.

Da bei den Erweiterungen der GIB Sass 01, Sass 02 und Sass 03 und des ASB Sass 04 Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Die zudem beabsichtigte Umwandlung von GIB und ASB in AFAB (Sass 03 und Sass 05) führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, da die zukünftige regionalplanerische Darstellung der faktischen Ist-Nutzung entspricht. Daher werden diese Änderungsbereiche in der Umweltprüfung nicht weiter betrachtet. Jedoch werden diese Tauschflächen in Bezug auf die Gleichwertigkeit herangezogen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen.

Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern, z. B. durch Emissionen durch Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc., ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,

- Klima und Luft
- Landschaft,
- Fläche,
- Kulturelles Erbe, Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des GIB und der ASB zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst die GIB- und die ASB-Erweiterungen und das Umfeld der Erweiterung in einem Radius von 300 m.

8.1 Fazit

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des schutzwürdigen Bodens ist trotz der Erheblichkeit geringer zu bewerten, da im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen zwei Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung genommen werden. Damit wird die Bodenfunktion der o.g. schutzwürdigen Böden als Archiv der Kulturgeschichte im Wesentlichen an anderer Stelle erhalten. Ergänzend sind mögliche Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu minimieren (z.B. durch fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Ferner können bei allen Änderungsbereichen Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen entstehen, die wiederum dazu führen, dass es zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen kommt.

Dem zukünftigen Wegfall von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die GIB- und ASB-Erweiterungen, stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist somit in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch die Bodenverhältnisse gegeben. Des Weiteren kann die zukünftige Festlegung der Bereiche Sass 03 und Sass 05 als AFAB vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen, u.a. als Raum für die Landwirtschaft, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zum Erhalt schutzwürdigen Bodens. Diese Funktionsvielfalt trägt ergänzend dazu bei, die qualitative Gleichwertigkeit der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens sicher zu stellen. Gemäß Landschaftsplan Sassenberg (15.04.2016), liegen keine konkreten Entwicklungskonzepte für die Tauschflächen vor.

Die Lage des Änderungsbereiches Sass 01 im Trinkwasserschutzgebiet „Vohren/Dackmar (Zone IIIA) führt aus Sicht der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die eine gewerbliche Nutzung ausschließen. Voraussetzung ist die Beachtung der Verbote und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung auf den nachgeordneten Planungsebenen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer zeitnaher Erweiterungsmöglichkeiten für ASB und GIB an anderer Stelle auf dem Stadtgebiet Sassenberg, wird ein Verzicht auf die 17. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, inkl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB)
- Geologischen Dienst des Landes NRW: Bodenkarte (BK 50), Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000 – dritte Auflage 2018
- Geologischen Dienst des Landes NRW: IS RK 50 LG - Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein - Westfalen 1:50 000 (Lockergestein)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland
- Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ vom 03. April 2014

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Sass 01 –Erweiterung GIB

z1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Warendorf	
1.02	Kommune	Sassenberg	
1.03	Ortsteil	Sassenberg	
1.04	Gebietsbezeichnung	Sass 01	
1.05	Größe / Länge	Ca. 4 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft (Fachbedeut. Stellplatzanlage für Wohnwagen)	
1.09	Landschaftsplan	Östliche Emsaue-Beelen (28.01.2005): Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen Entwicklungsraum 2.1.1: Agrarlandschaft südöstlich von Sassenberg	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 513	

Sass 01 –Erweiterung GIB

1.12	Bemerkung	Erweiterung eines vorhandenen GIB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und GIB an anderen Stellen (Flächentausch).	
------	-----------	--	--

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch B 513 und angrenzendes Gewerbegebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein Hinweis: ca. 500 m nördlich des Plangebiets FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301), Großer Laubwald-Grünlandkomplex; ca. 1,3 km südlich des Plangebiets FFH Gebiet „Emsaue“ (DE-4013-301)	Nein	Nein	Nein. Aufgrund der Entfernungen und dem aktuellen Konkretisierungsgrad wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die FFH-Gebiete zu erwarten sind. FFH-VP evtl. vorhaben- bzw. standortbezogenen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.05		Naturschutzgebiet	Nein Hinweis: ca. 500 m nördlich des Plangebiets: NSG „Tiergarten und Schachblumenwiese“ (WAF-019); ca. 850 m östlich des Plangebiets: NSG „Erlenbruchwald nördlich Dackmar“ (WAF-049)	Nein	Nein	Nein, Aufgrund der Entfernungen und dem aktuellen Konkretisierungsgrad wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Naturschutzgebiete zu erwarten sind; vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Im Untersuchungsraum: LSG-4014-0001 „Kulturlandschaft nördlich der Emsniederung“ (im südlichen Randbereich) Hinweis: Nördlich an den Untersuchungsraum angrenzend: LSG-4014-0010 „LSG Brook“	Nein	Ja	Nein, keine direkte Inanspruchnahme des LSG; Aber da LSG im Untersuchungsraum, ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Im Untersuchungsraum: Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-MS-4014-002) „Grünland-Acker-Wald-Komplexe im Raum Dackmar - Die Wöste“	Nein	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von BSN und Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (keine Kernflächen), sondern lediglich Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung am Rand des Untersuchungsraums

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.08		Schutzwürdige Biotope	<p>Nicht vorhanden</p> <p>Hinweis: ca. 500 m nördlich des Plangebiets BK-4014-0030: „NSG Tiergarten und Schachblumenwiese“</p> <p>ca. 500 m südöstlich des Plangebiets BK-4014-0175: Zwei Feldgehölze südlich der B 513 "Meier zu Greffen“</p> <p>ca. 1 km südwestlich des Plangebiets: BK-4014-0015 „Buchen-Eichenwald auf Landwehr bei Hof Arenhövel südlich Sassenberg“</p>	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, da keine verfahrenskritische planungsrelevante Art betroffen ist. Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht bekannt Hinweis: ca. 1 km südwestlich des Plangebiets: BK-4014-0015 „“ u.a. mit Dryocopus martius (Schwarzspecht), RL 10 *S, streng geschützt, Zielart NRW, VS-Anh. I	Nein	Nein	Nein Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.12	Fläche		Ca. 4 ha	Ja	Nein	Nein, aufgrund der Rücknahme von GIB an anderer Stelle (siehe Sass 03) kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	Ja	Ja	Ja. Es wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 2,8 ha schutzwürdigen Boden geschaffen. Durch die GIB-Rücknahme von Sass 03 wird an anderer Stelle die regionalplanerische Grundlage für die Versiegelung von ca. 15 ha Plaggenesch zurückgenommen.

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.14		Boden/Bodenwert	<p>Im Plangebiet: Plaggensch, sandig, mit geringer bis mittlerer Bodenwertzahl (BWZ 26-36), geringe nFK, geringer GW-Einfluss; Gley-Podsol, sandig, mit geringer und sehr geringer BWZ, mittlere nFK, mittlerer GW-Einfluss; beide Böden ohne Staunässe</p> <p>Im Untersuchungsraum: Plaggensch, Gley-Podsol, (s.o.), Gley, lehmig-sandig, BWZ gering, Starker Grundwassereinfluss, ohne Staunässe</p>	Ja	Ja	Nein. Es sind keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Plangebiet im Trinkwasserschutzgebiet „Vohren/Dackmar“, Zone III A; Porengrundwasserleiter mit mäßig bis gering ergiebigen Grundwasservorkommen	Ja	Ja	Ja, auf nachgeordneten Ebenen sind Verbote und Anzeige- und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) zu berücksichtigen.
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, da keine Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.18		Oberflächengewässer	Im Untersuchungsraum: Fließgewässer Hagenbach, 0-3m; GSK3C, sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen	Nein	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; mäßige Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet und B 513	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20		Klima lokal	Freilandklima; Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion und mittlerem Kaltluftvolumenstrom in südwestliche Richtung, Kaltlufteinwirkungsbereich im Randbereich des anschließenden GIB	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	KL 6 Kulturlandschaft Ostmünsterland; Raum östlich Warendorf; Landschaftsraum LR-III A-038 „Sassenberger Sande“	Ja	Ja	Nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.23		Landschaftsbild	Keine Bedeutung	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft.
2.25		Bodendenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.26	Sonstige Sachgüter		Quartäre Sandvorkommen mit Mächtigkeit bis zu 17,5 m	Ja	Ja	Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Darüber hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flä-

Sass 01 –Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Untersuchungsraum	
					chen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Sass 01 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine wertvolle Lagerstätte vorhanden. Im Übrigen werden durch den Flächentausch ähnlich große Bereiche, wo ebenfalls Sand vorkommt, wieder freigezogen und stünden theoretisch einer zukünftigen Abgrabung zur Verfügung. Weiter ist zu erwähnen das Sandvorkommen fast im gesamten Gemeindegebiet gegeben sind.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

Sass 01 –Erweiterung GIB

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für Sass 01 würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt. Eine Nullvariante kommt aufgrund der dringenden Erweiterungsabsichten eines Betriebes nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Alternativen für eine Erweiterung mit direktem Anschluss an das bereits bestehende GIB mit derart günstiger Verkehrslage sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits existierende Gewerbegebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für GIB. Zudem herrscht mit der direkten Lage an der B 513 eine sehr gute verkehrliche Anbindung. Der Zugriff auf die Flächen ist möglich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten, Boden, Wasserschutzgebiet, Luftqualität, Lokalklima, Naturpark, Landschaftsbild.

Sass 01 –Erweiterung GIB

4.	Gesamtbewertung
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei den Kriterien Boden und Wasser zu erwarten: Beim Schutzgutes Boden liegt die Begründung in der Entnahme und Versiegelung von 2,9 ha Plaggenensch. Die Beeinträchtigung wird weniger gewichtet, da im Süden der Stadt Sassenberg durch die Rücknahme einer Gewerbefläche (Sass 03) eine regionalplanerische Grundlage für die Freigabe von ca. 15 ha Plaggenesch gegeben wird. Zudem wird der Verlust von Bodenfunktionen im Rahmen funktionsübergreifender Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Durch Lage des Plangebiets in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zone III A), können erhebliche Umweltauswirkung beim Kriterium Wasser entstehen. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen können nicht auf Ebene der Regionalplanung ermittelt werden, sondern sind auf nachfolgenden Planungsebenen festzulegen. Die Verbote und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) sind einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der Flächentausche (Rücknahme ASB und GIB an anderer Stelle) kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Der geplante Standortbereich ist aus siedlungsstruktureller Sicht sehr gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet und steht im Einklang mit den Regelungen des LEP NRW zur Festlegung neuer GIB.</p> <p>Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen, die die Anforderungen für die mittel- bis langfristige Erweiterungsabsichten der dort ansässigen Firmen erfüllen. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt.</p>	

Sass 02 – Erweiterung GIB

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Warendorf	
1.02	Kommune	Sassenberg	
1.03	Ortsteil	Sassenberg	
1.04	Gebietsbezeichnung	Sass 02 „Gewerbe und Industriegebiet Steinkamps Heide“	
1.05	Größe / Länge	Ca. 6 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	Sassenberg (15.04.2016)	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, Acker), Straße	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 475, B 476, Steinkamps Heide	

Sass 02 – Erweiterung GIB

1.12	Bemerkung	Gleichzeitige Rücknahme von GIB und ASB an anderer Stelle (Flächentausch)	
------	-----------	---	--

Sass 02 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nein	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch B 475 und durch östlich benachbartes Gewerbegebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen für das Plangebiet hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein Hinweis: FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) ca. 1,5 km nördlich (Großer Laubwald-Grünlandkomplex)	Nein	Nein	Nein. Aufgrund der Entfernungen und dem aktuellen Konkretisierungsgrad wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. FFH-VP evtl. vorhaben- bzw. standortbezogenen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.05		Naturschutzgebiet	Im Untersuchungsraum: NSG „Füchtorfer Moor“ (WAF-007: bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im naturraum Ostmünsterland), jenseits der B 475 im Norden des Untersuchungsraumes	Nein	ja	Nein, keine direkte Inanspruchnahme des NSG; Aber ca. 1/3 der kleinsten Fläche des NSG liegt im Untersuchungsraum, daher ist vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene durchzuführen.

Sass 02 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Nein Hinweis: LSG „Füchtorfer Moor“ (LSG-3914-0004) außerhalb des Untersuchungsraums, 500 m nördlich des Plangebiets (zum Schutz und zur Entwicklung des angrenzenden NSG "Füchtorfer Moor")	Nein	Nein	Nein, keine direkte Inanspruchnahme des LSG; Vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Nein, nicht vorhanden Im Untersuchungsraum ist teilw. BSN festgelegt: Biotopverbundfläche von herausragende Bedeutung VB-MS-3914-101 „Füchtorfer Moor“ jenseits der B 475 im Norden des Untersuchungsraumes BSN Daran anschließend (außerhalb des Untersuchungsraumes): VB-MS-3913-002 „Wälder und Kulturlandschaft Westvenn - Füchtorfer Moor“ (besondere Bedeutung)	Nein	ja	Nein, keine direkte Inanspruchnahme von BSN und regionaler Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung; Aber Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Kernflächen) im Untersuchungsraum erfordert vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene

Sass 02 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nein, nicht vorhanden Im Untersuchungsraum: BK-3914-0018, (Birken-Eichenwäldchen auf Binnendünen-Relikt nordwestlich Sassenberg) und BK-3914-0077 (NSG Füchtorfer Moor) im Norden-Westen des Untersuchungsraums	Nein	ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, jedoch zwei lokal bedeutende Biotope im Untersuchungsraum (bereits mäßig beeinträchtigt). Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene ist notwendig.
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Untersuchungsraum: Im nordöstlichen Randbereich des Untersuchungsraumes GB-3914-0044: Zwei naturnahe Kleingewässer, Röhricht und Flutrasen im NSG Füchtorfer Moor westlicher Gebietsteil	Nein	ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops, lediglich im Randbereich des Untersuchungsraumes
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht vorhanden Hinweis: Im Norden außerhalb des Untersuchungsraumes:	Nein	Nein	Nein, da keine verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betroffen sind. Aber durch das Vorkommen streng geschützter Arten (VS-Art. 4(2), nahe des

Sass 02 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
			<ul style="list-style-type: none"> - Limosa limosa (Uferschnepfe) - Numenius arquata (Grosser Brachvogel) 			Untersuchungsraumes ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.12	Fläche		Ca. 6 ha	Ja	Nein	Nein, aufgrund der Rücknahme von ASB und GIB an anderer Stelle (siehe Sass 03 und Sass 05) kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, aber vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.14		Boden/Bodenwert	Im Plangebiet: überwiegend Podsol-Gley, sandig, geringe BWZ (20-30), ohne Staunässe, starker Grundwassereinfluss und Gley-Podsol, sandig, geringe BWZ (20-30), ohne Staunässe, mittlerer Grundwassereinfluss Im Untersuchungsraum überwiegend: Gley-Podsol	Ja	Ja	Nein. Es sind keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein

Sass 02 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.18		Oberflächengewässer	Nicht vorhanden Hinweis: Entwässerungsgraben im südwestlichen Untersuchungsraum	Nein	Nein	Nein
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; mäßige Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet und B 475	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20		Klima lokal	Freilandklima; Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion, hoher Kaltluftvolumenstrom in südwestliche Richtung	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene:
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	Kulturlandschaft Ostmünsterland (KL 6); Landschaftsraum LR-IIIa-033 „Füchterfer Venn- und Hei-	Nein	Nein	Nein, es erfolgt keine Überplanung eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.

Sass 02 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
			degürtel“; kein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich vorhanden			
2.23		Landschaftsbild	Keine Bedeutung	Nein	Nein	Nein. Es sind keine Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung betroffen.
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vorhanden-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft.
2.25		Bodendenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhanden-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.26	Sonstige Sachgüter		quartäre Sandvorkommen mit Mächtigkeit bis 17,5 m	Ja	Ja	Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versor-

Sass 02 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Untersuchungsraum	
					gungszeiträume, berücksichtigt. Darüber hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Sass 02 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine wertvolle Lagerstätte vorhanden. Im Übrigen werden durch den Flächentausch ähnlich große Bereiche, wo ebenfalls Sand vorkommt, wieder freigezogen und stünden theoretisch einer zukünftigen Abgrabung zur Verfügung. Weiter ist zu erwähnen das Sandvorkommen fast im gesamten Gemeindegebiet gegeben sind.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

Sass 02 – Erweiterung GIB

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für Sass 02 würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt. Eine Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblicher Fläche und den Erweiterungsabsichten von Firmen im benachbarten GIB nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Aus siedlungsstruktureller Sicht sind Alternativen für die Erweiterung des bestehenden GIB auf der östlichen Seite der B 475 nicht vorhanden, da es dort von ASB umschlossen ist. Auch die Flächen nördlich des GIB stellen keine Alternativen dar, da dort das BSN um Schutz und Erhalt des Füchterer Moores anschließt.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende GIB und die aktuelle Regionalplandarstellung für GIB. Das bereits bestehende GIB in unmittelbarer Nähe hat östlich der B 475 keine Entwicklungsmöglichkeiten; Ergänzend ist die Lage ist besonders verkehrsgünstig am Knotenpunkt der B 475 und B 476.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	<p>Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt</p>

Sass 02 – Erweiterung GIB

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten, Boden, Wasserschutzgebiet, Luftqualität, Lokalklima, Naturpark, Landschaftsbild.

4.	Gesamtbewertung	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen.</p> <p>Es wird zwar die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca.6 ha GIB geschaffen, die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird jedoch weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Süden der Stadt Sassenberg (siehe Sass 03, c: 15 ha) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifender Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Der Eingriff erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen, die die Anforderungen für die mittel- bis langfristige Erweiterungsabsichten der dort ansässigen Firmen erfüllen. Zudem ist der geplante Standortbereich aus siedlungsstrukturellen Sicht sehr gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet ist und im Einklang mit den Regelungen des LEP NRW zur Festlegung neuer GIB steht.</p>		

Sass 04 – Erweiterung ASB

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Warendorf	
1.02	Kommune	Sassenberg	
1.03	Ortsteil	Sassenberg	
1.04	Gebietsbezeichnung	Sass 04	
1.05	Größe / Länge	Ca. 8 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Wohnbaufläche, Fläche für Ver- und Entsorgung, Landwirtschaftliche Fläche, Wald, Grünfläche, Fläche für den ruhenden Verkehr	
1.09	Landschaftsplan	Sassenberg (15.04.2016)	
1.10	Realnutzung	Wohnbebauung, Regenrückhaltebecken, Landwirtschaftliche Nutzung, Wald, Gärtnerei, Friedhof, Parkplatz	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 475, Drostestraße, Düsbergstraße	

Sass 04 – Erweiterung ASB

1.12	Bemerkung	Erweiterung eines vorhandenen ASB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und GIB an anderen Stellen (Flächentausch).	
------	-----------	--	--

Sass 04 – Erweiterung ASB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgelände	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch B 475 und durch nördlich gelegenes Gewerbegebiet	Nein	Ja	Nein, Auswirkungen für das Plangebiet hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein Hinweis: ca. 1 km südöstlich des Plangebiets: FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301)	Nein	Nein	Nein. Aufgrund der Entfernungen und dem aktuellen Konkretisierungsgrad wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die FFH-Gebiet zu erwarten sind. FFH-VP evtl. vorhaben- bzw. standortbezogenen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.05		Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Im Untersuchungsraum: LSG-4013-0010 „LSG Hesseltal“ im Süden des Untersuchungsraumes (herausragende Bedeutung)	Nein	Ja	Nein, keine direkte Inanspruchnahme des LSG; Aber Betroffenheit im Untersuchungsraum, daher vorhaben- und

Sass 04 – Erweiterung ASB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
						standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene durchführen.
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Im Untersuchungsraum: BSN und Biotopverbundfläche VB-MS-4013-005 „Hesselauen“ (herausragende Bedeutung) am südlichen Rand	Nein	ja	Nein, keine direkte Inanspruchnahme von BSN und regionaler Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Aber im südlichen Randbereich des Untersuchungsraums ist eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Kernflächen) ausgewiesen. Aus diesem Grund sollte Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Eben erfolgen.
2.08		Schutzwürdige Biotope	Im Untersuchungsraum: BK-4013-0038 „Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Gröblingen“ im südwestlichen Randbereich	Nein	ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, jedoch ragt ein lokal bedeutendes Biotop in den Untersuchungsraum (ist bereits mäßig beeinträchtigt). Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene ist notwendig.
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops, lediglich im Randbereich des Untersuchungsraumes
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene

Sass 04 – Erweiterung ASB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen		Nein	Nein	Nein, vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.12	Fläche		Ca. 8 ha	Ja	Nein	Nein, aufgrund der Rücknahme von ASB und GIB an anderer Stelle (siehe Sass 03 und Sass 05) kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	Ja	Ja	Ja, es wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 800 m ² schutzwürdigen Boden geschaffen. Durch die GIB-Rücknahme von Sass 03 wird an anderer Stelle die regionalplanerische Grundlage für die Versiegelung von ca. 15 ha Plaggenesch zurückgenommen.
2.14		Boden/Bodenwert	Gley-Podsol, sandig, BWZ gering (20-30), Grundwasserstufe sehr tief, geringe nFK, ohne Staunässe; Plaggenesch, sandig, BWZ gering (26-36), Grundwasserstufe tief, mittlere nFK, ohne Staunässe; Gley, lehmig-sandig, BWZ gering bis mittel (20-40), ohne Staunässe, starker Grundwassereinfluss	Ja	Ja	Nein. Es sind keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.

Sass 04 – Erweiterung ASB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden Hinweis: Im südlichen Randbereich des Untersuchungsraums liegt das Überschwemmungsgebiet preuss. Aufnahme der Hessel	Nein	Nein	Nein da keine direkte Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes
2.18		Oberflächengewässer	Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Im Untersuchungsraum: Im südlichen Randbereich: Hessel (Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss; Stationierungslinie)	Nein	Ja	Nein. Mögliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer im Untersuchungsraum werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; mäßige Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet und B475	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.

Sass 04 – Erweiterung ASB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.20		Klima lokal	Siedlung im Norden: Vorstadtklima, weniger günstige thermische Situation Regenrückhaltebecken: Gewässer- und Seenklima Landw. Flächen: Freilandklima, mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion Friedhof: Klima innerstädtischer Grünflächen, mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion Gärtnerei: Gewerbe – und Industrieklima (dicht), weniger günstige thermische Situation, schwache nächtliche Überwärmung mittlerer Kaltluftvolumenstrom durchzieht das Gebiet aus Norden Kaltlufteinwirkungsbereich ist südlich angrenzendes ASB	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	Kulturlandschaft Ostmünsterland (KL 6), Landschaftsraum LR-IIIa-030 „Beverner Sandplatte“, kein	Nein	Nein	Nein, es erfolgt keine Überplanung eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.

Sass 04 – Erweiterung ASB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
			landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich vorhanden			
2.23		Landschaftsbild	Keine Bedeutung	Nein	Nein	Nein. Es sind keine Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung betroffen.
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.25		Bodendenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.26	Sonstige Sachgüter		Quartäre Sandvorkommen mit Mächtigkeit bis 17,5 m	Ja	Ja	Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Darüber hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Sass 04 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine wertvolle La-

Sass 04 – Erweiterung ASB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Untersuchungsraum	
					gerstätte vorhanden. Im Übrigen werden durch den Flächentausch ähnlich große Bereiche, wo ebenfalls Sand vorkommt, wieder freigezogen und stünden theoretisch einer zukünftigen Abgrabung zur Verfügung. Weiter ist zu erwähnen das Sandvorkommen fast im gesamten Gemeindegebiet gegeben sind.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

Sass 04 – Erweiterung ASB

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für Sass 04 würde die Fläche weiterhin entsprechend der bereits bestehenden Anwendungen genutzt u.a. landwirtschaftlich und als Friedhof und Gärtnerei. Eine Nullvariante kommt aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches in einer vergleichbar günstigen Lage, ohne die B 475 zu überqueren und mit entsprechender funktionellen Vornutzung sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden: Im Norden der Stadt Sassenberg befindet sich ein BSN, begründet durch die Schutzgebiete des Füchtorfer Moores. Die östlichen Flächen sind regionalplanerisch als AFAB mit der zweckgebundenen Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt. Im Süden befindet sich ein BSN, dem das FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) zugrunde liegt.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die Flächen werden bereits teilweise als Friedhof und Gärtnerei genutzt und sollen durch eine entsprechende Wohnbebauung im Rahmen der Entwicklung von benötigten Siedlungsflächen ergänzt werden. Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Wohnsiedlungsgebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für ASB. Somit ist ein direkter Anschluss an vorhandene Siedlung- und Infrastrukturen gegeben, die Flächen ermöglichen eine kompakte Siedlungsentwicklung und kurze Wege zum Ortskern.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.

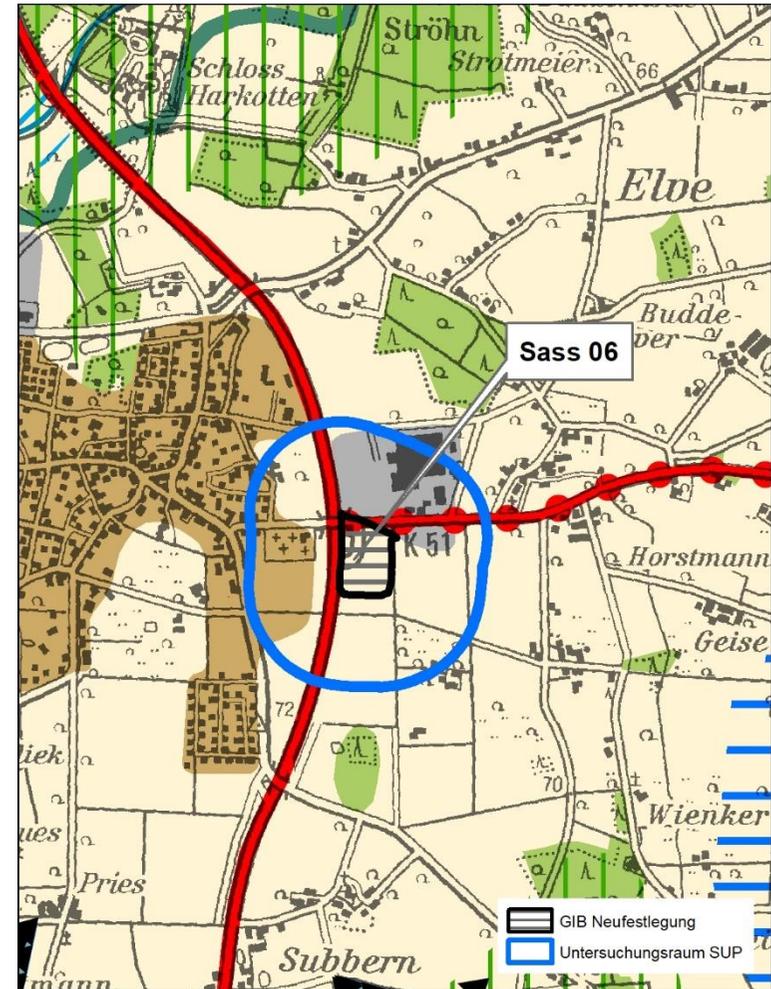
Sass 04 – Erweiterung ASB

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten, Boden, Wasserschutzgebiet, Luftqualität, Lokalklima, Naturpark, Landschaftsbild.

4.	Gesamtbewertung	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei dem Kriterium Boden zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung von 800 m² Plaggenensch wird weniger gewichtet, da im Süden der Stadt Sassenberg durch die Rücknahme einer Gewerbefläche (Sass 03) eine weitaus größere Fläche an Plaggenensch freigegeben wird. Zudem wird der Verlust von Bodenfunktionen im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird zwar die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 8 ha ASB geschaffen (ein Teil der Fläche ist bereits versiegelt), ein Ausgleich findet jedoch durch die gleichzeitige Rücknahme von ca. 15 ha GIB und ca. 7 ha ASB an anderer Stelle statt. Des Weiteren erfolgt für den vorhandenen Friedhof, den Gärtnereibetrieb und die Parkflächen die Sicherung des Bestands.</p> <p>Der Eingriff erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar, zumal der Standort bereits teilweise versiegelt ist (Parkplatz, Gärtnereibetrieb) und aus siedlungsstruktureller Sicht sehr gut für eine Siedlungsentwicklung geeignet ist: Er ist verkehrstechnisch optimal angebunden und schließt an ein bereits bestehenden ASB an und steht somit im Einklang mit den Regelungen des LEP NRW zur Festlegung neuer ASB. Es liegen keine Standortalternativen mit entsprechend günstigen Voraussetzungen vor.</p>		

Sass 06 – Erweiterung GIB

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Sassenberg
1.03	Ortsteil	Füchtorf
1.04	Gebietsbezeichnung	Sass 06
1.05	Größe / Länge	Ca. 4 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	Sassenberg (15.04.2016)
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, Knotenpunkt B 475 und K 51
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 475, K 51



Sass 06 – Erweiterung GIB

1.12	Bemerkung	Gleichzeitige Rücknahme von GIB und ASB an anderer Stelle (Flächentausch)	
------	-----------	---	--

Sass 06 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nein	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch B 475 und K 51 und durch benachbartes Gewerbegebiet nördlich der K 51	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen für das Plangebiet hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Nein Hinweis: in ca. 500m Entfernung nördlich des Untersuchungsraumes: VB-MS-3914-001 „Waldgebiet im Raum Füchtorf“ (besondere Bedeutung)	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von BSN und regionaler Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung

Sass 06 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.08		Schutzwürdige Biotope	Im Untersuchungsraum: BK-3914-0023 „Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Subbern südöstlich Füchtorf“	Nein	ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, jedoch ein lokal bedeutendes Biotop im Untersuchungsraum (gering beeinträchtigt). Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene ist notwendig.
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein, da keine verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betroffen sind; Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich
2.12		Fläche	Ca.4 ha		Ja	Nein

Sass 06 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	Nein	Nein	Ja, es wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 4 ha schutzwürdigen Boden geschaffen. Durch die GIB-Rücknahme von Sass 03 wird an anderer Stelle die regionalplanerische Grundlage für Rücknahme der Versiegelung von ca. 15 ha Plaggenesch gegeben
2.14		Boden/Bodenwert	Plaggenesch, sandig, BWZ gering bis mittel (20-40), ohne Grundwassereinfluss, geringe nFK, schwache Staunässe Im Untersuchungsraum: Plaggenesch (s. Oben); Podsol-Pseudogley, sandig, BWZ gering (20-35), Grundwasserstufe 0 , mittlere Staunässe	Ja	Ja	Nein. Es sind keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein

Sass 06 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.18		Oberflächengewässer	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; mäßige Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet, B 475 und K51	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20		Klima lokal	Freilandklima; Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion, hoher Kaltluftvolumenstrom in südwestliche Richtung	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	Kulturlandschaft Ostmünsterland (KL 6), kein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich vorhanden Landschaftsraum LR-IIIa-034 „Füchtorfer Lehmplatte“	Nein	Nein	Nein, es erfolgt keine Überplanung eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.
2.23		Landschaftsbild	Keine Bedeutung	Nein	Nein	Nein. Es sind keine Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung betroffen.

Sass 06 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Untersuchungsraum	
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft.
2.25		Bodendenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.26	Sonstige Sachgüter		Gasfernleitung L07463 (Blatt Nr. 28 und 29) verläuft östlich neben dem Plangebiet Quartäre Sandvorkommen mit Mächtigkeit von bis zu 20 m	Ja	Ja	Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Darüber hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Sass 06 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates,

Sass 06 – Erweiterung GIB

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Untersuchungsraum	
					kein BSAB und keine wertvolle Lagerstätte vorhanden. Im Übrigen werden durch den Flächentausch ähnlich große Bereiche, wo ebenfalls Sand vorkommt, wieder freigezogen und stünden theoretisch einer zukünftigen Abgrabung zur Verfügung. Weiter ist zu erwähnen das Sandvorkommen fast im gesamten Gemeindegebiet gegeben sind.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

Sass 06 – Erweiterung GIB

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für Sass 06 würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt. Eine Nullvariante kommt aufgrund der dringenden Erweiterungsabsichten eines Betriebes und den Absichten einer angemessenen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Sassenberg nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen mit der benötigten Flächengröße in der Ortslage Füchtorf.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits existierende Gewerbegebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für GIB. Zudem befindet es sich in verkehrsgünstiger Lage an der B 475 und K 51.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.

Sass 06 – Erweiterung GIB

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten, Boden, Wasserschutzgebiet, Luftqualität, Lokalklima, Naturpark, Landschaftsbild.

4.	Gesamtbewertung	
<p>Durch Entnahme und Versiegelung von 4 ha Plaggenesch sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei dem Kriterium Boden zu erwarten. Die Beeinträchtigung wird weniger gewichtet, da im Süden der Stadt Sassenberg durch die Rücknahme einer Gewerbefläche (Sass 03) die regionalplanerische Grundlage für die Freigabe von ca. 15 ha Plaggenesch gegeben wird. Aufgrund des umfangreichen Vorkommens von Plaggenesch um den gesamten Siedlungsbereich des Ortsteils Füchtorf, ist eine Standortalternative ohne die Beeinträchtigung des Plaggeneschs voraussichtlich unmöglich. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifender Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin kommt es aufgrund der Flächentausche (Rücknahme ASB und GIB an anderer Stelle) zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Stadtgebiet Sassenberg. Der Eingriff erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen, die die Anforderungen für die mittel- bis langfristige Erweiterungsabsichten der im Ortsteil Füchtorf ansässigen Firmen erfüllen. Der geplante Standortbereich ist aus siedlungsstruktureller Sicht sehr gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet, da er verkehrstechnisch optimal angebunden ist und benachbart zu einem bereits bestehenden GIB liegt. Zudem steht er im Einklang mit den Regelungen des LEP NRW zur Festlegung neuer GIB.</p>		

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</p>	
<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben. Ich bitte aber die folgenden Anregungen und Hinweise zu beachten.</p>	
<p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p>	
<p>GIB Erweiterung Sass 02</p> <p>Im westlichen Bereich des Gebietes, auf der Ostseite des Wirtschaftsweges Steinkamps Heide, verläuft das namenlose (Oberflächen-) Gewässer Nr. 7g mit einem natürlichen Einzugsgebiet von rd. 14 ha (siehe beigefügter Kartenausschnitt).</p>  <p>Ich weise daraufhin, dass das natürliche Einzugsgebiet durch das Plangebiet verkleinert wird, jedoch der verbleibende Anteil ausreichend ist, für die Feststellung als Gewässer gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz.</p> <p>Daher ist die Einschätzung in der Umweltprüfung unter Kapitel 2.2.4 zu Sass 02 zu korrigieren, dass hier keine klassifizierte Oberflächengewässer vorliegen würden. Ob es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt oder nicht, ist nicht maßgebend für die Festlegung zum Gewässer nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen durch die zukünftige Abwasserbeseitigung des Plangebietes nicht auszuschließen. Die Bewertung für das Schutzgut Wasser unter Kapitel 3.1.2 ist daher auch auf Oberflächengewässer zu beziehen. Es ist als zusätzliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme eine</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht korrigiert und ergänzt (s. Kap. 2.2.4 des Umweltberichts)</p>

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>gewässerverträgliche Abwasserbeseitigung gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz aufzuführen.</p>	
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Sassenberg 02</p> <p>Geplant ist die Erweiterung der gewerblichen Nutzflächen westlich der B 475. Die Flächen grenzen im Süden an den Pferdezuchtbetrieb Gäher, Steinkamps Heide 1. Da auf dem Pferdehaltungsbetrieb eine große Anzahl Pferde gehalten wird, ist davon auszugehen das im zukünftigen Gewerbegebiet Gerüche auftreten werden.</p> <p>Ich rege an, im nachfolgenden Flächennutzungsplan-Verfahren unter Berücksichtigung einer angemessenen zukünftigen Entwicklung des Pferdehaltungsbetriebes über ein Geruchsgutachten die Sicherstellung der Immissionsrichtwerte gem. GIRL im Plangebiet nachzuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht in Kapitel 2.2.1 um die Hinweise zur Sicherstellung der Immissionsrichtwerte gem. GIRL im vorbereitenden Bauleitplanverfahren ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p>
<p>Sassenberg 06</p> <p>Im Ortsteil Füchtorf soll östlich der B 475 die gewerbliche Fläche erweitert werden. Sie dient der Entwicklung des dort ansässigen Betriebes Stockmeyer. Ca. 200 m westlich der B 475 grenzt geschlossene Wohnbebauung an. Es ist davon auszugehen, dass bereits heute Gerüche aus der Produktion der Fa. Stockmeyer im Bereich der Wohnnutzung auftreten.</p> <p>Ich rege an, im nachfolgenden Flächennutzungsplan-Verfahren eine umfassende Geruchsuntersuchung durchzuführen, sofern mit der Änderung eine Ausweitung der Produktion im Bereich der Lebensmittelverarbeitung vorgenommen werden soll.</p>	<p>Die Festlegung von GIB im Regionalplan findet nicht vorhabenbezogen bzw. firmenspezifisch statt. In diesem Fall soll die Erweiterung des GIB (Änderungsbereich Sass 06) auf Ebene der Bauleitplanung nach Aussagen der Stadt nicht der Erweiterung der Fa. Stockmeyer dienen, sondern einem anderen Füchtorfer Unternehmen Planungssicherheit für seine Firma gegeben werden.</p> <p>Der Anregung wird gleichwohl gefolgt und der Umweltbericht in Kapitel 2.2.1 um die Hinweise bezüglich Untersuchungen zu Immissionen, insbesondere vom Gewerbegebiet ausgehender Immissionen auf den Siedlungsbereich, ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p>
<p><u>Unter Naturschutzbehörde</u></p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Ich weise - wie bereits im Scoping-Verfahren - auf das nordöstlich des Erweiterungsbereichs Sass-02 gelegene Naturschutzgebiet „Füchter Moor“ mit seinen dort vorkommenden besonders geschützten Vogelarten hin.</p> <p>Die im Umweltbericht getätigten Aussagen, dass auf nachgeordneter Ebene eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung durchzuführen ist, ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) zu beachten.</p> <p>Es sind bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen und daraus ableitend Maßnahmen zu erarbeiten und festzulegen, mit denen eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets und seiner Arten vermieden wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht korrigiert und ergänzt (s. Kap. 2.2.2). Jedoch können konkrete, möglicherweise vorhabenbezogene, Untersuchungen und Festsetzungen von Maßnahmen erst im Rahmen der nachfolgenden vorbereitenden Bauleitplanungen der Stadt gemacht werden.</p> <p>Der Hinweis wird für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 106 Bundeswehr</p>	
<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Die angrenzende B 475 und B 476 sind im betroffenen Bereich zugleich Militärstraßen.</p> <p>In Ihrem Plangebiet befinden sich verkaufte Pipelines, ggf. Kontakt mit der FBG aufnehmen. Sollten diese im Rahmen der Baumaßnahme tangiert werden, bitte ich Sie, mich im weiteren Verfahren in Kenntnis zu setzen, da dann Rücksprache mit der zuständigen Fachdienststelle gehalten werden muss.</p>	<p>Die Hinweise werden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p> <p>Entsprechend der Anregung wurde die FBG nachträglich beteiligt und hat folgende Rückmeldung gegeben:</p> <p>„wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.“</p> <p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	
<p>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>	
<p>Bezüglich oben genannter Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sollten Waldbereiche (inklusive Windschutzstreifen/Wallhecken) betroffen sein, bitte ich darum diese im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes flächig separat zu bilanzieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Anregungen bezüglich des Ausgleiches von möglichen Wald-Inanspruchnahmen kann auf raumordnerischer Ebene kein Beitrag geleistet werden. Es ist vielmehr den nachfolgenden Verfahren vorbehalten diesen Aspekt zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW</p>	
<p>Es sind mir keine Gründe bekannt, die gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplans sprechen.</p> <p>Die vorgesehene Vergrößerungsfläche „Sass 01“ des bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Vohren/Dackmar. Nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ vom 3. April 2014 soll die Schutzzone III „den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten“. Aus diesem Grund gelten für eine Ausweisung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich besondere Verbote und Nutzungseinschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Umweltauswirkungen durch folgende Baumaßnahmen sollen durch die Beachtung der Verbote und Genehmigungs- und Anzeigepflichten der Wasserschutzgebietsverordnung auf der nachfolgenden Planungsebene beziehungsweise im konkreten Genehmigungsverfahren vermieden beziehungsweise minimiert werden. Hierbei soll laut Umweltbericht eine frühzeitige Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf unter Einbeziehung des Wasserwerksbetreibers erfolgen, was ich sehr begrüße.</p>	
<p>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</p>	
<p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 17. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</p>	
<p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 17.12.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster</p>	
<p>Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Änderungsentwurf Stellung zu nehmen:</p> <p>Zu Sass 003 – GIB-Rücknahme im Stadtteil Sassenberg:</p> <p>Da in dem genannten Gebiet ein Handwerksbetrieb ansässig ist, sehen wir die Rücknahme von GIB in diesem Fall kritisch. Bei dem Betrieb handelt es sich um die Autowerkstatt Hans Bürger, Warendorfer Str. 1, 48336 Sassenberg.</p>	<p>Die Rücknahme des GIB Sass 03 im Regionalplan führt an dieser Stelle zu einer Rücknahme der Gewerblichen Baufläche im FNP. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Gleichwohl hat die Autowerkstatt, die seit mehr als 50 Jahre ohne Erweiterungen an dieser Stelle betrieben wird, das Recht auf Bestandsschutz und gegebenenfalls eine angemessene Erweiterung. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Warendorf.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Diesem Betrieb muss bei der Rücknahme von GIB zum einen Bestandsschutz gewährt werden, zum anderen muss ihm weiterhin das Recht zur Nutzungsänderung und gegebenenfalls zur Erweiterung eingeräumt werden. Ein durch ein ASB ermöglichte Wohnbebauung darf nicht zu einer Konkurrenzsituation mit dem Unternehmen führen.</p>	<p>An der tatsächlichen Situation vor Ort wird sich durch die Änderung des Regionalplans nichts ändern, da planungsrechtlich wieder ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt wird. Ein ASB ist dort nicht vorgesehen, sodass eine Konkurrenzsituation mit möglicher Wohnbebauung nicht zu befürchten ist.</p>
<p>Beteiligter: 108/118 Landwirtschaftskammer NRW</p>	
<p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemein: Im Flächenbericht 2016 des LANUV sind die Veränderungen einzelner Nutzungen der Landwirtschaftsflächen erläutert. Demnach haben im Jahr 2016 in NRW die landwirtschaftlich genutzten Flächen um 69,2 km² abgenommen, das entspricht einer täglichen Abnahme von 19 Hektar. In 2017 musste der Agrarsektor in NRW auf täglich rd. 24 ha Fläche verzichten, Siedlungs- und Verkehrsflächen legten um täglich 6 ha zu.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Sassenberg hat sich zwischen 2000 und 2015 die landwirtschaftliche Fläche um rd. 220 ha verringert. Dieser Flächenverlust ging zu Gunsten von Wald und Siedlungs- und Verkehrsfläche. Zwischen 2000 und 2015 hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Jahr um durchschnittlich 10 ha zugenommen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Agrarstrukturelle Bewertung:</p> <p>Die Planfläche Sass 02 GIB (ca. 6 ha LF) liegt östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Füchtorfer Straße“. Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die B 574 verhindert die direkte Verbindung zum Gewerbegebiet „Füchtorfer Straße“ und stellt eine gravierende räumliche Trennung dar. Es ist</p>	<p>Im Vorfeld der Regionalplanänderung wurde angesichts des nicht umsetzbaren GIB Sass 03 das Stadtgebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Entwicklungsstandorte untersucht. Denkbare Suchräume wurden aus kommunaler und raumordnerischer Sicht auf ihre Umsetzbarkeit überprüft.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>nicht von einer direkten benachbarten Flächenangliederung zu sprechen. Im Übrigen sind die Flächen (siehe folgende Abbildung) östlich der Firma Scheffer Krantechnik als ASB vorgesehen: eine Nutzung ist bis heute nicht erfolgt.</p>  <p>Die Fläche östlich der Firma Scheffer Krantechnik (siehe folgende Abbildung) ist mit Verabschiedung des Regionalplans als ASB vorgesehen und bis heute nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen.</p> 	<p>Im Ergebnis ist festzuhalten:</p> <p>Im Norden von Sassenberg grenzt der Siedlungsbereich an die naturschutzfachlich hochwertigen Räume des Füchterer Moors, das großräumig als BSN festgelegt ist. Im Osten schließt sich der Feldmarksee mit Ferienhaussiedlungen und Wäldern an. Weiter südlich (östlich des Ortskerns) liegt das Naturschutzgebiet Tiergarten und die Hesselniederung, die im Regionalplan wiederum als BSN festgelegt sind. Südlich der B513 schließt das weitgehend genutzte Gewerbegebiet Wöste an, dass mit Sass 01 geringfügig erweitert wird. Eine weitere Entwicklung ist hier jedoch aus Wasser- und Naturschutzgründen nicht möglich. Daran anschließend lassen einerseits die Waldbereiche am Landhagen eine Siedlungsentwicklung nicht zu, andererseits steht der GIB Sass 03 (vom Ort Sassenberg durch die B513 getrennt) für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Siedlungsentwicklung in Sassenberg ist daher nur Richtung Westen möglich. Damit sind Flächenerweiterungen im Rahmen eines Flächentausches nur westlich der B475 umsetzbar.</p> <p>Die Siedlungsbereiche ASB und GIB wurden im Rahmen der seit 2014 geltenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zeichnerisch festgelegt. Die bauleitplanerische Umsetzung der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche hat flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen (siehe Ziel 6.1-1 LEP NRW).</p> <p>Für die Entwicklung des Bereiches Sassenberg Nord gibt es erste Planungskonzepte. Die Umsetzung soll wegen der erheblichen Größe dieses Planungsraumes von etwa 20 ha in mehreren Schritten erfolgen. Die bauleitplanerische Umsetzung ist in Vorbereitung.</p> <p>Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Entsprechend</p>

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Es wird gefordert den Bedarf nachzuweisen, bevor neue Flächen (Sass 02) ausgewiesen werden.</p>	<p>der aktuellen Bedarfsberechnung wird der Bedarf an ASB nicht durch die ausgewiesenen Reserven gedeckt.</p>
<p>Das Plangebiet Sass 05 ASB (7 ha) soll wieder als AFAB dargestellt werden. Das Gebiet ist gekennzeichnet von 4,3 ha LF, ca. 1,7 ha Wald, 0,3 ha Hofraum und 0,25 ha Bolzplatz. In diesem Fall kann nicht</p>  <p>Bei einer geplanten Inanspruchnahme von Waldflächen als ASB (Sass 05) kann im Zuge eines Flächentausches mit Ackerflächen nicht von einem qualitativen und gleichwertigen Flächentausch gesprochen werden.</p>	<p>Im Regionalplan Münsterland wird der an dieser Stelle befindliche Wald nicht als Waldbereich festgelegt. Demnach findet auf dieser Ebene ein Tausch von Flächen mit gleichem Planzeichen (hier AFAB) statt. Die zurückgenommenen Tauschflächen weisen aus ökologischer Sicht mindestens eine Gleichwertigkeit aus. Aus raumordnerischer Sicht kann von einem gleichwertigen Tausch gesprochen werden.</p> <p>Unabhängig von der regionalplanerischen Betrachtung werden zurzeit ca. 18 ha in den Rücknahmebereichen landwirtschaftlich genutzt. Dem gegenüber stehen ca. 15 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen, die mit der Regionalplanänderung neu in GIB bzw. ASB zu liegen kommen.</p>
<p>Im Ortsteil Füchtorf soll das Plangebiet Sass 06 (6 ha) als neues GIB ausgewiesen werden.</p>	<p>Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere die Rücknahme des heute weitgehend landwirtschaftlichen genutzten GIB Sass 03 zu nennen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Die Fläche zwischen B 475 und der Firma Stockmeyer ist im Bebauungsplan 9.1 seit dem 22.09.1989 mit Status „rechtskräftig“ ausgewiesen. Seit fast 20 Jahren ist die Fläche nicht einer zweckdienlichen Umsetzung zugeführt worden. Es wird ange-regt, den Bedarf einer Neuausweisung (Sass 06) nachvollziehbar darzulegen, bevor wieder neue Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland ist 2014 in Kraft getreten. Seit 5 Jahren sind in Sas-senberg ASB und GIB ausgewiesen, die nicht irgendeiner Nutzung (Siedlung, Ge-werbe) entsprechend des Regionalplans zugeführt wurden. Angeblich ist theore-tisch viel ASB- und GIB-Bedarf vorhanden, aber in der Realität sind einige Flächen in der nachfolgenden Planung bis heute nicht ausgewiesen bzw. genutzt. Im LEP Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird aus-geführt, das „bisher im Regionalplan- oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwe-cke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Frei-raum zu zuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.“ Offensichtlich besteht für einige oben abgebildete Beispielflächen kein Be-darf.</p>	<p>Die angesprochene Fläche dient langfristig als betriebsgebundene Erweiterungsflä-che. In unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Betrieb zwischen Firma und B475 verkehrsgünstig gelegen. Dies dient der langfristigen Standortsicherung der an-sässigen Firma.</p>

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Allgemeine landwirtschaftliche Auswirkungen: Der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage in der Nahrungsmittelkette, dennoch wird er immer knapper. Und das in Zeiten, wo in der Landwirtschaft nicht zuletzt durch die verschärfte Düngeverordnung immer mehr Acker- und Grünlandflächen dringend benötigt werden. Ergänzend zu immer höheren Anforderungen insbesondere in tierhaltenden Betrieben wird durch fortschreitenden Flächenverbrauch der Wettbewerb um das knappe Gut 'Boden' weiter verschärft.</p> <p>Der Flächenverbrauch hat zunehmend betriebswirtschaftliche Auswirkungen. Ein endgültiger Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche erfordert eine überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdünger, die in der Regel über anerkannte Nährstoffbörsen geregelt wird. Zurzeit fallen für eine überbetriebliche Nährstoffverwertung zwischen 20 und 25 € pro m³ Gülle an. Mit einem 1 ha Flächenverlust würde einem betroffenen Bewirtschafter für eine überbetriebliche Nährstoffverwertung zusätzliche Kosten von rd. 860 bis 1.075 €/ha entstehen.</p> <p>Hinweis: Abschließend wird angeregt, grundsätzlich in den Antragsunterlagen die Verfügbarkeit der neuen Planflächen verbal zu kommentieren.</p>	<p>Die Hinweise zum Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 119 LANUV NRW</p>	
<p>Das LANUV hat grundsätzlich Bedenken gegen die geplanten Flächentausche, wenn sich hierdurch ein nachfolgender Bedarf für weitere ASB- und/oder GIB-Flächen ergeben sollte, die weiteren Freiraum beanspruchen.</p> <p><u>Zu den Änderungsbereichen</u></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan sind Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festgelegt, um diese zukünftig für Siedlungsentwicklung umzusetzen. Wenn aus verschiedensten Gründen eine Umsetzung einzelner Teilbereiche nicht möglich ist, eröffnet das Ziel 6.1.1 des LEP NRW die Möglichkeit eines Flächentausches. Mit der 17. Änderung des Regionalplans</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.</p> <p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird damit entsprochen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p>
<p><u>Sass 01</u> - Gegen die Erweiterung von GIB an der B 513 hat das LANUV keine Anregungen oder Bedenken, da hier die bestehende Gehölzstruktur eine natürliche Grenze zum Außenbereich darstellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Sass 02</u> - Gegen diese Erweiterung hat das LANUV erhebliche Bedenken, da durch das „Herüberspringen“ über die B 475, die Sassenberg im Westen begrenzt ein neuer Siedlungsansatz geschaffen wurde.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere die Rücknahme des GIB Sass 03 zu nennen.</p> <p>Im Vorfeld der Regionalplanänderung wurde angesichts des nicht umsetzbaren GIB Sass 03 das Stadtgebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Entwicklungsstandorte untersucht. Denkbare Suchräume wurden aus kommunaler und raumordnerischer Sicht auf ihre Umsetzbarkeit überprüft.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten:</p> <p>Im Norden von Sassenberg grenzt der Siedlungsbereich an die naturschutzfachlich hochwertigen Räume des Füchterfer Moors, das großräumig als BSN festgelegt ist. Im Osten schließt sich der Feldmarksee mit Ferienhaussiedlungen und Wäldern an. Weiter südlich (östlich des Ortskerns) liegt das Naturschutzgebiet Tiergarten und die Hesselniederung, die im Regionalplan wiederum als BSN festgelegt sind. Südlich der B513 schließt das weitgehend genutzte Gewerbegebiet Wöste an, dass mit Sass 01 gering-</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

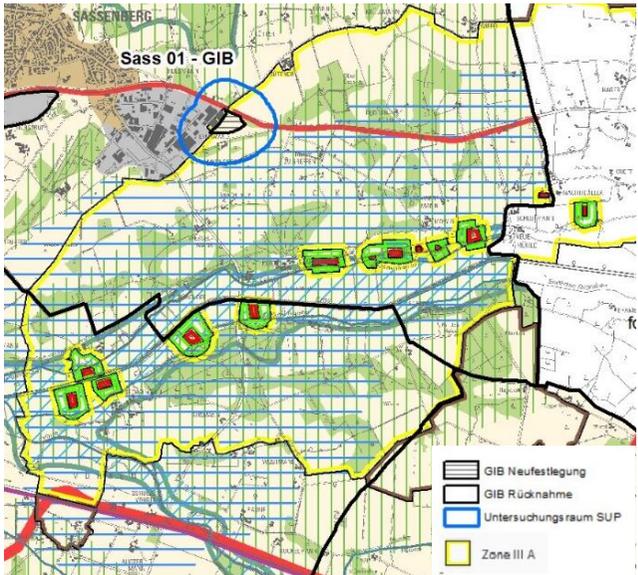
17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>fügig erweitert wird. Eine weitere Entwicklung ist hier jedoch aus Wasser- und Naturschutzgründen nicht möglich. Daran anschließend lassen einerseits die Waldbereiche am Landhagen eine Siedlungsentwicklung nicht zu, andererseits steht der GIB Sass 03 (vom Ort Sassenberg durch die B513 getrennt) für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Siedlungsentwicklung in Sassenberg ist daher nur Richtung Westen möglich. Damit sind Flächenerweiterungen im Rahmen eines Flächentausches nur westlich der B475 umsetzbar.</p>
<p><u>Sass 03</u> - Das LANUV regt an, diesen GIB-Standort nochmals zu prüfen, da er eine Anbindung an zwei Bundesstraßen (B 475 und B 513) besitzt und der südliche Siedlungsraum schon jetzt durch das große Gewerbegebiet im Osten extrem vorbelastet ist. Hier äußert das LANUV vorsorglich Bedenken, wenn die geplante Änderung (Streichung von GIB Sass 03 mit 15 ha) die Neudarstellung der GIB Sass 02 (6 ha) und Sass 06 (4 ha) begründen würde.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen des Änderungsbereiches Sass 03 werden von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben genutzt und stehen für eine bauliche Entwicklung langfristig nicht zur Verfügung. An der tatsächlichen Situation vor Ort wird sich durch die Änderung des Regionalplans nichts ändern, da planungsrechtlich wieder ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt wird. Es bleibt also bei der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche.</p>
<p><u>Sass 04</u> - Hier wird durch die ASB-Darstellung die reale Situation vor Ort im Regionalplan planerisch gesichert. Das LANUV hat keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Sass 05</u> - Die Darstellung als AFAB wird seitens des LANUV begrüßt. Dieser von Bebauung umgebene Bereich, eignet sich aber auch zur Siedlungsarrondierung. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aus der AFAB-Darstellung zukünftig keine anderen Ansprüche an den Freiraum gestellt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich eignet sich zwar zur Siedlungsarrondierung, er wird jedoch größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht auch in Rücksprache mit den Grundstückseigentümern für eine bauliche Entwicklung langfristig nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Rücknahme an dieser Stelle entspricht dem Freiraumschutz des LEP gem. Grundsatz 7.1-1 und berücksichtigt agrarstrukturelle Belange gem. dem Grundsatz 17.1 des Regionalplans Münsterland.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><u>Sass 06</u> - Hier wird ein neuer großflächiger Siedlungsansatz (GIB) geschaffen, der seitens des LANUV kritisch gesehen wird, da er eine mögliche Arrondierung der Flächen zum bestehenden (Firmen-)Parkplatz südlich der Ravensberger Str. initiieren kann. Dieser wird zum einen nur zeitlich begrenzt genutzt, zum anderen stellt er keine bauliche Zäsur in der Landschaft dar. Daher hat das LANUV gegen die dargestellte Ausdehnung des GIB Bedenken</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Erweiterungsfläche Sass 06 wird ein vorhandener GIB, der nördlich und südlich der K51 liegt, erweitert und grenzt - Ziel 6.3-3 im LEP NRW entsprechend - an einen vorhandenen GIB. Es wird kein neuer GIB festgelegt. Festgelegte GIB sollen möglichst vollständig für emittierende Betriebe genutzt werden. Im Norden wird die Erweiterungsfläche durch die Kreisstraße K 51, westlich durch die B 475 begrenzt. Durch die Auf- und Ausfahrt am Knotenpunkt von B 475 und K 51 befindet sich die Fläche in einem verkehrsgünstigen Bereich.</p>
<p>Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>	
<p>zu o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der landesweit anerkannten Naturschutzverbände NRW zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:</p> <p>Sass 01 – Erweiterung GIB</p> <p>Die Neudarstellung eines GIB in diesem Bereich stößt auf Bedenken. Hier handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet (Zone IIIA). Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Regionalplan Münsterland keine zeichnerische Darstellung als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ erfolgt ist. Diese hier eigentlich gebotene Darstellung steht einer Darstellung als Siedlungsbereich entgegen: Die vorgesehene Nutzung als Fahrzeugstellplatz birgt die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. durch Mineralöleinträge) und ist nur durch eine beträchtliche Bodenversiegelung zu beheben. Der erwünschte Eintrag von Niederschlagswasser in der Fläche ist für bis zu 4 ha aufgehoben. Im Änderungsbereich findet sich ein schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (Plaggensch). Der ist Bodenverlust zu bedauern, auch wenn er im Rahmen des Flächentausches ausgeglichen wird. Die Bewertung der klimatischen Ausgleichsfunktion erscheint im Hinblick auf die Flächengröße und die zu erwartende schattenarme Nutzung als</p>	<p>Den Bedenken bezüglich des Wasserschutzgebietes wird gefolgt. Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Münsterland werden geändert. Der Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird (gem. Anlage 3 der DVO zum LPIG) an die geltende Abgrenzung der Schutzzone IIIA der Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ angepasst.</p> 

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Stellplatz fraglich. Verbesserungen durch die Einplanung grüner Strukturen sind möglich und sollten der nachfolgenden Planungsebene verbindlich vorgeschrieben werden. Insgesamt erfordert die Umsetzung des hier geplanten Vorhabens insbesondere mit Blick auf den Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung erhebliche Anstrengungen. Es sollte eine Darstellung der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes in den tatsächlichen Abgrenzungen der Schutzgebietsverordnung im Regionalplan erfolgen.</p>	<p>Die im Rahmen des Änderungsverfahrens durchgeführte Umweltprüfung (SUP) kam unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen zu dem Ergebnis, dass durch die Beachtung der Verbote, sowie der Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten der Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ (vom 03. April 2014) auf nachgeordneten Planungsebenen erhebliche Umweltauswirkung vermieden werden können. Unter diesen Voraussetzungen und aufgrund der Lage des Änderungsbereiches am Rand der Zone III A erscheint der Eingriff auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar. Weitere konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können nicht auf Ebene der Regionalplanung ermittelt werden, sondern sind auf nachfolgenden Planungsebenen festzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Verlust des schutzwürdigen Bodens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezüglich der klimatischen Ausgleichsfunktion der Fläche wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Sass 01 schließt direkt an ein vorhandenes GIB an und wies lt. LANUV NRW bisher lediglich eine geringe thermische Ausgleichsfunktion und einen mittlerem Kaltluftvolumenstrom auf, sodass die zukünftige Gestaltung einer Parkplatzfläche zu keinen erheblichen negativen Veränderungen beim Schutzgut Klima führen wird. Gestalterische Hinweise bezgl. grüner Strukturen erscheinen dennoch sinnvoll, können auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht umgesetzt werden. Sie werden an die Stadt Sassenberg weitergegeben.</p>
<p>Sass 02 Erweiterung GIB</p> <p>Die Erweiterung des GIB an dieser Stelle wird abgelehnt. Im SUP-Prüfbogen wird – fast durchgehend – auf spätere „vorhaben- und standortbezogene Prüfungen auf nachgeordneter Ebene“ verwiesen. Schon dadurch wird deutlich, dass angesichts</p>	<p>Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere die Rücknahme des GIB Sass 03 zu nennen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>zahlreicher mutmaßlicher Konflikte mit Schutzgütern eine Bewertung der geplanten Änderung noch gar nicht möglich ist. Es ist nicht erkennbar, warum dennoch in allen Fällen eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung verneint wird. Ebenso bleibt unverständlich, warum „der Eingriff im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar“ erscheint zumal eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter als notwendig beschrieben wird. Der Hinweis, dass sich keine Alternativstandorte aufdrängen, ist ein ungeeignetes Argument innerhalb dieses Prüfprozesses. Die im Rahmen der Gesamtbewertung genannten Begriffe „schutzgutübergreifende Gesamtbewertung“ und „funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen“ bleiben in ihrer Aussage völlig unklar. Die Naturschutzverbände sehen einen beträchtlichen nachteiligen Einfluss des Gewerbegebietes auf das Landschaftsbild. Die Umgebung ist eine mit natürlichen Elementen strukturierte und agrarisch geprägte Kulturlandschaft. Diese ist durch die Bundesstraße B 475 vom östlich angrenzenden Siedlungsbereich markant getrennt. Neben den bei Gewerbegebieten unvermeidlichen Problemen des Bodenverlustes, der Versiegelung und der Beeinflussung des lokalen Klimas wäre ein Gewerbegebiet der Beginn einer Zersiedlung in dieser hier noch erkennbaren Kulturlandschaft und ein weiterer Schritt im Landschaftsverbrauch. Eine besonders günstige Verkehrsanbindung ist nicht erkennbar, da die gegenüberliegende Straßeneinmündung aus der Siedlung und dem bestehenden Gewerbegebiet einen Kreuzungsausbaue zur Einfahrt in ein gegenüberliegendes neues Gewerbegebiet erfordern würde. Da die Bundesstraße dauerhaft beide Gewerbegebiete trennen würde, handelt es sich nicht um eine Erweiterung eines Gewerbegebietes, sondern um die Schaffung eines zweiten, durch den Fernstraßenverkehr getrennten Gebietes. Ein Austausch zwischen beiden wäre mit einem problematischen Querverkehr verbunden. Insgesamt sehen die Naturschutzverbände keine Grundlage für eine Planänderung. Ein Gewerbegebiet an dieser Stelle</p>	<p>Im Vorfeld der Regionalplanänderung wurde angesichts des nicht umsetzbaren GIB Sass 03 das Stadtgebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Entwicklungsstandorte untersucht. Denkbare Suchräume wurden aus kommunaler und raumordnerischer Sicht auf ihre Umsetzbarkeit überprüft.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten:</p> <p>Im Norden von Sassenberg grenzt der Siedlungsbereich an die naturschutzfachlich hochwertigen Räume des Füchtorfer Moors, das großräumig als BSN festgelegt ist. Im Osten schließt sich der Feldmarksee mit Ferienhaussiedlungen und Wäldern an. Weiter südlich (östlich des Ortskerns) liegt das Naturschutzgebiet Tiergarten und die Hesselniederung, die im Regionalplan wiederum als BSN festgelegt sind. Südlich der B513 schließt das weitgehend genutzte Gewerbegebiet Wöste an, dass mit Sass 01 geringfügig erweitert wird. Eine weitere Entwicklung ist hier jedoch aus Wasser- und Naturschutzgründen nicht möglich. Daran anschließend lassen einerseits die Waldbereiche am Landhagen eine Siedlungsentwicklung nicht zu, andererseits steht der GIB Sass 03 (vom Ort Sassenberg durch die B513 getrennt) für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Siedlungsentwicklung in Sassenberg ist daher nur Richtung Westen möglich. Damit sind Flächenerweiterungen im Rahmen eines Flächentausches nur westlich der B475 umsetzbar.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung des GIB Sass 02 bleibt festzuhalten, dass für die Festlegung im landwirtschaftlich geprägten Raum südlich der Erschließungsanlage Steinkamps Heide relevante Raumstrukturen nicht aufgelöst werden.</p> <p>Das Landschaftsbild wird demnach nicht erheblich verändert.</p> <p>Zudem wird durch die Rücknahmebereiche Sass 03 und Sass 05 die bisherige planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung von kulturland-</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>kann keine der Landschaft angemessene und für die Ortsentwicklung sachgerechte Nutzung sein.</p>	<p>schaftsprägendem Freiraum (KL6) zurückgenommen. Daher kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung ist gesichert. Es erfolgt zukünftig im genügend groß dimensionierten, beampelten Kreuzungsbereich eine direkte Anbindung über die Erschließung Steinkamps Heide.</p>
<p>Sass 04 – Erweiterung ASB</p> <p>Die Fläche ist durch die Bundesstraße von der freien Landschaft abgetrennt. Die Änderung erscheint als Ergänzung des angrenzenden Siedlungsbereiches unproblematisch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sass 06 – Erweiterung GIB</p> <p>Für diese Fläche gelten hinsichtlich des Bodenverlustes und der Versiegelungsproblematik die Bedenken, die auch für den Bereich Sass 01 geäußert wurden – allerdings ohne die Nähe eines Wasserschutzgebietes. Insgesamt erscheint die Erweiterung des großen bestehenden Gewerbegebietes vertretbar in Erwartung eines wirksamen Wasserschutzes und einer möglichst grünen Umgrenzung.</p> <p>Es wird angeregt, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf Flächen des Naturschutzgebietes „Füchtorfer Moor“ durchzuführen.</p>	<p>Mit der 17. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche ausgewiesen. Es findet lediglich ein Flächentausch statt, da bisher ausgewiesene ASB und GIB nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere die Rücknahme des GIB Sass 03 zu nennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p>
<p>Sass 03 und Sass 05</p> <p>Bei den vorliegenden knappen Informationen zu den Flächen Sass 03 und Sass 05 ist eine Beurteilung der ökologischen Gleichwertigkeit mit den Flächen Sass 01, Sass 02, Sass 04 und Sass 06 nur begrenzt möglich. Die Erhaltung der Flächen als AFAB ist aber grundsätzlich wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH	
Gegen die vorgelegte Änderung des Regionalplanes bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter 154: Landesbetrieb Straßenbau NRW	
<p>Von der Planung sind die Belange, der von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten Bundesstraße 475, Streckenabschnitt 38 - 39 sowie der Bundesstraße 513, Streckenabschnitt 02 wie folgt berührt:</p> <p>Aus den Darstellungen in den Planunterlagen geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland teilweise in die Gebietsflächen integriert werden bzw. von diesen tangiert werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Straßenkörper der Bundesstraße einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil einer solchen Gebietsfestsetzung werden kann.</p> <p>Seinerzeit wurden im Zusammenhang mit dem Bau der OU Sassenberg / OU Füchtorf verschiedene Kompensationsflächen angelegt. Innerhalb der ausgewiesenen GIB Fläche Sass- 06 liegen Teilbereiche der Ausgleichsmaßnahme (LAP A1). Ferner grenzen die Ausgleichsmaßnahmen (LAP A1 / A2 / A6) zum Teil unmittelbar an die ausgewiesenen GIB -Fläche Sass-02 / ASB- Fläche Sass-04 an.</p> <p>Aus diesem Grund wird seitens Straßen.NRW grundsätzlich gefordert, dass durch die Erweiterung der Gebietsflächen eine Gefährdung, Störung oder Einschränkung der Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen wird. Sollte dennoch im Zusammenhang mit der Veränderung der Festlegung der GIB- / ASB- Gebiete ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust festzustellen sein, so sind die Kompensationsfunktionen entsprechend auszugleichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die Erschließung der geplanten Gebietserweiterungen wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Streck der Bundesstraße können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Bundesstraße sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Dabei darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraßen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen, insbesondere die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte bitte ich bei in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>Mit Schreiben vom 15.10.2018 haben wir zur o. g. 17. Änderung des Regionalplans Münster auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Planung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 237 Thyssengas GmbH</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Am westlichen Rand des Änderungsbereiches Sass 03 (Rücknahme GIB) verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07463 Blatt Nr. 10, im Änderungsbereich Sass 06 (Erweiterung GIB) befindet sich ebenfalls unsere Gasfernleitung L07463 Blatt Nr. 28 und 29. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 10, 28 und 29 im Maßstab 1: 1000 sowie zwei Übersichtspläne im Maßstab 1: 2500 und 1:5000.</p> <p>In den übrigen Änderungsbereichen befinden sich keine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.</p> <p>Die Gasfernleitungen - besonders deren Betriebssicherheit - unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 462 Teil 2, des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Stadt Sassenberg weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	
<p>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH</p>	
<p>Zu den im Planungsbereich vorhandenen Gas- und Stromversorgungsanlagen der innogy Netze Deutschland GmbH in deren Namen und Auftrag diese Stellungnahme ergeht, werden wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Stadt Sassenberg im Rahmen der Bauleitplanung und der Beteiligung durch andere Gremien eingehen.</p> <p>Gegen die 17. Änderung des Regionalplans Münsterland in dem vorgelegten Umfang werden zurzeit keine Bedenken und Anregungen geäußert. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin möchten wir jetzt schon absagen.</p> <p>Wir bitten uns an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, gerne auch über die Mailadresse: posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Beteiligter: 240 PLEdoc GmbH</p>	
<p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	
<p>Beteiligter: 513 Bezirksregierung Detmold</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Stellungnahmen der Beteiligten	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Von Seiten der Bezirksregierung Detmold bestehen keine Bedenken gegen die 17. Änderung des Regionalplans Münsterland – Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 518 Stadt Versmold</p>	
<p>Bezug nehmend auf das o.a. Regionalplanänderungsverfahren teile ich mit, dass seitens der Stadt Versmold keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 534 Landkreis Osnabrück</p>	
<p>Aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die 17. Änderung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken. Wie auch beim vorgelagerten Scopingverfahren zu dieser 17. Änderung werden keine Anregungen bezüglich der Veränderung der Festlegung von GIB und ASB, welche u.a. im Rahmen eines Flächentausches erfolgt, vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3



17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

Protokoll des Erörterungstermins vom 05.04.2019 bei der Bezirksregierung Münster

Teilnehmer:

Herr Uphoff (BM Stadt Sassenberg)
Frau Vogel, Herr Terwey (Kreis Warendorf)
Herr Hessel (Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland)
Herr Elling (Naturschutzverbände NRW)
Frau Lohrengel-Goeke, Frau Deipenbrock, Frau Benicke, Herr Leißing (BezReg.
Münster, Dez 32)

1. Änderungsbereich Sass 02 (GIB westlich B475)

Die Landwirtschaftskammer unterstreicht ihre schriftliche Anregung, Aussagen zur Verfügbarkeit der neu festgelegten Siedlungsbereiche in die Unterlagen zur Regionalplanänderung mit aufzunehmen. Als Vertreter der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen hat dieser Aspekt große Bedeutung für sie. Sie verweist diesbezüglich auf den im Regionalplan festgelegten ASB am Nordrand des Siedlungsbereiches, der seit Jahren nicht bauleitplanerisch entwickelt worden ist. Auch der Änderungsbereich Sass 03 ist im FNP seit vielen Jahren als Gewerbliche Baufläche festgelegt. Laut der Landwirtschaftskammer scheinen demnach ausreichend Flächen vorhanden zu sein, die zunächst in Anspruch genommen sollten, bevor neue Flächen ausgewiesen werden.

Die Stadt Sassenberg erläutert die aktuellen Planungen in Sassenberg Nord. Erhebliche planerische Vorarbeiten sind abgeschlossen. Eine FNP-Änderung steht unmittelbar vor der Aufstellung. Die Bezirksregierung erklärt, dass die Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche nur bedarfsgerecht erfolgen kann und damit eine Bauleitplanung für Sassenberg Nord nur abschnittsweise, bei Bedarf und bei reduzierten Reserven entsprechend Ziel 6.1-1 LEP NRW erfolgen kann. Sass 03 ist parallel zur Inanspruchnahme von Änderungsbereichen im FNP zurückzunehmen, da eine Verfügbarkeit der Flächen nicht absehbar ist.

Die Landwirtschaftskammer sieht die Festlegung des Änderungsbereiches Sass 02 als Initialmaßnahme zur Inanspruchnahme weiterer Flächen westlich der Umgehungsstraße. Wegen grundsätzlicher Bedenken gegen die Inanspruchnahme

landwirtschaftlicher Flächen jenseits der B475 erklärt sie **keinen Meinungs-
gleich**.

Die Bezirksregierung erläutert die Vorgehensweise im Vorfeld der 17. Änderung des Regionalplans. Da der Änderungsbereich Sass 03 nicht umsetzbar ist, wurde das Stadtgebiet auf einen umsetzbaren Entwicklungsstandort für Gewerbe/Industrieflächen untersucht. Aufgrund der bestehenden Restriktionen im Norden, Osten und Süden des Siedlungsbereiches Sassenberg sind umsetzbare Standorte nur westlich der B475 möglich. Hier wurde ein Standort gewählt, der benachbart zum vorhandenen GIB liegt und verkehrlich gut angebunden ist.

Die Naturschutzverbände schließen sich den grundsätzlichen Bedenken gegen das Überspringen der B475 an. Ein neuer Siedlungsansatz kann in dieser struktureichen und wertvollen Kulturlandschaft nicht akzeptiert werden. Der Bereich Sass 03 wird aus Sicht der Naturschutzverbände wegen der tangierenden Bundesstraßen und des weiter östlich gelegenen GIB negativer bewertet und ist daher nicht als gleichwertige Tauschfläche geeignet. **Kein Meinungs-
ausgleich**. Das LANUV hat mit Schreiben vom 03.04.2019 aus ähnlichen Gründen in diesem Punkt ebenfalls **keinen Meinungs-
ausgleich** erklärt, in allen anderen Punkten jedoch Meinungs-
ausgleich erklärt.

Die Naturschutzverbände bemängeln darüber hinaus die Diskrepanz zwischen der Bewertung der Flächen und der schutzgutbezogenen Schlussfolgerung im Umweltbericht. Die Bezirksregierung erläutert, dass die Prüfindensität sowie die angewendeten Methoden der Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegung im Regionalplan entsprechen, sodass nur eine eingeschränkte Aussagetiefe (keine eigenen Erhebungen/Kartierungen) des Umweltberichts auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Detaillierte Erhebungen, Betrachtungen und Aussagen erfolgen in der Bauleitplanung.

2. Änderungsbereich Sass 05 (Rücknahme ASB)

Die Landwirtschaftskammer erklärt auf der Grundlage des Meinungs-
ausgleichsvorschlags (Zweispalter Seite 8) Meinungs-
ausgleich zur Bilanzierung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. Tauschflächen auf regionalplanerischer Ebene in diesem Änderungsverfahren. Dieser **Meinungs-
ausgleich steht unter dem grundsätzlichen Vorbehalt**, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Raum insgesamt zu groß ist und reduziert werden muss, sowie der unzureichenden Berücksichtigung von nicht regionalplanerisch dargestelltem Wald bei Flächentauschen.

3. Änderungsbereich Sass 01 (Erweiterung GIB Wöste)

Die Bezirksregierung erklärt, dass der Eingriff in die Wasserschutzzone IIIA inhaltlich bei der Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplans (z.B. im Umweltbericht) berücksichtigt worden ist. Der im Beteiligungsverfahren vorgetragene Anregung der Naturschutzverbände wird gefolgt und die zeichnerische Festlegung des Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz im Regionalplan an die

Wasserschutzzzone IIIA angepasst. Dies soll im Rahmen der anstehenden Anpassung des Regionalplanes Münsterland an den LEP NRW gemeinsam mit weiteren erforderlichen Anpassungen im Plangebiet erfolgen. Nach intensiver Diskussion mit der Unteren Wasserbehörde über den Umgang mit dem auf den Stellflächen anfallenden Oberflächenwasser, erklären die Naturschutzverbände **Meinungsausgleich** zu Sass 01.

4. Änderungsbereich Sass 06 (Erweiterung GIB Füchtorf)

Die Stadt Sassenberg erläutert die Zusammenhänge beim Änderungsbereich Sass 06, vor allem bezgl. der nicht umgesetzten noch vorhandenen Reserven in unmittelbarer zu einem vorhandenen Betrieb in der Nähe. Trotz der Nachbarschaft dient der Änderungsbereich Sass 06 nicht der Erweiterung dieses Betriebes. Vielmehr soll auf dieser Fläche ein anderer existierender Betrieb aus Füchtorf angesiedelt werden, der zurzeit im Außenbereich liegt und dort keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten hat.

Auf der Grundlage der zusätzlichen Informationen erklärt die Landwirtschaftskammer **Meinungsausgleich**.

5. Änderungsbereich Sass 03 (Rücknahme GIB)

Die Handwerkskammer hat im Beteiligungsverfahren Bedenken gegen Rücknahme des Änderungsbereiches erhoben. Da sie nicht zum Erörterungstermin erschienen ist und keine Rückmeldung gegeben hat, wird in diesem Punkt **Meinungsausgleich** auf der Basis des Meinungsausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter Seite 5/6) unterstellt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass zu den Änderungsbereichen Sass 01, 03, 04, 05 und 06 (Sass 05 unter einem grundsätzlichen Vorbehalt der Landwirtschaftskammer) **Meinungsausgleich** erzielt wurde. **Kein Meinungsausgleich** wurde zum Änderungsbereich Sass 02 mit der Landwirtschaftskammer, dem LANUV und den Naturschutzverbänden erzielt.

Die Bezirksregierung erläutert die weitere Vorgehensweise im Änderungsverfahren und schließt anschließend die Sitzung.

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 17. Änderung des Regionalplans
Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
76	Stadt Sassenberg	Schürenstraße 17 48336 Sassenberg
79	Stadt Warendorf	Lange Kesselstraße 4 – 6 48231 Warendorf
80	Gemeinde Beelen	Warendorfer Straße 9 48361 Beelen
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband e.V. - Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134- WAF	Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband - Kreisverband Warendorf	Waldenburger Straße 10 48231 Warendorf
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine / z.Hd. Frau Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
513	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
514	Bezirksregierung Detmold Regionalrat	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
515	Kreis Gütersloh	Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersloh
516	Stadt Harsewinkel	Münsterstraße 14 33428 Harsewinkel
518	Stadt Versmold	Münsterstraße 16 33775 Versmold
532	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
537	Gemeinde Bad Laer	Glandorfer Straße 5 49196 Bad Laer
539	Gemeinde Glandorf	Münsterstr. 11 49219 Glandorf
	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein